



18.045

## **Bericht über die im Jahr 2017 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge**

vom 1. Juni 2018

---

Sehr geehrter Herr Nationalratspräsident  
Sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Bericht über die im Jahr 2017 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von Departementen, Gruppen oder Bundesämtern abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Nationalratspräsident, sehr geehrte Frau Ständeratspräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

1. Juni 2018

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Alain Berset  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

---

## Übersicht

*Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich Bericht über die von ihm, von Departementen, Gruppen oder Bundesämtern abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge. Der vorliegende Bericht betrifft die im Laufe des Jahres 2017 abgeschlossenen Verträge.*

*Jeder bilaterale oder multilaterale Vertrag, den die Schweiz im Berichtsjahr ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt hat, dem sie beigetreten ist oder der hauptsächlich im Berichtsjahr anwendbar war, wird kurz dargestellt. Die der parlamentarischen Genehmigung unterliegenden Verträge sind von der Pflicht zur Berichterstattung nicht betroffen und sind daher im vorliegenden Bericht nicht enthalten.*

*Die Darstellung der einzelnen Verträge erfolgt seit letztem Jahr in leicht veränderter, komprimierter Form, mit der Absicht, eine leichter zu lesende Übersicht zu bieten. Diejenigen Kategorien, die eine grössere Anzahl Abkommen aufweisen, werden in einer Tabelle zusammengefasst, welche die wesentlichen Angaben gekürzt und nach Rechtsgrundlage gegliedert auflistet: Vertragspartner, Inhalt des Abkommens, Abschlussdatum und Kosten. Die Darstellung für alle anderen Abkommen ist unverändert und enthält eine Zusammenfassung des Inhalts sowie kurze Darlegungen der Gründe für den Abschluss, der durch die Umsetzung zu erwartenden Kosten, der gesetzlichen Grundlage der Genehmigung sowie der Modalitäten für Inkrafttreten und Kündigung. Ebenfalls unverändert werden die Änderungen bereits bestehender Verträge in einem gesonderten Teil in Tabellenform ausgewiesen.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>Übersicht</b>	<b>4274</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>4290</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>4294</b>
<b>2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten</b>	<b>4298</b>
2.1 Botschaft vom 28. Mai 2014 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU	4298
2.2 Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS	4300
2.3 Rahmenkredit Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern	4304
2.4 Rahmenkredit Humanitäre Hilfe und Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe SKH	4319
2.5 Rahmenkredit Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit	4329
2.6 Abkommen über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung	4336
2.6.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Spanien über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 21. März 2017	4337
2.6.2 Abkommen zwischen der Schweiz und Slowenien über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 11. Dezember 2017	4338
2.6.3 Abkommen zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 12. Mai 2017	4339
2.7 Andere internationale Verträge des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten	4340
2.7.1 Notenaustausch vom 2. und 3. März 2017 zwischen der Schweiz und Südafrika über die Ermächtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat durch Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen und konsularischen Posten des Entsendestaates, die im Empfangsstaat offiziell akkreditiert sind, abgeschlossen am 3. März 2017	4340
2.7.2 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Saudi-Arabien über die Vertretung der saudischen Interessen durch die Schweiz in Iran, abgeschlossen am 25. Oktober 2017	4341
2.7.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Iran über die Vertretung der iranischen Interessen durch die Schweiz in Saudi-Arabien, abgeschlossen am 25. Oktober 2017	4342

2.7.4	Abkommen zwischen der Schweiz und der Côte d'Ivoire über einen Beitrag an die Organisation der VIII. Frankophonie Spiele in Abidjan vom 12. bis 30. Juli 2017, abgeschlossen am 7. Juli 2017	4343
2.7.5	Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über das am EuroAirport Basel-Mülhausen (EAP) anwendbare Steuerrecht, abgeschlossen am 23. März 2017	4344
2.7.6	Verständigungsprotokoll zwischen der Schweiz, Nigeria und der IDA-WB über die Rückführung, das Monitoring und das Management unrechtmässig erworbener und von der Schweiz konfiszierter Vermögenswerte zwecks Rückführung an Nigeria, abgeschlossen am 4. Dezember 2017	4345
2.7.7	Note über die Beiträge der Schweiz, Nigerias und der IDA-WB zur Implementierung des Verständigungsprotokolls über die Rückführung, das Monitoring und das Management unrechtmässig erworbener und von der Schweiz konfiszierter Vermögenswerte zwecks Rückführung an Nigeria, abgeschlossen am 4. Dezember 2017	4346
2.7.8	Zwei bilaterale Vereinbarungen bezüglich der Anerkennung von Zertifikaten und Ausbildungslehrgängen von Seeleuten für den Dienst an Bord kommerzieller Hochseeschiffe unter Schweizer Flagge, abgeschlossen zwischen der Schweiz und Polen, abgeschlossen am 19. Juni 2017 sowie Myanmar, abgeschlossen am 20. Juni 2017	4347
2.7.9	Abkommen zwischen der Schweiz und Senegal über einen Beitrag an das Symposium zum Aufbau von Kapazitäten afrikanischer Justizsysteme, abgeschlossen am 18. Mai 2017	4348
2.7.10	Abkommen zwischen der Schweiz und Togo über einen Beitrag an die Organisation der 34. Ministerkonferenz der Frankophonie in Lomé vom 25. bis 26. November 2017, abgeschlossen am 29. September 2017	4349
2.7.11	Abkommen zwischen der Schweiz und der IAEA über einen freiwilligen Beitrag zum Plan für nukleare Sicherheit 2014–2017, abgeschlossen am 15. Dezember 2016	4350
2.7.12	Abkommen zwischen der Schweiz und der ALIPH zur Regelung des rechtlichen Status der ALIPH in der Schweiz, abgeschlossen am 11. Oktober 2017	4351
2.7.13	Abkommen zwischen der Schweiz und der IBRD bezüglich eines finanziellen Beitrags an die IBRD, abgeschlossen am 11. Mai 2017	4352

- 
- 2.7.14 Abkommen zwischen der Schweiz, Frankreich und dem CERN über die gegenseitige Unterstützung ihrer Dienste bei Rettungseinsätzen, abgeschlossen am 8. Dezember 2016 4353
- 2.7.15 Abkommen zwischen der Schweiz und dem CITES-Sekretariat für einen Finanzierungsbeitrag an die CITES für das Jahr 2018, abgeschlossen am 12. Dezember 2017 4354
- 2.7.16 Abkommen zwischen der Schweiz und der OECD bezüglich eines Beitrags zum Projekt «Stärkung der Effizienz internationaler Organisationen im Entscheidungsfindungsprozess», abgeschlossen am 10. Mai 2017 4355
- 2.7.17 Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF bezüglich eines finanziellen Beitrags an die Ständige Delegation der OIF, abgeschlossen am 3. März 2017 4356
- 2.7.18 Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF über einen Beitrag an die Organisation der Konferenz der Frauen der Frankophonie in Bukarest vom 1. bis 2. November 2017, abgeschlossen am 23. Oktober 2017 4357
- 2.7.19 Abkommen zwischen der Schweiz und der WMO über die Gewährung eines Beitrags an die Errichtung des Integrierten globalen Treibhausgas-Informationssystems (IG3IS) in Genf für 2018–2020, abgeschlossen am 19. Dezember 2017 4358
- 2.7.20 Abkommen zwischen der Schweiz und der Exekutivdirektion für Terrorismusbekämpfung der UNO bezüglich der Finanzierung eines Projekts zur Verbesserung der Rolle des Militärs für eine strafrechtliche Reaktion auf den Terrorismus im Einklang mit rechtsstaatlichen Prinzipien, abgeschlossen am 19. September 2017 4359
- 2.7.21 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNOG bezüglich eines Beitrags zur Finanzierung der Stelle «Senior Mediation Officer» für die Periode 2017–2018, abgeschlossen am 30. März 2017 4360
- 2.7.22 Annex zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen den Beitragsstaaten und dem Internationalen Sekretariat der NATO betreffend den NATO-PfP Fonds für das Säuberungsprojekt Jeyranchel in Aserbaidshan, abgeschlossen am 21. Dezember 2017 4361
- 2.7.23 Annex zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen den Beitragsstaaten und dem Internationalen Sekretariat der NATO betreffend den Fonds für spezielle Verwendungszwecke für die Stärkung der Integrität und Bekämpfung der Korruption im Verteidigungssektor, abgeschlossen am 18. Dezember 2017 4362

- 
- |        |   |      |
|--------|---|------|
| 2.7.24 | Annex zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen den Beitragsstaaten und dem Internationalen Sekretariat der NATO betreffend den NATO-PfP Fonds für spezielle Verwendungszwecke im Bereich der Vernichtung von konventioneller Munition in Serbien, abgeschlossen am 18. Dezember 2017  | 4363 |
| 2.7.25 | Annex zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen den Beitragsstaaten und dem Internationalen Sekretariat der NATO betreffend den NATO-PfP-Fonds für spezielle Verwendungszwecke im Bereich der Vernichtung von konventioneller Munition, Kleinwaffen und leichten Waffen in der Ukraine – Phase II, abgeschlossen am 18. Dezember 2017                                | 4364 |
| 2.7.26 | Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNDP bezüglich eines finanziellen Beitrags an die Konferenz «Peace and Development Advisors», abgeschlossen am 24. November 2017  | 4365 |
| 2.7.27 | Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNDP über einen Beitrag an den <i>cycle électoral de Madagascar</i> (SACEM) für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen von 2018, abgeschlossen 28. November 2017  | 4366 |
| 2.7.28 | Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO bezüglich eines Beitrags an die Aktivitäten des UNESCO-Programms für die Förderung der Pressefreiheit und der Sicherheit der Journalisten, abgeschlossen am 14. Dezember 2017  | 4367 |
| 2.7.29 | Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR bezüglich eines Beitrags an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, abgeschlossen am 20. März 2017 | 4368 |
| 2.7.30 | Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR bezüglich eines finanziellen Beitrags für den Treuhandfonds für die technische Unterstützung zur Förderung der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer an den Arbeiten des MRR für den Zeitraum 2017–2020, abgeschlossen am 7. Dezember 2017                          | 4369 |
| 2.7.31 | Abkommen zwischen der Schweiz und UNIDIR über die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNIDIR im Jahr 2017, abgeschlossen am 26. Oktober 2017  | 4370 |

2.7.32	Abkommen zwischen der Schweiz und UNISDR über einen Mietzuschuss für die Räumlichkeiten der Organisation in Genf während des Zeitraums 2017–2020, abgeschlossen am 15. Dezember 2017	4371
2.7.33	Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR über die Finanzierung eines Trainingskurses für neue Delegierte des 5. Ausschusses der UNO-Generalversammlung, abgeschlossen am 8. August 2017	4372
2.7.34	Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR bezüglich des Seminars 2018 für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs, abgeschlossen am 6. Dezember 2017	4373
2.7.35	Abkommen zwischen der Schweiz und der Universität der Vereinten Nationen bezüglich der Finanzierung einer vergleichenden Studie der UNO-Sanktionsregime zur Stärkung der Verfahrensgarantien, abgeschlossen am 12. April 2017	4374
2.7.36	Finanzierungsvereinbarung zwischen der Schweiz und dem UNOOSA in Wien bezüglich der Gewährung eines Beitrags zur Finanzierung der Konferenz «Stärkung der Weltraumkooperation für globale Gesundheit», die gemeinsam von UNOOSA und der WHO in Genf vom 23. bis 25. August 2017 organisiert wurde, abgeschlossen am 4. August 2017	4375
2.7.37	Abkommen zwischen der Schweiz und UNRISD über die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNRISD im Jahr 2017, abgeschlossen am 6. März 2017	4376
2.7.38	Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNSSC über einen finanziellen Beitrag für die Durchführung einer Klausurtagung im Bereich des UNO-Finanzsystems in Genf, vom 27. bis 28. Februar 2017, abgeschlossen am 27. Februar 2017	4377
2.7.39	Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR bezüglich eines finanziellen Beitrags an die Kosten für den Nachdruck der Broschüre «Leitlinien für das Diplomatische Protokoll in Genf», abgeschlossen am 28. April 2017	4378
2.7.40	Abkommen zur Finanzierung von freiwilligen Aktionen zugunsten des Völkerrechts	4379
<b>3</b>	<b>Eidgenössisches Departement des Innern</b>	<b>4380</b>
3.1	Abkommen zwischen der Schweiz und China über kulturelle Zusammenarbeit, abgeschlossen am 16. Januar 2017	4380

3.2	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Griechenland über die Verrechnung der Gemeinsamen Einrichtung KVG und der Nationalen Organisation für Gesundheitsdienste in Griechenland, abgeschlossen am 15. November 2017	4381
3.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Mexiko über die Einfuhr und Rückführung von Kulturgut, abgeschlossen am 24. August 2017	4382
3.4	Koproduktionsabkommen im Bereich des Films zwischen der Schweiz und Mexiko, abgeschlossen am 24. August 2017	4383
3.5	Abkommen zwischen der Schweiz und Mexiko über die bikulturellen Schweizerschulen, abgeschlossen am 25. August 2017	4384
<b>4</b>	<b>Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement</b>	<b>4385</b>
4.1	Abkommen in Form eines Notenaustauschs zwischen der Schweiz und Tunesien betreffend der Stationierung eines schweizerischen Polizeiattachés in Tunesien, abgeschlossen am 6. Februar 2017	4385
4.2	Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte von Inhaberinnen und Inhabern von ordentlichen Pässen, abgeschlossen am 31. Oktober 2017	4386
4.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die gemeinsame Finanzierung von Projekten im Rahmen der Migrationspartnerschaften Westbalkan, abgeschlossen am 27. November 2017	4387
<b>5</b>	<b>Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport</b>	<b>4388</b>
5.1	Militärische Ausbildungszusammenarbeit	4388
5.1.1	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zusammenarbeit im Bereich der Luftbetankung, abgeschlossen am 11. Juli 2017	4389
5.1.2	Abkommen zwischen der Schweiz und Dänemark über die bilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung, abgeschlossen am 9. Juni 2017	4390
5.1.3	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten über das von der NATO unterstützte Testflugprogramm für Hubschrauberflüge bei eingeschränkten Sichtbedingungen, abgeschlossen am 4. Januar 2017	4391
5.1.4	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Teilnahme an einer militärischen Luftsicherheitsübung, abgeschlossen am 16. November 2017	4392

---

5.1.5	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Durchführung eines Gebirgsflugtrainings mit Helikoptern in der Schweiz, abgeschlossen am 27. November 2017	4393
5.1.6	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Benützung des Feuerbekämpfungszentrums Woensdrecht durch Personal der Schweizer Luftwaffe, abgeschlossen am 23. Februar 2017	4394
5.1.7	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Polen über die Ausbildung von Panzerbesatzungen, abgeschlossen am 8. März 2017	4395
5.1.8	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme an der militärischen Übung «SCOTNIGHT 2017», abgeschlossen am 10. November 2017	4396
5.1.9	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Schweden über die Benutzung der Test Range in Vidsele und die Zurverfügungstellung von «Host Nation Support» während des ISSYS Course 2017, abgeschlossen am 31. Januar 2017	4397
5.1.10	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Schweden über die Teilnahme an der Übung ARCTIC CHALLENGE 2017, abgeschlossen am 19. Mai 2017	4398
5.1.11	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz, Deutschland, Österreich, Belgien, Grossbritannien, Italien, Norwegen, den Niederlanden, und Frankreich über die Zurverfügungstellung von Unterstützungsleistungen durch die aufnehmende Partei für die Übung «NATO TIGER MEET 2017», abgeschlossen am 29. Mai 2017	4399
5.2	Einsätze zur Friedensförderung	4400
5.2.1	Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und dem UNOPS betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten zu UNOPS in Tunesien, abgeschlossen am 11. Mai 2017	4400
5.2.2	Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und dem UNOPS betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten in den Vereinigten Staaten, abgeschlossen 8. Juni 2017	4401
5.3	Andere Verträge des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport	4402
5.3.1	Technische Durchführungsvereinbarung Nr. 09 «CBRNE-Schutz» zur Vereinbarung vom 9. Juli 2009 zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend Rüstungs-kooperation, abgeschlossen am 6. März 2017	4402

5.3.2	Technische Vereinbarung Nr. 10 «EME- und HPEM-Wechselwirkungsuntersuchungen» zur Vereinbarung vom 9. Juli 2009 zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend Rüstungskoooperation, abgeschlossen am 23. Januar 2017	4403
5.3.3	Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und Estland betreffend die Kooperation im Rüstungsbereich, abgeschlossen am 29. August 2017	4404
5.3.4	Abkommen zwischen der Schweiz und Estland über den Austausch von klassifizierten Informationen, abgeschlossen am 14. November 2017	4405
5.3.5	«Data Exchange Annex DARPA-CHE-001» zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten über robotische Fahrwerk-Technologien, abgeschlossen am 29. März 2017	4406
5.3.6	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Schweden betreffend Kommunikationssicherheit (COMSEC), abgeschlossen am 14. August 2017	4407
5.3.7	Briefwechsel vom 22. Februar/28. März 2017 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Bereich und die Einzelheiten der Alarmierung und/oder der Übermittlung von Informationen im Falle von Kleinereignissen oder Unfallsituationen im Kernkraftwerk Bugey oder in den schweizerischen Kernkraftwerken Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg	4408
5.3.8	Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Geodaten und Geodiensten, abgeschlossen am 5. Juli 2017	4409
<b>6</b>	<b>Eidgenössisches Finanzdepartement</b>	<b>4410</b>
6.1	Abkommen zwischen der Schweiz und China über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Schweiz und des Programms «Enterprise Credit Management» in China, abgeschlossen am 16. Januar 2017	4410
6.2	Kooperationsvereinbarung zwischen der Schweiz und China, abgeschlossen am 8. August 2017	4411
6.3	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Grenzabfertigung während der Fahrt auf der Strecke Mendrisio–Varese, abgeschlossen am 14. März 2017	4412
6.4	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein bezüglich der Auslegung von Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens vom 10. Juli 2015 zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 7. April 2017	4413

- 
- 6.5 Vereinbarung im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens vom 19. Januar 1971 zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, in der Fassung gemäss dem am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichneten Protokoll, abgeschlossen am 30. Januar 2017 4414
- 6.6 Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Türkei bezüglich der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens vom 18. Juni 2010 zwischen der Schweiz und der Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 30. März 2017 4415
- 6.7 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Mauritius bezüglich der Anwendung des Übereinkommens des Europarats und der OECD in Bezug auf die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen auf frühere Besteuerungszeiträume, abgeschlossen am 28. Dezember 2017 4416
- 6.8 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Neuseeland bezüglich der Anwendung des Übereinkommens des Europarats und der OECD in Bezug auf die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen auf frühere Besteuerungszeiträume, abgeschlossen am 15. Dezember 2017 4417
- 6.9 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Südafrika bezüglich der Anwendung des Übereinkommens des Europarats und der OECD in Bezug auf die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen auf frühere Besteuerungszeiträume, abgeschlossen am 7. Dezember 2017 4418
- 6.10 Gemeinsame Vereinbarung zwischen der Schweiz und Indien bezüglich der Anwendung des Übereinkommens des Europarats und der OECD in Bezug auf die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen auf frühere Besteuerungszeiträume, abgeschlossen am 21. Dezember 2017 4419
- 6.11 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Costa Rica bezüglich der Anwendung des Übereinkommens des Europarats und der OECD in Bezug auf die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen auf frühere Besteuerungszeiträume, abgeschlossen am 6. Dezember 2017 4420
- 6.12 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Schweden bezüglich der Anwendung des Abkommens vom 7. Mai 1965 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die Bestätigung der Eigenschaft als Vorsorgeeinrichtung, abgeschlossen am 15. Dezember 2017 4421

<b>7 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung</b>	<b>4422</b>
7.1 Botschaft vom 15. Dezember 2006 über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 5. Juni 2009 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 28. Mai 2014 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU	4422
7.2 Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS	4424
7.3 Rahmenkredit Wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit	4427
7.4 Andere internationale Verträge des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft Bildung und Forschung	4432
7.4.1 Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und dem EUREKA Sekretariat bezüglich Eurostars-2, abgeschlossen am 5. September 2017	4432
7.4.2 Abkommen zwischen der Schweiz und der internationale Organisation AAL (Aktives und betreutes Wohnen), abgeschlossen am 7. September 2017	4433
7.4.3 Abkommen zwischen der Schweiz und dem Europäischen Hochschulinstitut über den Schweizer Lehrstuhl, abgeschlossen am 12. Oktober 2017	4434
7.4.4 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zum mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. Oktober 2017	4435
7.4.5 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zur «Globalen Agenda für nachhaltige Viehwirtschaft», abgeschlossen am 15. Dezember 2016	4436
7.4.6 Abkommen zwischen der Schweiz und dem Welttreuhandfonds für Kulturpflanzenvielfalt betreffend eine Spende für die «Food Forever Initiative – Livestock Consultancy», abgeschlossen am 19. Oktober 2017	4437
7.4.7 Gemeinsame Zusammenarbeitserklärung zwischen den EFTA-Staaten und Nigeria, abgeschlossen am 12. Dezember 2017	4438

7.4.8	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zum Gebertreuhandfonds des Projekts «Unterstützung von verantwortlichen Investitionen in die Landwirtschaft und die Ernährungssysteme», abgeschlossen am 11. Dezember 2017	4439
7.4.9	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zum Spezialtreuhandfonds des Projekts «Weltweite Unterstützung zugunsten des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens», abgeschlossen am 11. Dezember 2017	4440
7.4.10	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zum Benefit-Sharing-Fonds des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, abgeschlossen am 11. Dezember 2017	4441
7.4.11	Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zum Projekt «Erarbeitung einer Weltkarte des organischen Kohlenstoffs im Boden sowie Organisation eines Weltsymposiums zum organischen Kohlenstoff im Boden», abgeschlossen am 16. Dezember 2016	4442
<b>8</b>	<b>Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation</b>	<b>4443</b>
8.1	Vereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich über die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden für Flugsicherung zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums, abgeschlossen am 19. Januar 2017	4443
8.2	Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Italiens und der Schweiz betreffend die Frequenzplanung und Frequenznutzung in den Grenzregionen für terrestrische Systeme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Frequenzbändern 791.0 – 821.0 MHz / 832.0 – 862.0 MHz 880.2 – 960.2 MHz 1427.0 – 1518.0 MHz 1715.0 – 1785 MHz / 1810.0 – 1880.0 MHz 1920.0 – 1980.0 MHz / 2110.0 – 2170.0 MHz 2570.0 – 2600.0 MHz TDD 2510.0 – 2570 MHz FDD / 2630.0 – 2690.0 MHz FDD, abgeschlossen am 11. Oktober 2017	4444
8.3	Koordinationsabkommen zwischen den Verwaltungen Italiens und der Schweiz betreffend einen überarbeiteten Frequenzplan für terrestrisches TV im Frequenzband 470–694 MHz, abgeschlossen am 10. Oktober 2017	4445
8.4	Abkommen zwischen den Verwaltungen der Schweiz und Frankreichs betreffend die Frequenzkoordination von terrestrischem Fernsehen im Band 470–694 MHz, abgeschlossen am 21. Juni 2017	4446

- 
- |      |   |      |
|------|---|------|
| 8.5  | Vereinbarung betreffend die Frequenzkoordination zwischen den Frequenzverwaltungen der Schweiz und Frankreich für die Verbreitung des terrestrischen digitalen Rundfunks in den Bändern IV und V, abgeschlossen am 21. Juni 2017  | 4447 |
| 8.6  | Koordinierungsvereinbarung zwischen den Verwaltungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz bezüglich GE06 Koordinierungen für T-DAB im VHF-Band III am Standort Bregenz Pfänder, abgeschlossen am 27. Juli 2017   | 4448 |
| 8.7  | Vereinbarung zwischen den Frequenzverwaltungen von Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz über die Frequenznutzung und Frequenzkoordination in den Grenzregionen für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten im Frequenzband 1427–1518 MHz, abgeschlossen am 20. September 2017                                       | 4449 |
| 8.8  | Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Hollands, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenzplanung und Frequenzkoordination für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Frequenzbändern 790–862 MHz in den Grenzregionen, abgeschlossen am 22. November 2017                      | 4450 |
| 8.9  | Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenzplanung und Frequenzkoordination für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Frequenzbändern 1920–1980 / 2110–2170 MHz in den Grenzregionen, abgeschlossen am 22. November 2017 | 4451 |
| 8.10 | Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenzplanung und Frequenzkoordination für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten im Frequenzband 2500–2690 MHz in den Grenzregionen, abgeschlossen am 22. November 2017                    | 4452 |
| 8.11 | Abkommen betreffend den neuen DTT Frequenzplan 470–694 MHz zwischen den Verwaltungen von Österreich, Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein, abgeschlossen am 15. Dezember 2017   | 4453 |
| 8.12 | Schlussakten der Weltfunkkonferenz (WRC-15), die vom 2. bis 27. November 2015 in Genf tagte   | 4454 |

- 
- 8.13 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Entschädigung von Leistungen der «Direction générale de l'aviation civile française» im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mülhausen, abgeschlossen am 16. Februar 2017 4455
- 8.14 Abkommen zwischen der Schweiz und Namibia über den Luftlinienverkehr, abgeschlossen am 26. Februar 2016 4456
- 8.15 Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Energie und dem Amt für Volkswirtschaft über den Vollzug der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse und der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen auf dem Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein, abgeschlossen am 20. Dezember 2017 4457
- 9 Internationale Verträge betreffend die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands und weitere damit verknüpfte Abkommen 4458**
- 9.1 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1953 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, abgeschlossen am 12. Januar 2017 4460
- 9.2 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/372 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, abgeschlossen am 28. März 2017 4461
- 9.3 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/371 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, abgeschlossen am 28. März 2017 4462
- 9.4 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/458 zur Änderung des Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Aussengrenzen, abgeschlossen am 6. April 2017 4463
- 9.5 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/850 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, abgeschlossen am 7. Juni 2017 4464

9.6	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/1370 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung, abgeschlossen am 17. August 2017	4465
9.7	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2017) 5853 final über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern in Australien, Bangladesch, Äthiopien, Südafrika, Thailand und Sambia bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 25. September 2017	4466
9.8	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Beschlusses (EU) 2017/1908 über das Inkraftsetzen einiger Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das VIS in Bulgarien und Rumänien, abgeschlossen am 16. November 2017	4467
9.9	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/1954 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, abgeschlossen am 13. Dezember 2017	4468
9.10	Abkommen zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik bezüglich Vollzug Schengen Assoziierungsabkommen – Zugriff auf Fingerabdrücke beim Pass, bei Reisedokumente für ausländische Personen und dem Ausländerausweis, abgeschlossen am 6. Februar 2017	4469
9.11	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Beschlusses (EU) 2017/733 zur Anwendung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über das SIS in Kroatien, abgeschlossen am 22. Mai 2017	4470
9.12	Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1528 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das SIS II, abgeschlossen am 29. September 2017	4471
<b>10</b>	<b>Darstellung der Vertragsänderungen nach Departements-</b>	
	<b>zuständigkeit</b>	<b>4472</b>
10.1	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	4472
10.2	Eidgenössisches Departement des Innern	4503
10.3	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement	4504
10.4	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungs-	
	schutz und Sport	4505

---

10.5	Eidgenössisches Finanzdepartement	4507
10.6	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung	4508
10.7	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation	4523

## Abkürzungsverzeichnis

ASEAN	Verband Südostasiatischer Nationen ( <i>Association of Southeast Asian Nations</i> )
AuG	Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
BGF	Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über die Fischerei (SR 923.0)
CERN	Europäische Organisation für Kernforschung
DAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen) (SR 0.142.392.68)
DEZA	Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit
DV	Direktion für Völkerrecht
EBRD	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ( <i>European Bank for Reconstruction and Development</i> )
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation ( <i>European Free Trade Association</i> )
EG	Europäische Gemeinschaft
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EU	Europäische Union
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FAO	Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft ( <i>Food and Agriculture Organisation of the United Nations</i> )
FIFG	Bundesgesetz vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation (SR 420.1)
FKV	Verordnung vom 9. März 2007 über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (SR 784.102.1)
FMG	Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 (SR 784.10)
GSG	Gaststaatgesetz vom 22. Juni 2007 (SR 192.12)
GUS	Gemeinschaft unabhängiger Staaten
IAEA	Internationale Atomenergie-Organisation ( <i>International Atomic Energy Agency</i> )
IBRD	Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ( <i>International Bank for Reconstruction and Development</i> )
IDA	Internationale Entwicklungsorganisation ( <i>International Development Association</i> )

---

IFAD	Internationaler Fonds für die Landwirtschaftliche Entwicklung ( <i>International Fund for Agricultural Development</i> )
IFRC	Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften ( <i>International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies</i> )
IGAD	Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung ( <i>Intergovernmental Authority on Development</i> )
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILO	Internationale Arbeitsorganisation ( <i>International Labour Organisation</i> )
IMO	Internationale Seeschiffahrtsorganisation ( <i>International Maritime Organisation</i> )
IOM	Internationale Organisation für Migration
ITU	Fernmeldeunion ( <i>International Telecommunication Union</i> )
IWF	Internationaler Währungsfonds
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LFG	Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (SR 748.0)
LwG	Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (SR 910.1)
MG	Bundesgesetz vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10)
MoU	Memorandum of Understanding
NATO	Organisation des Nordatlantikpakts ( <i>North Atlantic Treaty Organisation</i> )
NGO	Nichtregierungsorganisation ( <i>Non-Governmental Organisation</i> )
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ( <i>Organisation for Economic Co-Operation and Development</i> )
OCHA	UNO-Büro für die Koordination humanitärer Angelegenheiten ( <i>Office for the Coordination of Humanitarian Affairs</i> )
OHCHR	Büro des Hochkommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte ( <i>Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights</i> )
OIF	Internationale Organisation der Frankophonie ( <i>Organisation internationale de la Francophonie</i> )
OPCW	Organisation für das Verbot chemischer Waffen ( <i>Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons</i> )
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
RTVG	Bundesgesetz über Radio und Fernsehen
RVOG	Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 (SR 172.010)

---

SAA	Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Europäischen Union und der Europäischen Gemeinschaft über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (Schengen-Assoziierungsabkommen) (SR 0.362.31)
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SIF	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
THG	Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse (SR 946.51)
UNAIDS	Programm der Vereinten Nationen zu HIV/Aids
UNCCD	Konvention der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung ( <i>United Nations to Combat Desertification</i> )
UNCTAD	Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen ( <i>United Nations Conference on Trade and Development</i> )
UN DESA	Departement für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der UNO ( <i>United Nations Department of Economic and Social affairs</i> )
UNDPA	Vereinte Nationen, Hauptabteilung Politische Angelegenheiten ( <i>United Nations Department of Political Affairs</i> )
UNDP	Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen ( <i>United Nations Development Programme</i> )
UNDPKO	Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze der UNO ( <i>United Nations Department of Peacekeeping Operations</i> )
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation ( <i>United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation</i> )
UNFPA	Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen ( <i>United Nations Population Fund</i> )
UNHCHR	UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte ( <i>United Nations High Commissioner for Human Rights</i> )
UNHCR	UNO-Hochkommissariat für Flüchtlinge ( <i>United Nations High Commissioner for Refugees</i> )
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ( <i>United Nations Children's Fund</i> )
UNIDIR	Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ( <i>United Nations Institute for Disarmament Research</i> )
UNIDO	Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung ( <i>United Nations Industrial Development Organisation</i> )
UNISDR	Büro der Vereinten Nationen für Risikominderung ( <i>United Nations Office for Disaster Risk Reduction</i> )
UNITAR	Ausbildungs- und Forschungsinstitut der Vereinten Nationen ( <i>United Nations Institute for Training and Research</i> )

---

UNO	Organisation der Vereinten Nationen ( <i>United Nations Organisation</i> )
UNODA	Büro der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen ( <i>United Nations Office of Disarmament Affairs</i> )
UNOG	Büro der Vereinten Nationen in Genf
UNOOSA	Büro der Vereinten Nationen für Weltraumfragen ( <i>United Nations Office for Outer Space Affairs</i> )
UNOPS	Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste ( <i>United Nations Office for Project Services</i> )
UNRISD	Forschungsinstitut der Vereinten Nationen für soziale Entwicklung ( <i>United Nations Research Institute for Social Development</i> )
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten ( <i>United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East</i> )
UVEK	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VBS	Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport
VEV	Verordnung vom 22. Oktober 2008 über die Einreise und die Visu- merteilung (SR 142.204)
WB	Weltbank
WFP	Welternährungsprogramm ( <i>World Food Programme</i> )
WHO	Weltgesundheitsorganisation ( <i>World Health Organisation</i> )
WMO	Weltorganisation für Meteorologie ( <i>World Meteorological Organisation</i> )
WOT	Weltorganisation für Tourismus
WTO	Welthandelsorganisation ( <i>World Trade Organisation</i> )
ZentG	Bundesgesetz vom 7. Oktober 1994 über die kriminalpolizeilichen Zentralstellen des Bundes (SR 360)
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)

# Bericht

## 1 Einleitung

Nach Artikel 48a Absatz 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>1</sup> (RVOG) muss der Bundesrat der Bundesversammlung jährlich über die von ihm, von Departementen, Gruppen oder Bundesämtern abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge Bericht erstatten. Der vorliegende Bericht enthält diejenigen Verträge, die, ohne der parlamentarischen Genehmigung zu unterliegen, von der Schweiz im Laufe des Jahres 2017 ohne Ratifikationsvorbehalt unterzeichnet, ratifiziert oder genehmigt wurden oder denen die Schweiz beigetreten ist. Ebenfalls aufgenommen wurden Abkommen, die vorläufig angewendet werden.

Die im Berichtsjahr abgeschlossenen Änderungen bereits bestehender Verträge werden gesondert und in Tabellenform ausgewiesen. Solche Änderungen (die in der Form von Protokollen, Notenaustauschen, Briefwechseln, Beschlüssen von Vertragsorganen wie beispielsweise von Gemischten Ausschüssen usw. vorgenommen werden können) fallen ebenfalls unter die Berichtspflicht nach Artikel 48a Absatz 2 RVOG, sofern sie vom Bundesrat, von einem Departement, einer Gruppe oder einem Amt in eigener Kompetenz abgeschlossen wurden.

Wichtige Bereiche, in denen zahlreiche Verträge abgeschlossen wurden (Entwicklungszusammenarbeit, militärische Zusammenarbeit), sind nach Unterthemen gruppiert. In einer kurzen Einleitung wird zu jedem Unterthema der politische Zusammenhang erläutert, in dem die betreffenden Verträge stehen. Die Verträge im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sind nach den jeweiligen Botschaften des Bundesrates an das Parlament, auf denen sie basieren, geordnet.

Ebenfalls im Bericht enthalten sind die vom Bundesrat als Verträge genehmigten Weiterentwicklungen des Schengen-Besitzstands. Zur besseren Lesbarkeit sind diese Verträge in einem eigenen Kapitel zusammengefasst.

Die parlamentarische Behandlung des Berichts vom 24. Mai 2017<sup>2</sup> über die im Jahr 2016 abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge hat bezüglich seines Inhalts zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Vereinzelt Bemerkungen zum Umfang des Berichts, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Berichts über das Jahr 2015 gemacht wurden, veranlassten den Bundesrat bereits im letzten Jahr, mit einer leicht veränderten Darstellung die Übersichtlichkeit zu verbessern. Diese Darstellung erwies sich als zufriedenstellend und wurde auch in diesem Jahr beibehalten. In den Kategorien mit einer grossen Zahl von Abkommen sehr technischer Natur sind diese neu in Tabellen zusammengefasst, die in gekürzter Form die Vertragsparteien, den Inhalt des Abkommens, das Abschlussdatum und die Kosten auflisten. Die Gründe, die zum Abschluss führten, das Datum des Inkrafttretens und die Regelung betreffend die Kündigung werden nicht mehr angegeben.

<sup>1</sup> SR 172.010

<sup>2</sup> BBl 2017 4573

Die zahlenmäßige Entwicklung der Verträge, aufgeschlüsselt nach den Kapiteln des Berichts, präsentiert sich wie folgt:

Kapitel	2015	2016	2017
2	Verträge des EDA		
2.1	2	0	8
2.2	31	23 (5) <sup>3</sup>	33 (3) <sup>4</sup>
2.3	150	128 (6)	149 (7)
2.4	110	91 (3)	104 (3)
2.5	55	57 (2)	64 (5)
2.6	12	6	3
2.7	Andere Verträge des EDA		
3	31	34	45 (2)
3	Verträge des EDI		
4	3	4	5
4	Verträge des EJPD		
5	10	18	3
5	Verträge des VBS		
6	27	18	21
6	Verträge des EFD		
7	3	14	12
7	Verträge des WBF		
7.1	15	2	4
7.2	Kohäsion		
7.2	7	9	14
7.3	Ostzusammenarbeit		
7.3	44	28	38 (3)
7.4	Südzusammenarbeit		
7.4	5	7	11 (2)
8	Andere Verträge des WBF		
8	15	13	15 (1)
8	Verträge des UVEK		
9	6	9	12
9	Schengen – Dublin/Eurodac		
<b>Total</b>	<b>526</b>	<b>461</b>	<b>541</b>

<sup>3</sup> Die in Klammern aufgeführten Ziffern weisen die Anzahl Abkommen von 2015 aus, die in den Ziffern von 2016 integriert sind und die nicht für den Bericht 2015 eingereicht wurden.

<sup>4</sup> Die in Klammern aufgeführten Ziffern weisen die Anzahl Abkommen von 2016 aus, die in den Ziffern 2017 integriert sind und nicht für den Bericht 2015 eingereicht wurden.

## Vertragsänderungen

<b>10.1</b>	EDA	215	209 (11)	177 (7)
<b>10.2</b>	EDI	5	2	0
<b>10.3</b>	EJPD	7	7	3
<b>10.4</b>	VBS	3	2	6
<b>10.5</b>	EFD	1	6	4
<b>10.6</b>	WBF	97	107	78 (9)
<b>10.7</b>	UVEK	18	19	23 (2)
<b>Total</b>		<b>346</b>	<b>352</b>	<b>291</b>

Aufgrund des Berichts hat das Parlament die Möglichkeit, jeden abgeschlossenen Vertrag beziehungsweise jede Änderung eines Vertrags darauf zu überprüfen, ob er tatsächlich in die Zuständigkeit des Bundesrates fällt oder nicht. Falls das Parlament der Ansicht ist, der Abschluss liege nicht in der alleinigen Zuständigkeit des Bundesrates, sondern bedürfe der parlamentarischen Genehmigung, kann es den Bundesrat mit einer Motion beauftragen, ihm diesen nachträglich im ordentlichen Verfahren zu unterbreiten. Der Bundesrat hat hierauf die Möglichkeit, entweder den betreffenden Vertrag oder die Änderung mit einer separaten Botschaft der Bundesversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten oder aber den Vertrag beziehungsweise die Änderung auf den nächstmöglichen Termin zu kündigen, sofern die Laufzeit weiterhin andauert. Die nachträgliche parlamentarische Behandlung bewirkt indessen nicht, dass der Vertrag in dieser Zeit nicht mehr anwendbar wäre. Während des parlamentarischen Verfahrens bleibt der betreffende Vertrag in Kraft. Verweigert das Parlament die Genehmigung, so muss der Bundesrat den Vertrag auf den nächstmöglichen Termin kündigen.

Die Gliederung des Berichts richtet sich grundsätzlich nach den materiellen Zuständigkeiten der einzelnen Departemente und der zugehörigen Ämter und Dienste. Im Teil über die neu abgeschlossenen Verträge werden für die einzelnen Einträge zwei unterschiedliche Gliederungen verwendet:

- 1) für die Kategorien, die eine beträchtliche Anzahl Abkommen aufweisen: separate Tabellen, geordnet nach Rechtsgrundlage; in geraffter Form werden die Vertragspartei, der Inhalt, das Abschlussdatum und die Kosten des Abkommens genannt;
- 2) betreffend die anderen Kategorien: gemäss der folgenden Gliederung:
  - A. Inhalt:**  
Kurze Darstellung des Inhalts des betreffenden Vertrags.
  - B. Gründe:**  
Darstellung der Gründe, die zum Abschluss des Vertrags geführt haben.

**C. Folgekosten:**

Angabe der Kosten, welche die Umsetzung des Vertrags mit sich bringt. Bei Verträgen aus dem Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird präzisiert, ob die verwendeten Gelder der öffentlichen Entwicklungshilfe zuzuordnen sind.

**D. Rechtsgrundlage:**

Hinweis auf die rechtliche Grundlage, auf die sich die Befugnis des Bundesrates, des Departements, der Gruppe oder des Amtes zum Abschluss des Vertrags stützt.

**E. Inkrafttreten und Kündigungsmodalitäten:**

Angabe des Inkrafttretensdatums (das nicht notwendigerweise identisch ist mit dem Abschlussdatum), allenfalls der Geltungsdauer und der Möglichkeiten zur Auflösung des Vertrags. Allfälliger Hinweis auf eine nachträgliche Aufnahme des Vertrags, wenn aus zeitlichen Gründen eine Aufnahme in den Bericht des Vorjahres nicht möglich war.

## **2 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten**

### **2.1 Botschaft vom 28. Mai 2014 über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU<sup>5</sup>**

#### **Einleitung**

Das übergeordnete Ziel des Erweiterungsbeitrags der Schweiz ist die Reduktion von wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten. Der Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten Europäischen Union unterstützt diese übergeordnete Zielsetzung. Analog zum bestehenden Erweiterungsbeitrag handelt es sich um einen autonomen Beitrag seitens der Schweiz. Die Mittel werden in vier Finanzierungsbereichen eingesetzt, (i) Sicherheit, Stabilität und Unterstützung der Reformen, (ii) Umwelt und Infrastruktur, (iii) Förderung der Privatwirtschaft, und (iv) menschliche und soziale Entwicklung. Neben der thematischen Schwerpunktsetzung erfolgt in ausgewählten Programmen eine geografische Fokussierung auf strukturschwache oder kriegsversehrte Gebiete. Verschiedene Umsetzungsinstrumente stehen zur Verfügung, namentlich Finanzierungsbeiträge für Projekte und Programme, Fonds für Projekte von Nichtregierungsorganisationen und Partnerschaftsprojekte, sowie technische Unterstützung. Die Zusammenarbeit zielt darauf ab, die Anstrengungen der Regierung sowie der zivilgesellschaftlichen und privatwirtschaftlichen Akteure zu einem prosperierenden Kroatien zu unterstützen.

<sup>5</sup> BBl 2014 4161

**Gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen<sup>6</sup>**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Kroatien	Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Kroatien durch Verbesserung der Rahmenbedingungen	03.05.2017	4 Millionen Franken
2.	Kroatien	Modernisierung der Berufsbildung durch Verbesserung der Ausbildungsprogramme	03.05.2017	2 Millionen Franken
3.	Kroatien	Unterstützung kroatischer KMU, die am internationalen Förderprogramm «Eurostars» teilnehmen möchten	30.05.2017	1 Million Franken
4.	Kroatien	Beschleunigung des Minenräumungsprozesses und Verbesserung der sozialen Wiedereingliederung von Minenopfern	30.05.2017	3 Millionen Franken
5.	Kroatien	Fonds zur Stärkung der Zivilgesellschaft durch Unterstützung von Partnerschaftsprojekten zwischen kroatischen und schweizerischen Organisationen	30.05.2017	2 Millionen Franken
6.	Kroatien	NGO-Fonds zur Förderung der Kenntnisse von Kindern und Jugendlichen im Bereich der nachhaltigen Entwicklung	30.05.2017	4,8 Millionen Franken
7.	Kroatien	Technischer Fonds zur Unterstützung der kroatischen Behörden bei der Umsetzung des Schweizerischen Erweiterungsbeitrages	30.05.2017	450 000 Franken
8.	Kroatien	Zusammenarbeit von schweizerischen und kroatischen Forschungsinstitutionen zur Durchführung von natur- und sozial-wissenschaftlichen Forschungsprojekten	10.07.2017	4 Millionen Franken

<sup>6</sup> SR 974.1

## 2.2 **Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS<sup>7</sup>**

### **Einleitung**

Die Transitionszusammenarbeit unterstützt Staaten Osteuropas in ihrem Prozess hin zu demokratischen und marktwirtschaftlichen Systemen. Es sind dies: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Serbien, Kirgisistan, Tadschikistan, Usbekistan, Ukraine, Moldawien sowie die Region des Südkaukasus (Georgien, Armenien, Aserbaidschan). All diese Länder haben eine kommunistische Vergangenheit. Das Transitionsziel bezieht sich auf diesen Umstand und den nach dem Fall der Berliner Mauer angestrebten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandel. Der Reformwille der Staaten ist eine wichtige Vorbedingung. Die Reformunterstützung soll sich an den Kapazitäten der Länder orientieren und die dafür geeigneten Unterstützungsformen einsetzen. Die Zusammenarbeit mit multilateralen Organisationen gewinnt in diesem Zusammenhang an Gewicht. Die Transitionszusammenarbeit wird ihre Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung intensivieren. Die Transitionszusammenarbeit ist thematisch fokussiert. Das SECO und die DEZA sind in den folgenden Themenschwerpunkten tätig: 1) Gouvernanz einschliesslich Rechtsstaatlichkeit, Institutionen und Dezentralisierung, 2) Arbeit und wirtschaftliche Entwicklung, 3) Infrastruktur, Klimawandel und Wasser sowie 4) Gesundheit (nur DEZA). Bei der Umsetzung wird der Beitrag zur Reduktion von Konflikursachen immer, der Beitrag zum Umgang mit Migrationsherausforderungen wenn möglich integriert.

<sup>7</sup> BBl 2016 2333

**Gestützt auf Artikel 12 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen<sup>8</sup>**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Albanien	Projekt zur Förderung arbeitsmarktrelevanter Kompetenzen, Phase 1, 2015–2019	31.03.2017	6,3 Millionen Franken
2.	Albanien	Regionales Entwicklungsprogramm Albanien, Phase 3, 2017–2018	31.03.2017	3,44 Millionen Franken
3.	Kirgisistan	Rechenschaftspflicht bei der Bewirtschaftung der grenzüberschreitenden Flüsse Chu und Talas	16.12.2016	2,3 Millionen Franken
4.	Kirgisistan	Beitrag an das Projekt zur Reform der medizinischen Ausbildung	04.07.2017	3,2 Millionen Franken
5.	Kirgisistan	Beitrag an das Projekt für Abfallbewirtschaftung und Infektionsbekämpfung in Spitälern	04.07.2017	1,62 Millionen Franken
6.	Kosovo	Stärkung der Migrationsbehörden	21.02.2017	900 000 Franken
7.	Kosovo	Förderung der Jugendbeschäftigung, Phase 2	21.04.2017	5,9 Millionen Franken
8.	Kosovo	Förderung der Beschäftigung im Privatsektor, Phase 2	13.12.2017	7,28 Millionen Franken
9.	Mazedonien	Projekt für eine nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, Phase 1	10.11.2017	3,68 Millionen Franken
10.	Mazedonien	Beitrag an das Kabinett des Vizepremierministers für Wirtschaftsangelegenheiten zur Umsetzung des Projekts für eine nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, Phase 1	20.12.2017	780 023 Franken
11.	Mazedonien	Beitrag an das Ministerium für lokale Selbstverwaltung zur Umsetzung des Projekts für eine nachhaltige, inklusive und ausgewogene regionale Entwicklung, Phase 1	20.12.2017	2,54 Millionen Franken
12.	Moldova	Umsetzung des Projekts «Verringerung der Belastung durch nichtübertragbare Krankheiten», Phase 1	16.01.2017	4,43 Millionen Franken

<sup>8</sup> SR 974.1

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
13.	Serbien	Umsetzung der dritten Phase der Projekte zur Förderung des Privatsektors im Südwesten und im Süden Serbiens	16.05.2017	10 Millionen Franken
14.	Tadschikistan	Projekt zur Förderung der primären Gesundheitsversorgung	08.09.2017	4,2 Millionen Franken
15.	IBRD	Unterstützung von Reformen und Gouvernanz im Gesundheitsbereich in der Ukraine	07.12.2016	2,6 Millionen Franken
16.	IBRD	Rückerstattung an die IBRD für die zweite Finanzierung von Aktivitäten im Gesundheitsbereich	27.07.2017	150 000 US-Dollar
17.	Regionaler Kooperationsrat triats	Beitrag an das Budget des Sekretariats	16.03.2017	150 000 Euro
18.	Europarat	Stärkung der lokalen Regierungsstrukturen in Albanien, Phase 3	28.07.2017	718 182 Euro
19.	Europarat	Finanzierung des Projekts «Netzwerk der Schulen für politische Studien»	01.08.2017	30 000 Franken
20.	FAO	Unterstützung bei der Einführung von Systemen zur Identifikation und Rückverfolgbarkeit von Tieren in Georgien	16.11.2016	5,335 Millionen Franken
21.	International Management Group	Umsetzung des Projekts zur kommunalen Wirtschaftsförderung in Ostserbien, Phase 2	26.05.2017	5,9 Millionen Franken
22.	UN Women	Beitrag an die Umsetzung des Projekts zur Stärkung der Koordinationsstelle für Gleichstellung in Serbien	03.05.2017	130 000 US-Dollar
23.	UN Women	Partnerschaft zur wirtschaftlichen Stärkung der Frauen im Südkaukasus	03.11.2017	355 644 US-Dollar
24.	OSZE	Unterstützung einer nationalen Dialogplattform für die Menschenrechtsverletzungen des früheren kommunistischen Regimes in Albanien, Phase 2	21.06.2017	45 544 Euro
25.	OSZE	Beitrag an die OSZE-Akademie in Bischkek	13.12.2017	430 000 Franken
26.	UNDP	Nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen und der Ernährungssicherheit durch effizientere Wassernutzung in den von der Aralsee-Katastrophe betroffenen Gebieten	16.02.2017	120 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
27.	UNDP	Beitrag an die Umsetzung des Projekts für eine integrierte lokale Entwicklung in Bosnien und Herzegowina, Phase 3	27.02.2017	5,06 Millionen US-Dollar
28.	UNDP	Kohärenzfonds der UNO für Albanien	31.05.2017	8 Millionen Franken
29.	UNDP	Beitrag an die Umsetzung des Projekts zur Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten für alle in Mazedonien	24.07.2017	300 000 US-Dollar
30.	UNDP	Beitrag an die Umsetzung des Projekts zur Unterstützung von Anti-Korruptionsmassnahmen im Kosovo	27.09.2017	2,2 Millionen Euro
31.	UNDP	Beitrag an die Umsetzung des Projekts zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in Mazedonien, Phase 1	20.11.2017	3,25 Millionen US-Dollar
32.	UNDP	Förderung der regionalen und lokalen Entwicklung in Georgien	11.12.2017	3,531 Millionen Franken
33.	UNOPS	Förderung der guten Regierungsführung und der sozialen Inklusion für die kommunale Entwicklung in Serbien	12.12.2017	6,9 Millionen US-Dollar

## 2.3 **Rahmenkredit Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern<sup>9</sup>**

### **Einleitung**

Das übergeordnete Ziel der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz ist eine nachhaltige globale Entwicklung zur Reduktion von Armut und globalen Risiken. Die Entwicklungszusammenarbeit der DEZA konzentriert ihre Anstrengungen auf die ärmsten Weltregionen in Afrika, Asien, Lateinamerika sowie im Mittleren Osten. Sie unterstützt die eigenen Anstrengungen der armen und fragilen Länder und ihrer Bevölkerung, Armuts- und Entwicklungsprobleme zu bewältigen und setzt dabei ihre verschiedenen aussenpolitischen Instrumente komplementär zueinander ein («Whole of Government Approach»). Dieses Engagement in fragilen Kontexten wird verstärkt, da es gilt, Konflikte und Krisen zu überwinden und zu verhindern, um Staaten und Regionen langfristig zu stabilisieren und ihre Entwicklung zu sichern. Die Entwicklungsprogramme der DEZA konzentrieren sich auf folgende Themen: 1. Konflikttransformation und Krisenresistenz, 2. Gesundheit, 3. Wasser, 4. Grund- und Berufsbildung, 5. Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, 6. Privatsektor und Finanzdienstleistungen, 7. Staatsreform, Lokalverwaltung und Bürgerbeteiligung, 8. Klimawandel, 9. Migration. Die Themen Gouvernanz und Geschlechtergleichheit werden in sämtlichen Programmen transversal behandelt. Thematisch ausgerichtete Globalprogramme sollen gezielt zur Reduktion von globalen Risiken beitragen. Die Schweiz beteiligt sich zudem finanziell an multilateralen Entwicklungsorganisationen, die ihre Anliegen und Interessen zur Bewältigung von Armut und Ungerechtigkeit in Entwicklungsländern am besten fördern, und wirkt aktiv in deren Leitungs- und Aufsichtsorganen mit.

<sup>9</sup> BBl 2016 2333

**Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen<sup>10</sup>**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Benin	Beitrag zur Umsetzung von Dezentralisierungs- und lokalen Gouvernanz-Massnahmen durch die technischen Strukturen der Ministerien, die für Dezentralisierung, Zivilstand und Lebensumfeld zuständig sind	06.06.2017	1,26 Millionen Franken
2.	Benin	Unterstützungsprogramm der lokalen Gouvernanz und Dezentralisierung	13.07.2017	6,8 Millionen Franken
3.	Bolivien	Unterstützung von Innovationen in der Land- und Forstwirtschaft	16.02.2017	5,7 Millionen Franken
4.	Burkina Faso	Unterstützungsprogramm für die Einführung der Nationalsprachen im burkinischen Parlament	05.01.2017	135 000 Franken
5.	Burkina Faso	Unterstützungsprogramm für die Grundbildung	27.04.2017	12 Millionen Franken
6.	Burkina Faso	Unterstützungsprogramm für die Berufs- und Lehrlingsausbildung	27.04.2017	9 Millionen Franken
7.	Burkina Faso	Durchführung des Programms für eine bessere Nutzung der Nicht-Holz-Waldprodukte	01.06.2017	4,3 Millionen Franken
8.	Burundi	Verbesserung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung durch die Förderung der Beschäftigung und die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Baumaterialproduzenten	29.07.2017	1,8 Millionen Franken
9.	Burundi	Förderung der Beschäftigung und der Einkommen durch Zugang zu einer besseren Berufsbildung	29.07.2017	3 Millionen Franken
10.	Demokratische Republik Kongo	Rahmenabkommen über internationale Zusammenarbeit. Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen <sup>11</sup>	24.10.2017	–

<sup>10</sup> SR 974.0

<sup>11</sup> SR 0.974.227.3

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
11.	Demokratische Republik Kongo	Programm zur Unterstützung des Gesundheitssystems in acht Gesundheitszonen der Provinz Süd Kivu	22.12.2017	8,5 Millionen Franken
12.	Haiti	Wiederaufbau nach dem Hurrikan Matthew im Süden Haitis durch Wiederankurbelung der Landwirtschaft, Kontrolle der Wasserqualität und Wiederherstellung der Kapazitäten der Gemeinden	07.12.2017	499 516 US-Dollar
13.	Honduras	Unterstützung der honduranischen Polizeireform in den Bereichen Ausbildung und Gewaltprävention	07.12.2016	5,4 Millionen US-Dollar
14.	Honduras	Stärkung von Menschenrechtsorganisationen und «Thinktanks» im Bereich von Sozialaudits	29.06.2017	3,6 Millionen US-Dollar
15.	Honduras	Verbesserung der Gouvernanz im Wassersektor durch Einbezug der verschiedenen Akteure im Golf von Fonseca	06.12.2017	8,05 Millionen US-Dollar
16.	Irland	Gemeinsamer Monitoring- und Überprüfungsmechanismus in Mosambik	13.11.2017	100 000 Euro
17.	Jordanien	Sanierung von öffentlichen Schulen für die Aufnahme von syrischen Flüchtlingskindern, Phase 4	22.08.2016	1,955 Millionen Franken
18.	Kenia	Stärkung der Viehwirtschaft in ariden und semiariden Gebieten der Verwaltungsbezirke	02.06.2017	429 606 Franken
19.	Laos	Unterstützung der Reform der Land- und Forstwirtschaftsschulen, Phase 3	23.02.2017	4,889 Millionen Franken
20.	Laos	Initiative zum Erhalt der Biodiversität	15.05.2017	5,1 Millionen US-Dollar
21.	Laos	Projekt bezüglich des landwirtschaftlichen Beratungsdiensts für das Hochland, zweite Projektphase	14.12.2017	7,195 Millionen Franken
22.	Mali	Projekt zur Realisierung eines modernen Ablage- und Archivierungssystems für die Regierung	29.12.2016	199 000 Franken
23.	Mali	Programm zur Unterstützung der Viehwirtschaft	15.11.2017	6 Millionen Franken
24.	Mongolei	Projekt zur Verbesserung des Lebensunterhaltes der Hirtenhaushalte	11.01.2017	7 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
25.	Mongolei	Verbesserung der Qualität von Fürsorge- und Schutzdiensten	06.04.2017	22 448 Franken
26.	Mongolei	Beitrag zur Verbesserung der Arbeitssicherheit in Kleingewerblichen Bergbaugemeinschaften	06.04.2017	41 000 Franken
27.	Mongolei	Beitrag zum Kapazitätsaufbau bei den institutionellen Akteuren der Goldlieferkette	13.04.2017	11 759 Franken
28.	Mongolei	Beitrag zur Verbesserung der Arbeitssicherheit in kleingewerblichen Bergbaugemeinschaften	17.04.2017	12 710 Franken
29.	Mongolei	Beitrag zur Förderung des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und zur Skalierung von kofinanzierten Massnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen im Bezirk Tuv	17.04.2017	5986 Franken
30.	Mongolei	Verbesserung der Massnahmen im Bereich des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und Förderung von kofinanzierten kostengünstigen Sanierungen im Bezirk Bayankhongor	21.04.2017	14 851 Franken
31.	Mongolei	Beitrag zur Förderung des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und zur Skalierung von kofinanzierten Massnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen im Bezirk Bayan-Ulgii	21.04.2017	3403 Franken
32.	Mongolei	Beitrag zur Förderung des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und zur Skalierung von kofinanzierten Massnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen im Bezirk Dundgobi	21.04.2017	4100 Franken
33.	Mongolei	Beitrag zur Förderung des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und zur Skalierung von kofinanzierten Massnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen im Bezirk Umnugobi	21.04.2017	6642 Franken
34.	Mongolei	Beitrag zur Förderung des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und zur Skalierung von kofinanzierten Massnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen im Bezirk Khentii	21.04.2017	5740 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
35.	Mongolei	Beitrag zur Förderung des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und zur Skalierung von kofinanzierten Massnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen im Bezirk Bulgan	26.04.2017	4059 Franken
36.	Mongolei	Beitrag zur Förderung des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und zur Skalierung von kofinanzierten Massnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen im Bezirk Uvurkhangai	26.04.2017	4100 Franken
37.	Mongolei	Beitrag zur Förderung des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und zur Skalierung von kofinanzierten Massnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen im Bezirk Gobi-Altai	26.04.2017	14 350 Franken
38.	Mongolei	Beitrag zur Förderung des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und zur Skalierung von kofinanzierten Massnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen im Bezirk Selenge	26.04.2017	11 398 Franken
39.	Mongolei	Beitrag zur Förderung des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und zur Skalierung von kofinanzierten Massnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen im Bezirk Khovd	27.04.2017	10 988 Franken
40.	Mongolei	Beitrag zur Förderung des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und zur Skalierung von kofinanzierten Massnahmen zur Sanierung von degradierten Flächen im Bezirk Uvs	27.04.2017	16 810 Franken
41.	Mongolei	Verbesserung der Massnahmen im Bereich des nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus und Förderung von kofinanzierten günstigen Sanierungen im Bezirk Darkhan-Uui	19.05.2017	5529 Franken
42.	Mongolei	Verbesserung der Gesundheit am Arbeitsplatz in kleinen Bergbau-gemeinden und handwerklichen Bergbauunternehmen	24.05.2017	24 094 Franken
43.	Mongolei	Verbesserung der Umweltverantwortung im kleingewerblichen Bergbau	24.05.2017	25 674 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
44.	Mongolei	Unterstützung der Institutionalisierung eines nachhaltigen kleingewerblichen Bergbaus	15.06.2017	94 798 Franken
45.	Mongolei	Unterstützung des Bürgerengagements im Rahmen des Gouvernanz- und Dezentralisierungsprogramms, Phase 2	08.05.2017	394 991 Franken
46.	Mongolei	Beitrag zur Verbesserung der Such- und Rettungskapazitäten in städtischen Gebieten	23.08.2017	258 206 Franken
47.	Mosambik	Unterstützung des Gesundheitssektors durch den gemeinsamen Finanzierungsmechanismus	18.08.2017	8,1 Millionen Franken
48.	Mosambik	Finanzierung der Aktivitäten zur Durchführung des Gesundheitsförderungsprojekts in der Provinz Cabo Delgado	28.08.2017	3,557 Millionen Franken
49.	Nicaragua	Projekt zur Förderung der Transparenz über die Verwendung der öffentlichen Gelder in 23 Gemeinden	12.12.2016	475 000 US-Dollar
50.	Nicaragua	Berufsbildungsprogramm für Jugendliche	29.05.2017	3,6 Millionen US-Dollar
51.	Nicaragua	Stärkung des nicaraguanischen Systems für Forschung und landwirtschaftliche Innovation	30.11.2017	404 200 Franken
52.	Nicaragua Chile	Trilaterale Zusammenarbeit Chile–Schweiz–Nicaragua: Wassereinzugsgebiete in Nicaragua	03.07.2017	63 100 US-Dollar
53.	Niger	Programm zur ländlichen Trinkwasserversorgung – Unterstützung des Wasser- und Abwassersektors	07.06.2017	18,08 Millionen Franken
54.	Niger	Programm zur Unterstützung der Berufsbildung in ländlichen Gebieten	07.06.2017	14,5 Millionen Franken
55.	Niger	Unterstützungsprogramm für Bauernorganisationen, Phase 4	04.10.2017	7,5 Millionen Franken
56.	Nigeria	Nationaler Migrationsdialog 2017	13.12.2017	25 000 US-Dollar
57.	Ruanda	Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen ausserhalb der Landwirtschaft, namentlich im Bereich der Herstellung von klimaschonenden Baustoffen, Phase 2	07.06.2017	3,91 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
58.	Simbabwe	Rahmenabkommen über internationale Zusammenarbeit. Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen <sup>12</sup>	09.02.2017	–
59.	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit	Beitrag für öffentliche Investitionen in Energieeffizienz in der netzgebundenen Energieversorgung, Phase 2	30.11.2017	3,65 Millionen Euro
60.	Internationale Energieagentur	Beitrag an die zweite Phase des Projektes Energieeffizienz in Schwellenländern	13.12.2017	1 Million Franken
61.	IBRD	Beitrag zur Unterstützung der internationalen Forschungszentren der Konsultativgruppe für internationale Agrarforschung im Jahr 2017	31.05.2017	16,8 Millionen Franken
62.	IBRD	Beitrag für das Internationale Programm für Entwicklungsevaluationstraining	14.11.2017	150 000 Franken
63.	IBRD	Beitrag an das Programm der WB «Globale Wasserversicherheit und Abwasserpartnerschaft»	01.12.2017	8 Millionen US-Dollar
64.	IBRD/IDA	Spezifischer Beitrag an den Geber-treuhandfonds für Staats- und Friedensbildung	06.07.2017	1,5 Millionen Franken
65.	«Bioversity International»: Forschung für die Entwicklung in der Landwirtschaft und in der Baumbiologie	Verbesserung der Saatgutssysteme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit von Kleinbauern	05.10.2017	1,710 Millionen Franken
66.	Internationales Zentrum für Landwirtschaft und Biowissenschaften	Beitrag an das Programm «Plantwise»	29.11.2017	3 Millionen Franken
67.	Internationales Zentrum für Landwirtschaft und Biowissenschaften	Beitrag an die Kosten für den Lehrgang «Masters of Advanced Studies Programme on Integrated Crop Management» an der Universität Neuchâtel für Studierende aus Afrika, Asien und Lateinamerika	20.12.2017	600 000 Franken

<sup>12</sup> SR 0.974.282.71

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
68.	South Centre	Beitrag an das South Centre für den Zeitraum 2017–2019	05.09.2017	950 000 Franken
69.	Völkerrechtskommission	Beitrag an die Umsetzung der Strategie 2016–2021 der Völkerrechtskommission	04.09.2017	3,5 Millionen US-Dollar
70.	Europarat	Interparlamentarischer Dialog und Diaspora: Förderung integrativer Gesellschaften	07.12.2017	150 000 Franken
71.	Gemeinsame Inspektionsgruppe der Vereinten Nationen (JIU)	JIU-Prüfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz und Effektivität von administrativen Diensten durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den UNO-Agenturen	09.10.2017	75 000 US-Dollar
72.	FAO	Nothilfemassnahmen zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Unterstützung der von der Dürre betroffenen Haushalte in den Grenzgebieten am Horn von Afrika	06.06.2017	1 Million US-Dollar
73.	FAO	Beitrag an die Reform des Geber-treuhandfonds und Entwicklung von Märkten, Wertschöpfungsketten und Produzentenorganisationen	07.07.2017	3 Millionen US-Dollar
74.	FAO	Verbesserung des Wasserressourcen-Monitoringsystems. Integrierte Wasserbewirtschaftung auf regionaler Ebene im Libanon	05.10.2017	2,432 Millionen Franken
75.	FAO	Beitrag zur Unterstützung der «Globalen Agenda für nachhaltige Viehwirtschaft»	27.11.2017	50 000 Franken
76.	FAO/IFAD/WFP	Förderung von Initiativen zur Verminderung des Nahrungsmittelverlusts von Kleinbauern in Regionen mit Nahrungsdefizit, Phase 2	20.07.2017	1,8 Millionen Franken
77.	Internationale Föderation der ökologischen Landbau-bewegungen (IFOAM)	IFOAM-Weltkongress in Delhi 2017	26.06.2017	68 325 Euro
78.	Internationale Föderation der ökologischen Landbau-bewegungen	Studie über ökologische Anbau-politik – umfassendes Politikinstrument	23.09.2017	18 100 Euro

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
79.	Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen	Beitrag zur Durchführung des Projekts «Programm für eine integrative und gerechte lokale Entwicklung»	29.11.2017	3 Millionen Franken
80.	Globaler Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria	Bekämpfung von Aids-, Tuberkulose- und Malaria-Epidemien sowie Reduktion von Ansteckungen und Krankheits- und Todesfällen	30.11.2017	57 Millionen Franken
81.	IFAD	Beitrag an das Globale Forum 2017 zu Rimessen und Entwicklung	27.03.2017	75 000 Franken
82.	IFAD	Investitionsprojekt für ländliche Gastgemeinschaften und syrische Flüchtlinge in Jordanien und im Libanon durch Verbesserung der Vieh- und Milchwirtschaft	08.12.2017	5 Millionen Franken
83.	UNFPA	Kofinanzierungsabkommen für das Programm «Meine Sicherheit, unsere Zukunft: Ermächtigung und Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsspezifischer Gewalt im konfliktbetroffenen Jemen»	12.08.2017	1,2 Millionen US-Dollar
84.	Beratende Gruppe für die internationale landwirtschaftliche Forschung	Finanzierungsvereinbarung	09.05.2017	–
85.	Beratende Gruppe für die internationale landwirtschaftliche Forschung	Verständigungsprotokoll über die Zusammenarbeit zur Erreichung gemeinsamer Ziele	26.07.2017	–
86.	OHCHR	Beitrag für das OHCHR-Büro in Honduras für die Jahr 2018–2021	19.12.2017	4 Millionen US-Dollar
87.	OECD	Freiwilliger Beitrag an das Projekt «sich verstärkende und neue Entwicklungen im internationalen Handel – wir lassen niemanden zurück»	13.02.2017	40 000 Franken
88.	OECD	Freiwilliger Beitrag an das Arbeitsprogramm und das Budget 2017/2018 des Ausschusses für Entwicklungshilfe	26.04.2017	1,6 Millionen Franken
89.	OECD	Beitrag an das OECD-FAO-Pilotprojekt «Richtlinien für verantwortliche landwirtschaftliche Lieferketten»	18.10.2017	100 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
90.	OECD	Beitrag an das Projekt «Arbeitsprogramm und Budget 2017–2018» des Entwicklungszentrums der OECD	23.11.2017	740 000 Franken
91.	OECD	Beitrag zur Aktivität «Netzwerk Kommunikation über Entwicklung (DevCom)» des Arbeitsprogramms und Budgets 2017–2018 des Entwicklungszentrums der OECD	23.11.2017	55 000 Franken
92.	OECD	Arbeitsprogramm und Budget des Paris21-Sekretariats 2017–2019	01.12.2017	720 000 Franken
93.	OECD	Qualitativ hochwertige ausländische Direktinvestitionen für nachhaltiges und integratives Wachstum, Teil des Arbeitsprogramms und Budget 2017–18	14.12.2017	250 000 Franken
94.	IOM	Beitrag an das Projekt «Integration der Migration in die nationalen Entwicklungsstrategien»	29.06.2017	597 716 US-Dollar
95.	IOM	Konsultationen der regionalen Zivilgesellschaften für das globale Rahmenwerk für sichere, geregelte und reguläre Migration	04.07.2017	150 068 US-Dollar
96.	IOM	Verständnis und Steuerung der Binnenmigration in der Mongolei	05.07.2017	280 000 Franken
97.	IOM	Konsultationen mit verschiedenen nationalen Akteuren für das globale Rahmenwerk für sichere, geregelte und reguläre Migration in Bangladesch, Kambodscha, Nepal, den Philippinen, Sri Lanka und Thailand	20.07.2017	100 000 US-Dollar
98.	IOM	Armutsreduktion durch Berufsbildung im Rahmen sicherer und regulärer Migration in Kambodscha, Laos, Myanmar, Thailand und Vietnam	24.08.2017	800 000 US-Dollar
99.	IOM	Beitrag an Nigeria betreffend nationale Konsultationen für das globale Rahmenwerk für sichere, geregelte und reguläre Migration	11.09.2017	30 000 US-Dollar
100.	IOM	Schenkungsvertrag für Bangladesch betreffend Versorgungsgüter	02.10.2017	44 827 US-Dollar
101.	IOM	In zwei Bezirken in Bangladesch organisierte innergemeinschaftliche Informationsdienste zur Verbesserung der Sicherheit von Personen, die ins Ausland arbeiten gehen	05.11.2017	473 400 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
102.	IOM	Prävention von Missbrauch an Arbeitskräften: Interinstitutioneller gemeindebasierter Beschwerde-mechanismus im Norden Syriens	28.11.2017	300 000 US-Dollar
103.	IOM	Ko-Vorsitz IOM-FAO in der Globalen Migrationsgruppe für 2018	11.12.2017	150 000 Franken
104.	IOM	Vernetzung und Einbindung von Migrantinnen und Migranten über eine mobile Plattform	11.12.2017	600 000 Franken
105.	ILO	Strategie zur Verbesserung der Erwerbsmöglichkeiten in ländlichen Gegenden in Laos	28.04.2017	2,14 Millionen US-Dollar
106.	ILO	Beitrag an das Programm zur Förderung der Jugendbeschäftigung und zum Abbau von Ungleichheiten in Kambodscha	31.08.2017	2 Millionen Franken
107.	WHO	Beitrag zugunsten von lebenswichtigen medizinischen und anderen Hilfsgütern für den Gesundheitssektor im Gaza-Streifen	21.09.2017	1 Million Franken
108.	WHO	Verbesserung der sektorübergreifenden Gouvernanz im Bereich Umweltgesundheit und des Wasser-, Sanitär- und Hygienesektors auf nationaler und subnationaler Ebene mit Fokus auf ländlichen Gemeinschaften in der Provinz Cabo Delgado (Montepuez, Chiure und Acumbe), Mosambik	06.12.2017	400 000 Franken
109.	WHO	Kernbeitrag, Beitrag an die Sonderprogramme für Forschung und Ausbildung im Bereich der Tropenkrankheiten und der menschlichen Reproduktion sowie an die weltweite Initiative zur Ausrottung der Kinderlähmung	11.12.2017	16,7 Millionen Franken
110.	UN Women	Verbesserung der Kapazitäten des parlamentarischen Frauenausschusses von Khyber Pakhtunkhwa bezüglich der Aufnahme von Genderaspekten in die Provinzgesetze in Pakistan	03.01.2017	150 000 US-Dollar
111.	UN Women	Ko-Vorsitz der Expertengruppe zu den Frauenrechten im globalen Rahmenwerk für Migration	23.06.2017	127 980 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
112.	Internationale Organisation für Entwicklungsrecht	Zuschuss für technische Hilfe im Hinblick auf eine Einführungsveranstaltung zum Projekt nichtübertragbarer Krankheiten (NCD) betreffend Kapazitätsaufbau für Regulierungsmassnahmen zur Bekämpfung von ungesunder Ernährung, Bewegungsmangel und NCD	22.12.2017	50 000 Franken
113.	Globale Wasser-Partnerschaft	Kernbeitrag an das allgemeine Funktionieren der Partnerschaft	27.11.2017	1,35 Millionen Euro
114.	WFP	Beitrag an das «Global Post-Harvest Knowledge and Operations Centre» in Kampala, Uganda	15.08.2017	100 000 Franken
115.	WFP	Wirksame Bekämpfung chronischer Mangelernährung	18.10.2017	1,5 Millionen US-Dollar
116.	UNDP	Unterstützung des Büros des residierenden Koordinators für humanitäre Angelegenheiten in Syrien	25.08.2016	400 000 Franken
117.	UNDP	Beitrag zur Umsetzung des Projekts: «Unterstützung der Entwicklungspartner für die Umsetzung des Wachstums- und Transformationsplans in Äthiopien», Phase 5	25.04.2017	160 000 Franken
118.	UNDP	Unterstützung zur Ausarbeitung einer Verordnungsvorlage zu ethnischen Angelegenheiten in Laos	16.06.2017	50 000 US-Dollar
119.	UNDP	Beitrag an das Programm zur Stärkung der Resilienz und Entwicklung von Gemeinschaften im besetzten palästinensischen Gebiet	30.06.2017	100 000 US-Dollar
120.	UNDP	Unterstützung der ruandischen Medienkommission zur Verbesserung der journalistischen Qualität in Ruanda	25.07.2017	18 208 US-Dollar
121.	UNDP	Beitrag an das gemeinsame Evaluierungsprojekt im Gliedstaat Rakhine mit der Regierung von Myanmar	22.08.2017	100 000 Franken
122.	UNDP	Beitrag zur Umsetzung des Projekts «Technische Unterstützungsmission des Sonderberaters für Binnenvertriebene des Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs, residierender und humanitärer Koordinator für Somalia»	29.08.2017	16 300 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
123.	UNDP	Beitrag an das Projekt zur Unterstützung der Gouvernanz- und Verwaltungsreform für eine inklusive Entwicklung	04.09.2017	4 Millionen Franken
124.	UNDP	Projekt zur Förderung einer effizienten und rechenschaftspflichtigen lokalen Regierungsführung in Bangladesch	07.11.2017	3 Millionen Franken
125.	UNDP	Beitrag an das UNO-Entwicklungsprogramm zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den kubanischen Gemeinden im Hinblick auf eine integrative wirtschaftliche Raumentwicklung	06.12.2017	5 Millionen Franken
126.	UNDP	Projekt im Bereich Berufsbildung, Beschäftigung und Migration in Eritrea	07.12.2017	2,112 Millionen US-Dollar
127.	Umweltprogramm der Vereinten Nationen	Beitrag an die Globale Allianz für Gebäude und Bau	12.12.2017	600 000 Franken
128.	Umweltprogramm der Vereinten Nationen	Beitrag an die Koalition für Klima und reine Luft zur Reduktion von kurzlebigen Klimaschadstoffen	12.12.2017	600 000 Franken
129.	Smart Development Works (Niederlande)	Umsetzung des Projekts zur Förderung des kambodschanischen Gartenbaus im Hinblick auf die Verbesserung von Einkommen und Ernährung	28.11.2017	4,4 Millionen Franken
130.	UNCCD	Freiwilliger Beitrag an das Generalsekretariat zur Umsetzung des Strategieplans 2008–2018	07.06.2017	300 000 Franken
131.	Wirtschaftskommission für Afrika (UNECA)	Konferenz über die Bodenpolitik in Afrika	25.10.2017	50 000 US-Dollar
132.	UNESCO	Beitrag an das Internationale Bildungsbüro	04.01.2017	800 000 Franken
133.	UNESCO	Beitrag an das Projekt: «Stärkung der Bildungsrolle von Hund, Chitral und Islamabad»	21.11.2017	136 650 US-Dollar
134.	UNESCO	Beitrag an das Projekt «Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Kalasha-Gemeinschaften durch Schutz und Förderung ihres kulturellen Erbes»	28.11.2017	599 880 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
135.	UNICEF	Verbesserung der Wasser-, Abwasser- und Hygienebedingungen im Flüchtlingslager Azraq in Jordanien	29.06.2016	1,77 Millionen Franken
136.	UNICEF	Beitrag für das Projekt «Hin zu einer widerstandsfähigen Schule»	08.07.2017	223 320 US-Dollar
137.	UNICEF	Beitrag an ein gemeinsames Programm zur Bekämpfung der Mangelernährung mit Hilfe eines sektorübergreifenden Ansatzes in der Provinz Ngozi in Burundi	24.10.2017	3,165 Millionen US-Dollar
138.	UNITAR	Unterstützung des Forums der Bürgermeister über Mobilität, Migration und Entwicklung	03.04.2017	79 918 US-Dollar
139.	UNITAR	Spezifischer Beitrag an das Millennium Institut und das Projekt «Kapazitätsaufbau für die Agenda 2030»	15.05.2017	1,119 Millionen Franken
140.	UNITAR	Beitrag an die UNO-Klimawandel-Lernpartnerschaft	01.09.2017	3 Millionen Franken
141.	Universität der UNO	Unterstützung für den Vorsitz der Globalen Migrationsgruppe	14.02.2017	120 000 US-Dollar
142.	UNRWA	Beitrag an das Projekt «Rechenchaftslegung gegenüber betroffenen Bevölkerungsgruppen – Pilotprojekt im Libanon»	07.08.2017	376 748 Franken
143.	UNRWA	Langfristige Unterstützung des Reformprozesses	13.11.2017	6 Millionen Franken
144.	UNOPS	Beitrag an den gemeinsamen Friedensfonds für Myanmar	31.03.2016	1 Million Franken
145.	UNOPS	Beitrag an das Programm der Städteallianz	23.03.2017	500 000 US-Dollar
146.	UNOPS	Beitrag an den Treuhandsfonds für Existenz- und Ernährungssicherheit für Myanmar, Phase 5	12.07.2017	6 Millionen Franken
147.	UNOPS	Beitrag zur Verbesserung des Zugangs zu Gesundheitsleistungen im Rahmen des Fonds für die drei Millenniums-Entwicklungsziele» in Myanmar	02.11.2017	6 Millionen Franken
148.	UNOPS	Unterstützung an das «Scaling-Up Nutrition Movement» zur Stärkung der multisektoriellen Nutrition-Plattformen auf nationaler Ebene	05.12.2017	4 Million US-Dollar

---

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
149.	Freiwilligen- programm der Vereinten Nationen	Beitrag der Schweiz für die Finan- zierung von Stellen für junge Schweizer Praktikanten in UNO- Organisationen während einer Dauer von zwölf Monaten	16.10.2017	1,2 Millionen Franken

---

## 2.4 **Rahmenkredit Humanitäre Hilfe und Schweizerisches Korps für humanitäre Hilfe SKH<sup>13</sup>**

### **Einleitung**

Die humanitäre Hilfe der Schweiz, für die die DEZA zuständig ist, leistet einen Beitrag zur Rettung von Leben und zur Linderung des Leids, das Menschen aufgrund von Krisen, Konflikten und Katastrophen erfahren. Sie stellt die Würde der Menschen ins Zentrum ihres Engagements. Die humanitäre Hilfe ist neutral, unabhängig und unparteiisch. Sie ist der Spiegel einer Schweiz, die Solidarität mit notleidenden Menschen zeigt und damit ihre lange humanitäre Tradition fortführt. Die humanitäre Hilfe liefert vor allem schnelle, umfassende Nothilfe, die auf die Bedürfnisse vor Ort abgestimmt ist. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Hilfe und Schutz für die verletzlichsten Bevölkerungsgruppen und auf der Stärkung der Widerstandsfähigkeit auf lokaler Ebene. Neben der Nothilfe konzentriert sich die humanitäre Hilfe auf Präventionsmassnahmen und den Wiederaufbau, insbesondere bezüglich der Verringerung der Katastrophenrisiken, und sie trägt zu einem integrierten Risikomanagement bei. Die humanitäre Hilfe engagiert sich durch Beiträge an humanitäre Partnerorganisationen wie die Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung, die humanitären UNO-Organisationen und die schweizerischen, lokalen und internationalen Nichtregierungsorganisationen. Ergänzt wird ihr Engagement durch die Entsendung von spezialisiertem Personal des Schweizerischen Korps für humanitäre Hilfe im Rahmen von Nothilfeeinsätzen und humanitären Projekten, die direkt von der Schweiz umgesetzt werden. Diese Expertinnen und Experten werden auch multilateralen Organisationen zur Verfügung gestellt. Die Mittel der Humanitären Hilfe werden zu rund einem Drittel für bilaterale Programme eingesetzt, die durch eigene SKH-Projekte oder gemeinsam mit schweizerischen, internationalen und lokalen Hilfswerken umgesetzt werden. Ein weiteres Drittel wird für die Zusammenarbeit mit UNO-Organisationen, vor allem dem WFP, dem UNHCR, OCHA und UNICEF verwendet. Das letzte Drittel geht an das IKRK.

<sup>13</sup> BBl 2016 2333

**Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen<sup>14</sup>**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Afghanistan	Beitrag an das IOM-Budget zur Unterstützung von papierlosen afghanischen Migranten, die vom Iran nach Afghanistan zurückkehren	19.10.2017	500 000 Franken
2.	Jordanien	Studie über Massnahmen zur Eindämmung der Überschwemmungen und Frühwarnsysteme in Aqaba	11.06.2017	30 000 Franken
3.	Jordanien	Nicht rückzahlbares Darlehen an das Wasser- und Bewässerungsministerium für den Einsatz eines Spezialisten für Geographische Informationssysteme	15.10.2017	153 035 Franken
4.	Marokko	Entsendung eines strategischen Experten zur Unterstützung eines integralen Managements von Risiken	09.06.2017	–
5.	Sierra Leone	Beitrag an das WFP für das Projekt Nothilfe betreffend Überschwemmung und Schlammlawine in Freetown 2017	21.10.2017	200 000 Franken
6.	Sudan	Beitrag an das WFP zur Unterstützung des Humanitären Flugdienstes der UNO	28.11.2017	250 000 Franken
7.	Generaldirektion der Europäischen Kommission	Zusammenarbeit bei der Katastrophenvorbeugung, -vorsorge und -bewältigung	28.04.2017	–
8.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des länderbasierten Poolfonds in Kolumbien, 2016	16.06.2016	300 000 Franken
9.	OCHA	Spezifischer Beitrag 2017 an Feldaktivitäten	21.02.2017	3,1 Millionen Franken
10.	OCHA	Jahresbeiträge 2017 und 2018	28.02.2017	4 Millionen Franken

<sup>14</sup> SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
11.	OCHA	Zusätzlicher Beitrag 2017 an Feldaktivitäten – Hungersnot in Somalia	06.03.2017	500 000 Franken
12.	OCHA	Beitrag 2017 an den zentralen Nothilfefonds	08.03.2017	5 Millionen Franken
13.	OCHA	Beitrag 2017 zur Unterstützung des Reformprozesses	20.03.2017	250 000 Franken
14.	OCHA	Beitrag an das Projekt «Gender Standby Capacity» für die Revision des humanitären Leitfadens für Minimalstandards in der Katastrophenhilfe	28.04.2017	32 970 US-Dollar
15.	OCHA	Beitrag an den äthiopischen humanitären Fonds	15.05.2017	520 000 Franken
16.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des gemischten humanitären Fonds für Jemen 2017/2018	22.06.2017	2 Millionen Franken
17.	OCHA	Organisation der Ausbildung zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich Schutz	02.08.2017	39 400 US-Dollar
18.	OCHA	Spezifischer Beitrag zur Finanzierung der von Schweizer Experten durchgeführten Abklärungsmissionen in Not- und Katastrophenfällen	22.09.2017	50 000 Franken
19.	OCHA	Spezifischer Beitrag an den Kurs zur Verbesserung der humanitären zivil-militärischen Koordination, welcher vom 5. bis 10. November 2017 in Uganda durchgeführt worden ist	08.10.2017	25 000 US-Dollar
20.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds zur Unterstützung und Stärkung der Kerntätigkeit und anderer Aktivitäten	29.10.2017	1 Million Franken
21.	OCHA	Spezifischer Beitrag an den Kurs zur Sensibilisierung von geschlechterspezifischen Schutzaspekten in humanitären Aktionen, welcher vom 6. bis 8. Dezember 2017 in Äthiopien durchgeführt worden ist	28.11.2017	25 000 US-Dollar
22.	OCHA	Zusätzlicher Beitrag 2017 an den Zentralen Nothilfefonds	11.12.2017	1 Million Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
23.	OCHA	Beitrag an den Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des humanitären Fonds in Nigeria	15.12.2017	700 000 Franken
24.	UNDP	Beitrag für den Zentralafrikanischen humanitären Fonds	13.07.2017	500 000 Franken
25.	IKRK	Spezifischer Beitrag 2017 an Feldaktivitäten	23.02.2017	62,5 Millionen Franken
26.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2017 an Feldaktivitäten – Hungersnot in Somalia und im Jemen	06.03.2017	3 Millionen Franken
27.	IKRK	Beitrag an das Sitzbudget 2017	17.03.2017	80 Millionen Franken
28.	IKRK	Beitrag 2017–2022 an das innovative Finanzierungsmodell «Programme for Humanitarian Impact Investment» mit dem Ziel, mit Hilfe privater Investitionen Dienstleistungen der physischen Rehabilitation für eine grössere Anzahl von Patientinnen und Patienten bereitzustellen	27.07.2017	10 Millionen Franken
29.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2017 an Feldaktivitäten in Äthiopien und dem Besetzten Palästinensischen Gebiet	30.08.2017	2 Millionen Franken
30.	IKRK	Zusätzlicher Beitrag 2017 an Feldaktivitäten in Bangladesch, Äthiopien und Venezuela	29.11.2017	1,3 Millionen Franken
31.	IFRC	Beitrag 2017 an den Katastrophenhilfe-Notfallfonds des IFRC für Soforthilfe bei Katastrophen	12.05.2017	500 000 Franken
32.	IFRC	Spezifischer Beitrag 2017 an das Projekt im Bereich der wertorientierten Bildung mit dem Ziel, der nächsten Generation Zugang zu humanitären Prinzipien und Werten zu verschaffen	07.08.2017	92 600 Franken
33.	IFRC	Jahresbeitrag 2017 an das Sekretariat der IFRC in Genf	21.08.2017	3 Millionen Franken
34.	IFRC	Beitrag 2017–2018 an das Projekt «Grand Bargain» zur Verbesserung der Wirksamkeit und Qualität der humanitären Hilfe	28.08.2017	100 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
35.	IFRC	Zurverfügungstellung einer Expertin für anwaltschaftliche Arbeit mit dem Ziel, Schutzanliegen der betroffenen Bevölkerung in zwischenstaatlichen Fora koordiniert und wirksam einzubringen	07.09.2017	185 000 Franken
36.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der von Schlammlawinen betroffenen Bevölkerung in Sierra Leone	20.09.2017	200 000 Franken
37.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Hurrikan Irma betroffenen Bevölkerung in Antigua und Barbuda sowie St. Kitts und Nevis	26.09.2017	100 000 Franken
38.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Hurrikan Irma betroffenen Bevölkerung in Kuba	04.10.2017	500 000 Franken
39.	IFRC	Zurverfügungstellung eines Experten im Bereich der Bargeldhilfe	24.10.2017	190 000 Franken
40.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der Rohingya-Flüchtlinge in Bangladesch	07.12.2017	500 000 Franken
41.	IFRC	Spezifischer Beitrag 2017–2018 an den vom IKRK und der IFRC neu gegründeten Fonds zur Unterstützung und Weiterentwicklung der nationalen Rotkreuz- und Rothalbmondgesellschaften	18.12.2017	500 000 Franken
42.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der vom Hurrikan Maria betroffenen Bevölkerung in Dominica	02.11.2017	200 000 Franken
43.	IFRC	Beitrag an den Nothilfeappell zur Unterstützung der von den Überschwemmungen betroffenen Bevölkerung in Bangladesch	02.11.2017	200 000 Franken
44.	IFRC	Spezifischer Beitrag an das Jahrestreffen der ASEAN-Staaten zur Verbesserung des Katastrophenmanagements, welches vom 21.–24. November 2017 in Singapur stattgefunden hat	15.11.2017	38 435 Franken
45.	UNFPA	Kostenneutrale Personalvereinbarung	02.02.2017	–
46.	UNFPA	Jahresbeitrag 2017	15.06.2017	16 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
47.	UNFPA	Kostenübernahme der Konsultationstreffen zur Erarbeitung der Strategie des Verantwortungsbereichs für die globale Koordination zur geschlechterspezifischen Gewalt im humanitären Kontext	10.11.2017	27 000 US-Dollar
48.	UNFPA	Beitrag zur Stärkung des unabhängigen Evaluationsbüros des UNDP	20.11.2017	1 Million US-Dollar
49.	UNFPA	Beitrag an das Koordinationsprojekt in Syrien	20.11.2017	735 000 Franken
50.	UNFPA	Unterstützung für den Ausbau personeller Ressourcen für die rasche Entsendung von ExpertInnen in geschlechterspezifischer Gewalt in humanitären Not-situationen	27.11.2017	151 330 US-Dollar
51.	UNFPA	Unterstützung für den Ausbau der Nothilfe-Einsätze im humanitären Kontext	27.11.2017	151 330 US-Dollar
52.	IOM	Beitrag: Spendenaufruf Bangladesch im Zusammenhang mit der Rohingya-Flüchtlingskrise, August 2017	30.09.2017	500 000 Franken
53.	WHO	Spezifischer Beitrag 2017–2019 an das Projekt zur Verbesserung des Schutzes von Gesundheitseinrichtungen und Medizinpersonal vor Angriffen	19.05.2017	600 000 Franken
54.	WHO	Beitrag an die Demonstrationsprojekte im Bereich innovative Gesundheitsforschung und -förderung	05.07.2017	167 902 Franken
55.	UNAIDS	Weltweite Senkung der HIV-Neuinfektionen, Reduktion der Aids-Sterberaten und Eliminierung von Stigma und Diskriminierung aufgrund von HIV/Aids	17.01.2017	20 Millionen Franken
56.	Minenräumdienst der UNO	Beitrag an den freiwilligen Treuhandfonds für die Unterstützung von Minenaktionen	01.07.2016	200 000 Franken
57.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2017 an Feldaktivitäten, Hungersnot in Nigeria, der Tschadsee-region, in Südsudan, Sudan und Jemen	07.03.2017	7 Millionen Franken
58.	WFP	Erste Tranche des spezifischen Beitrags 2017 an Feldaktivitäten	03.04.2017	32,5 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
59.	WFP	Zweite Tranche des spezifischen Beitrags 2017 an Feldaktivitäten	12.04.2017	5,5 Millionen Franken
60.	WFP	Spezifischer Beitrag 2017–2018 an das Projekt im Bereich der Bargeldhilfe zwecks Übergang zu umfassender Ernährungshilfe	05.05.2017	300 000 Franken
61.	WFP	Spezifischer Beitrag 2017 zur Unterstützung des Sekretariats in Genf zur Umsetzung des «Grand Bargain», um die Wirksamkeit und Qualität der humanitären Hilfe zu verbessern	05.05.2017	180 000 Franken
62.	WFP	Dritte Tranche des spezifischen Beitrags 2017 an Feldaktivitäten	11.05.2017	7,5 Millionen Franken
63.	WFP	Beitrag 2017 an das Netz der Logistikzentren	08.06.2017	250 000 Franken
64.	WFP	Unterstützung des humanitären Flugdienstes der UNO in Mali, Spezialeinsatz	21.07.2017	300 000 Franken
65.	WFP	Spezifischer Beitrag 2017 an Feldaktivitäten in Kuba zur Unterstützung der vom Hurrikan Irma betroffenen Bevölkerung	03.11.2017	400 000 Franken
66.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2017 an Feldaktivitäten in Kenia und Bangladesch	12.12.2017	2,77 Millionen Franken
67.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2017 an den Soforthilfe-Fonds	19.12.2017	700 000 Franken
68.	WFP	Zusätzlicher Beitrag 2017 an Feldaktivitäten in Syrien	28.12.2017	1,365 Millionen Franken
69.	UNDP	Unterstützung des UNO-Projektes zur Stärkung der Organisationen der Zivilgesellschaft in Honduras	12.01.2017	400 000 US-Dollar
70.	UNDP	Beitrag für die Umsetzung des Projekts «Business Call to Action»	30.05.2017	750 000 Franken
71.	UNDP	Spezifischer Beitrag 2017 an die Entwicklungsstudie zur systematischen Durchführung von Risikoanalysen bei Naturkatastrophen	08.06.2017	119 718 Franken
72.	UNDP	Unterstützung der Internationalen Kommission zur Bekämpfung der Straflosigkeit in Guatemala	26.07.2017	300 000 Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
73.	UNDP	Beitrag an das Projekt für demokratische Gounvernanz auf lokaler Ebene in Myanmar	29.09.2017	9,53 Millionen Franken
74.	UNDP	Stärkung der Kapazitäten bezüglich Katastrophenvorsorge-management im Libanon	12.10.2017	15 700 US-Dollar
75.	UNDP	Beitrag zur Unterstützung des Projekts «Globale Partnerschaft für effiziente Entwicklungszusammenarbeit»	27.10.2017	400 000 Franken
76.	UNDP	Beitrag an den Fonds zur Unterstützung der Friedensverhandlungen zwischen der Regierung Kolumbiens und der Nationalen Befreiungsarmee	07.11.2017	400 000 US-Dollar
77.	UNDP	Abkommen mit Kostenbeteiligung von Dritten für die Durchführung eines Projekts zur Förderung eines baldigen Wiederaufbaus und zur Stärkung der Resilienz in der Altstadt Aleppos	13.11.2017	3,7 Millionen Franken
78.	UNDP	Beitrag an den Fonds für die Agenda 2030 integrierte Massnahmen zur Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung	16.11.2017	3 Millionen Franken
79.	UNDP	Beitrag an den Finanzierungsmechanismus «Delivering Together Facility for Sustainable Development» zur gemeinsamen Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung	17.11.2017	3,7 Millionen Franken
80.	Freiwilligenprogramm der Vereinten Nationen	Jahresbeitrag 2017	22.08.2017	800 000 Franken
81.	UNHCR	Beitrag 2017 an die Abteilung zur Unterstützung und Verwaltung der Programme	09.03.2017	600 000 Franken
82.	UNHCR	Spezifischer Beitrag 2017 an Feldaktivitäten	13.03.2017	14 Millionen Franken
83.	UNHCR	Beitrag 2017 zur Finanzierung eines Experten oder einer Expertin während eines Jahres zur Verbesserung des Schutzes der Zivilbevölkerung	29.03.2017	200 000 Franken
84.	UNHCR	Jahresbeitrag 2017	24.04.2017	15 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
85.	UNHCR	Gouvernanzstudie in einem syrischen Flüchtlingslager in Jordanien	02.07.2017	167 324 Franken
86.	UNHCR	Beitrag 2017 an Bangladesch zur Unterstützung der Notfallmassnahmen für die Rohingya-Flüchtlinge	28.09.2017	500 000 Franken
87.	UNHCR	Beitrag 2017 an das UNHCR in Bangladesch zur Unterstützung der Nothilfe für die Rohingya	24.11.2017	1 Million Franken
88.	UNICEF	Beitrag 2017 an Nothilfeprogramme des Büros in Genf	15.06.2017	2 Millionen Franken
89.	UNICEF	Projektbeitrag zur Stärkung der Widerstandskraft von konfliktbetroffenen Jungen und Mädchen im Gliedstaat Rakhine in Myanmar	20.06.2017	108 000 Franken
90.	UNICEF	Jahresbeitrag 2017	11.07.2017	22 Millionen Franken
91.	UNICEF	Spezifischer Beitrag 2017 zur Unterstützung der Aktivitäten im Bereich urbane Wasserversorgung und Siedlungshygiene	24.07.2017	150 000 Franken
92.	UNICEF	Beitrag an die Wasser- und Hygiene-Koordinationswoche 2017	29.10.2017	52 812 Franken
93.	UNICEF	Beitrag an das Projekt Stärkung der lokalen Akteure zum verbesserten Schutz von Kindern in Notsituationen	27.11.2017	358 620 Franken
94.	UNICEF	Beitrag an das Projekt «Humanitäre Aktion für Kinder in Libyen»	12.12.2017	100 000 Franken
95.	UNICEF	Beitrag an das Projekt Winterhilfe in der Ostukraine	12.12.2017	500 000 Franken
96.	UNICEF	Beitrag an das Projekt zur Unterstützung der Rohingya-Flüchtlinge in Bangladesch	12.12.2017	500 000 Franken
97.	UNICEF	Spezifischer Beitrag 2017–2018 an die «Globale Partnerschaft zur Beendigung der Gewalt gegen Kinder bis 2030»	14.12.2017	850 000 Franken
98.	UNISDR	Jahresbeitrag 2017–2020 an das UNO-Sekretariat für die Internationale Strategie zur Katastrophenprävention	20.06.2017	5,2 Millionen Franken
99.	UNRISD	Beitrag für Programm Aktivitäten 2017–2019	07.07.2017	1,35 Millionen Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
100.	UNRWA	Finanzierung einer Mitarbeiterin zur Unterstützung des DEZA-Kooperationsbüros in Ostjerusalem im Rahmen des Monitoring- und Evaluationssystems sowie der Arbeit der Schweizer Delegation in der Beratenden Kommission	16.12.2016	206 646 US-Dollar
101.	UNRWA	Jahresbeitrag an das Programmbudget 2017–2020	26.01.2017	75,5 Millionen Franken
102.	UNRWA	Unterstützung des interinstitutionellen Studentenparlaments 2017	15.03.2017	137 308 Franken
103.	UNRWA	Unterstützung des Projekts «Exeter University Academic Workshop»	13.11.2017	42 677 Franken
104.	UNRWA	Zusätzlicher Beitrag an das Programmbudget 2017	07.12.2017	1,004 Millionen Franken

## **2.5                    Rahmenkredit Massnahmen zur Förderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit**

### **Einleitung**

Die Förderung von Frieden, Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht ist ein zentrales Anliegen der schweizerischen Aussenpolitik. Mit konkreten Massnahmen in diesen Bereichen will der Bundesrat gezielt Beiträge zur Lösung globaler Probleme leisten und gleichzeitig aussenpolitische Prioritäten der Schweiz vertreten.

Die Mittel des Rahmenkredits werden zur Erreichung folgender Ziele und zur Stärkung der entsprechenden Instrumente eingesetzt: Anbieten von guten Diensten sowie aktive Vermittlung in Friedensprozessen; Durchführung von Programmen der zivilen Konfliktbearbeitung; Durchführung von Menschenrechtskonsultationen mit ausgewählten Partnerländern; Entsendung von Expertinnen und Experten in multilaterale Friedensmissionen und bilaterale Programme; Einbringung relevanter Themen in die UNO und andere internationale Organisationen durch diplomatische Initiativen; Ausbau eines Netzes von Partnerschaften mit internationalen Organisationen, ähnlich gesinnten Staaten und Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Zivilgesellschaft.

**Gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte abgeschlossene Abkommen<sup>15</sup>**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Mali	Beitrag an die Konferenz zur nationalen Verständigung; Vorgespräche	16.08.2017	180 154 Euro
2.	Niger	Beitrag an das Projekt zur Sensibilisierung und Anhörung der Bevölkerung hinsichtlich Rückkehr zum Frieden in der Region von Diffa	28.04.2017	29 000 Euro
3.	Senegal	Beitrag an das 3. Internationale Forum von Dakar über Frieden und Sicherheit in Afrika	15.12.2016	50 000 Euro
4.	Senegal	Beitrag an das Projekt 4. Internationales Dakar-Forum für Frieden und Sicherheit in Afrika	20.10.2017	50 000 Euro
5.	IAEA	Freiwilliger Beitrag zugunsten des Aktionsplans für nukleare Sicherheit 2014–2017	15.12.2016	60 000 Euro
6.	Internationale Kommission für vermisste Personen	Beitrag an das Projekt «Initiative für vermisste Migrantinnen und Migranten in der Mittelmeerregion»		400 000 US-Dollar
7.	Europarat	Beitrag an das Projekt «Stärkung des nationalen Präventionsmechanismus im Kosovo»	27.04.2017	200 000 Euro
8.	IStGH	Bereitstellung von Junior Professional Officers	25.10.2017	–
9.	Kommission der Afrikanischen Union	Beitrag an die Initiative der Afrikanischen Union für ein Munitionssicherheitsmanagement	16.01.2017	177 491 US-Dollar
10.	Westafrikanische Wirtschaftsgemeinschaft	Organisation eines Validierungsworkshops über den Bericht der Datenbankkonzeptualisierung für die Erstellung des zivilen Standby Roster für Friedensoperationen	05.04.2017	22 762 US-Dollar
11.	Sekretariat des Waffenhandelsvertrags	Beitrag an den Freiwilligen Treuhandfonds des Waffenhandelsvertrags	09.01.2017	50 000 Franken

<sup>15</sup> SR 193.9

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
12.	UNO Globales Forum über Migration und Entwick- lung	Beitrag an das Globale Forum	27.11.2017	80 000 US-Dollar
13.	Internationale Friedenstruppe	Beitrag an die internationale Friedenstruppe im Sinai	19.06.2017	120 000 US-Dollar
14.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Unterstüt- zung der Arbeit des Beratenden Ausschusses»	25.08.2017	24 578 US-Dollar
15.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Experte für Terrorismusbekämpfung und Menschenrechte Tunesien»	26.09.2017	93 903 US-Dollar
16.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Stärkung der Achtung, des Schutzes und der Durchsetzung der Menschenrechte an den Grenzen»	06.12.2017	75 000 US-Dollar
17.	OHCHR	Beitrag an die Feier zum 70. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	08.12.2017	300 000 US-Dollar
18.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Zusam- menhang zwischen Klimawandel und/oder Katastrophen, Konflikt und/oder Gewalt und Vertreibung»	14.11.2017	44 940 US-Dollar
19.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Schutz der Menschenrechte von Migranten in gefährlichen Situationen in grossen und / oder gemischten Bewegun- gen»	06.12.2016	165 975 US-Dollar
20.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Stärkung der Justizverwaltung in Eritrea»	02.06.2017	99 754 US-Dollar
21.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Freiwilliger Fonds der UNO für Folteropfer 2017»	06.12.2017	200 000 US-Dollar
22.	OHCHR	Beitrag an das Projekt «Unterstüt- zung des Mandats der Sonderber- ichterstatlerin über Gewalt gegen Frauen, ihre Ursachen und Folgen»	14.12.2017	150 000 Franken
23.	UNHCR	Beitrag an das Projekt «Senior Protection Associate zur Unterstüt- zung des Rechtsberaters im UNHCR-Regionalbüro in Dakar»	06.12.2017	66 135 US-Dollar
24.	UNO Hauptabteilung Friedenssiche- rungseinsätze	Beitrag an das Projekt «Beratung für den Dialog mit nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen»	22.11.2017	75 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
25.	UNO Hauptabteilung Friedenssicherungs- einsätze	Beitrag an das Projekt «Wirksames Waffenmanagement in einem sich verändernden Kontext von Ent- waffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung»	22.11.2017	90 000 US-Dollar
26.	UNO- Hauptabteilung Friedenssicherungs- einsätze	Beitrag an eine operationelle Analyse für UNO-Friedenseinsätze im Nahen Osten und in Nordafrika	29.08.2017	110 000 US-Dollar
27.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Konsolidie- rung der Mediationsunterstüt- zungskapazitäten»	11.05.2017	183 640 Euro
28.	OSZE	Beitrag an das Projekt der Gleich- stellungsüberprüfungs-konferenz zur Umsetzung des Gender- Aktionsplans 2004	10.04.2017	20 000 Euro
29.	OSZE	Beitrag an das Wahlbeobach- ter/innen Trainings-programm	30.06.2017	12 913 Euro
30.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Gegen Menschenhandel und Schmuggel von Migranten: Ausbildung in der Ukraine»	09.11.2016	116 612 Euro
31.	OSZE	Beitrag an die Einheit für strategi- sche Politik und Planung	05.12.2017	85 782 Euro
32.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Mehrpar- teien-Dialog zu Fragen nationaler Minderheiten in Georgien», Phase II	27.11.2017	45 500 Euro
33.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Bildungs- partnerschaft Abrüstung und Nichtverbreitung»	30.11.2017	48 539 Euro
34.	OSZE	Beitrag an das Projekt «Unterstüt- zung, Kapazitätsaufbau und Sensi- bilisierung für Gouvernanz und Reform des Sicherheitssektors»	12.10.2017	60 000 Euro
35.	OAS	Beitrag an die Interamerikanische Kommission für Menschenrechte für das Projekt «Workshop zu den nationalen Aktionsplänen»	27.11.2017	19 899 US-Dollar
36.	OAS	Beitrag an das Projekt «Inklusive und pluralistische Beteiligung der Gesellschaft am Friedensprozess in Kolumbien»	24.11.2017	329 527 US-Dollar
37.	OAS	Bereitstellung eines International Professional Officer an das Gene- ralsekretariat der OAS in Bogota	25.07.2017	–

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
38.	OAS	Beitrag zum Projekt welches zum Ziel hat, schutzbedürftigen Gruppen den Zugang zu Informationen betreffend die Auswirkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten auf die Umwelt und die Gesellschaft zu erleichtern.	05.12.2017	90 960 US-Dollar
39.	IOM	Beitrag an die Bekämpfung von Menschenhandel durch die Organisation von internationalen Gesprächsrunden sowie die Unterstützung und Koordination von Veranstaltungen zum Thema	19.01.2017	210 908 Franken
40.	IOM	Unterstützung der Schweizer Wahlbeobachtungsgruppe in der EU-Wahlbeobachtungsmission für die allgemeinen Wahlen in Kenia	28.06.2017	19 195 Euro
41.	UNO	Beitrag an den Treuhandfonds zur Unterstützung des Sondergesandten des Generalsekretärs für die Region der Grossen Seen	23.01.2017	61 198 US-Dollar
42.	UNODC	Beitrag an den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels	12.12.2017	80 000 US-Dollar
43.	UNDP	Beitrag an das Projekt «STAIT: Stärkung der Wirksamkeit von gemeinsamen humanitären Massnahmen durch die Verbreitung der <i>IASC Transformative Agenda</i> »	08.08.2017	200 000 US-Dollar
44.	UNDP	Beitrag an das Sponsorship-Programm für die dritte Überprüfungskonferenz der Vertragsstaaten des UNO-Waffenübereinkommens	17.08.2017	15 337 US-Dollar
45.	UNDP	Beitrag an den Multi-Partner-Treuhandfonds (MPTF) der UNO zur Unterstützung des Globalen Pakts für eine sichere, geordnete und reguläre Migration	28.08.2017	100 000 Franken
46.	UNDP	Beitrag an die Stabilisierungsfazilität für Libyen für ein Wiederaufbau- und Friedensprojekt	08.09.2017	250 000 US-Dollar
47.	UNDP	Beitrag an den Friedenskonsolidierungsfonds der UNO mittels gezieltem Fondsmanagement	21.09.2017	1 Million Franken

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
48.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Prävention von gewalttätigem Extremismus durch Förderung des Dialogs und des bürgerschaftlichen Engagements»	15.11.2017	194 400 US-Dollar
49.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Stärkung der Kapazität der CICIG (Comisión Internacional contra la Impunidad en Guatemala) durch zwei kolumbianische Polizeiermittler»	06.12.2017	120 000 US-Dollar
50.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Unterstützung für eine effektive und nachhaltige politische Beteiligung von Frauen in gewählten Gremien» in Algerien	04.12.2016	40 785 US-Dollar
51.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Unterstützung bei der Umsetzung des Strategieplans des Komitees für den libanesisch-palästinensischen Dialog im Libanon», Phase I	04.12.2017	250 000 US-Dollar
52.	UNDP	Bereitstellung eines Beraters oder einer Beraterin für Friedensförderung und sozialen Zusammenhalt an das UNDP in Syrien	13.01.2017	483 058 Franken
53.	UNDP	Entsendung von Experten an das UNDP in Eritrea	24.01.2017	–
54.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Technische Unterstützung in Pakistan»	09.05.2017	45 360 US-Dollar
55.	UNDP	Beitrag an das Projekt «Umsetzung der Vertiefung der Grundlagen für den Friedensdialog und den sozialen Zusammenhalt» in Zimbabwe	15.06.2017	30 000 US-Dollar
56.	Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ICTY	Beitrag an die Kosten der Legacy-Konferenz in Sarajevo	12.06.2017	49 900 US-Dollar
57.	UNDPA	Beitrag an das Programm «Mehrjahresappell 2017 Update»	11.12.2017	500 000 US-Dollar
58.	UNDPKO	Beitrag an das Budget des UNO Senior Mission Leaders' Kurs – Neu-Delhi	11.05.2017	39 894 US-Dollar
59.	UNESCO	Beitrag an die Kosten des UNESCO-Projekts bezüglich Unterstützung bei der Umsetzung des Gesetzes über den Zugang zu Information	25.07.2017	180 000 US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
60.	UNIDIR	Beitrag an das Projekt «Nutzung von Synergien in der Berichterstattung bezüglich Verträge und Instrumente über konventionelle Waffen»	14.07.2017	30 000 US-Dollar
61.	UNO Minenräu- mungsdienst	Beitrag an das Projekt «Genderbasierte Bewusstseinsbildung über kleine und leichte Waffen für sicherere und belastbarere Gemeinschaften»	06.03.2017	93 211 US-Dollar
62.	UNODA	Beitrag an die Treuhandfazilität der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich der Rüstungsregelung	06.12.2017	100 000 US-Dollar
63.	Universität der Vereinten Nationen	Beitrag an die Kosten des Projekts «Sanktionen und Vermittlung»	21.06.2017	468 805 Franken
64.	Freiwilligen- programm der Vereinten Nationen	Beitrag zum Zuordnungsprojekt von 10 Jugendlichen im Rahmenprogramm 2018	30.11.2017	426 533 US-Dollar

## 2.6 Abkommen über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung

Die zum Schengen-Besitzstand gehörende Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex)<sup>16</sup> gibt den Schengen-Staaten die Möglichkeit, sich gegenseitig bei der Ausstellung von Schengen-Visa vertreten zu lassen. Diese Regelung bezweckt primär, Synergien zwischen den Vertretungsnetzen der Schengen-Staaten zu nutzen, um so Lücken im eigenen Vertretungsnetz zu schliessen. Der Visakodex, der seit dem 15. April 2010 angewendet wird, verpflichtet die Staaten, diese Schengen-Vertretungen in einer bilateralen Vereinbarung festzulegen. Aufgrund einer Revision der Verordnung vom 22. Oktober 2008<sup>17</sup> über die Einreise und die Visumerteilung (VEV) ist seit dem 1. Dezember 2009 das EDA für die Aushandlung von Vertretungsvereinbarungen im Schengen-Visumsverfahren federführend, wobei das EJPD miteinbezogen wird. Vor diesem Hintergrund hat das EDA Anfangs 2010 eine erste Vertretungsvereinbarung mit Österreich abgeschlossen und seither deren Zahl laufend erweitert. Im Jahr 2017 wurden drei Vertretungsvereinbarungen mit drei Schengen-Staaten abgeschlossen.

<sup>16</sup> Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/399, ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1.  
<sup>17</sup> SR **142.204**

---

**2.6.1 Abkommen zwischen der Schweiz und Spanien  
über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung,  
abgeschlossen am 21. März 2017**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass die Schweiz Spanien beim Ausstellen von Schengen-Visa in Vancouver (Kanada) vertritt.
- B. Die zum Schengen-Besitzstand gehörende Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) gibt den Schengen-Staaten die Möglichkeit, sich im Visumverfahren gegenseitig zu vertreten. Die Modalitäten dieser Schengen-Vertretung werden in bilateralen Abkommen zwischen den beteiligten Staaten festgehalten. Demgemäss vertritt die Schweiz seit dem 1. April 2017 die spanischen Visuminteressen in Vancouver. Visagesuchsteller aus den Provinzen Alberta, British Columbia, Saskatchewan, Northwest Territories und Yukon können seit diesem Datum ihren Visumantrag für einen kurzfristigen Aufenthalt in Spanien beim schweizerischen Generalkonsulat in Vancouver einreichen.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Das Abkommen ist am 1. April 2017 in Kraft getreten. Es ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

---

**2.6.2 Abkommen zwischen der Schweiz und Slowenien  
über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung,  
abgeschlossen am 11. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass die Schweiz Slowenien beim Ausstellen von Schengen-Visa in Vancouver (Kanada) vertritt.
- B. Die zum Schengen-Besitzstand gehörende Verordnung (EG) Nr. 810/2009 (Visakodex) gibt den Schengen-Staaten die Möglichkeit, sich im Visumverfahren gegenseitig zu vertreten. Die Modalitäten dieser Schengen-Vertretung werden in bilateralen Abkommen zwischen den beteiligten Staaten festgehalten. Mit Slowenien wurde am 11. Dezember 2017 mittels Notenaustausch ein Abkommen über eine Schengen-Vertretung abgeschlossen. Demgemäss vertritt die Schweiz ab 03. Januar 2018 die slowenischen Visuminteressen in Vancouver (Kanada). Visagesuchsteller aus den Provinzen Alberta, British Columbia, Saskatchewan, Northwest Territories und Yukon (Kanada) können seit diesem Datum ihren Visumantrag für einen kurzfristigen Aufenthalt in Slowenien beim schweizerischen Generalkonsulat in Vancouver einreichen.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Das Abkommen ist am 3. Januar 2018 in Kraft getreten. Es ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

---

### 2.6.3 **Abkommen zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, abgeschlossen am 12. Mai 2017**

- A. Das Abkommen sieht vor, dass sich die Schweiz und die Niederlande beim Ausstellen von Schengen-Visa in gegenseitig vertreten.
- B. Die Schengen-Rechtsgrundlage gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich im Visumverfahren gegenseitig zu vertreten. Die Modalitäten dieser Schengen-Vertretung werden in bilateralen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten festgehalten. Mit den Niederlanden wurde am 12. Mai 2017 mittels Notenaustausch ein Abkommen über mehrere Schengen-Vertretung abgeschlossen. Demgemäss vertritt die Schweiz seit dem 15. Mai 2017 die niederländischen Visuminteressen in Antananarivo (Madagaskar) und Colombo (Sri Lanka). Im Gegenzug vertreten die Niederlande die schweizerischen Visainteressen in Aruba, Curaçao, Panamaribo (Surinam), Maskat (Oman), Sint Maarten und Guyana. Visagesuchsteller aus den obgenannten Staaten und Gebieten können seit diesem Datum ihren Visumantrag für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Niederlanden bzw. in der Schweiz bei der jeweiligen schweizerischen oder niederländischen Auslandvertretung einreichen.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Das Abkommen ist am 15. Mai 2017 in Kraft getreten. Es wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 
- 2.7                   Andere internationale Verträge des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten**
- 2.7.1               Notenaustausch vom 2. und 3. März 2017 zwischen der Schweiz und Südafrika über die Ermächtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Empfangsstaat durch Begleitpersonen der Mitglieder der diplomatischen Missionen und konsularischen Posten des Entsendestaates, die im Empfangsstaat offiziell akkreditiert sind, abgeschlossen am 3. März 2017**
- A. Der Notenaustausch regelt die Ermächtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit von Begleitpersonen des im Ausland eingesetzten Bundespersonals der Schweiz.
- B. Der Notenaustausch hat zum Ziel, den Begleitpersonen des in Südafrika eingesetzten Bundespersonals der Schweiz Zugang zum Arbeitsmarkt zu verschaffen.
- C. Keine.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a GSG.
- E. Der Notenaustausch ist am 3. März 2017 in Kraft getreten und ist unbefristet. Er kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich auf diplomatischem Weg gekündigt werden.

### 2.7.2 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und Saudi-Arabien über die Vertretung der saudischen Interessen durch die Schweiz in Iran, abgeschlossen am 25. Oktober 2017**

- A. Nach dem Abbruch der diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen Iran und Saudi-Arabien Anfang Januar 2016 hat die Schweiz, auch aufgrund von entsprechenden Signalen der betroffenen Staaten, gegenüber Saudi-Arabien und dem Iran ihre Bereitschaft signalisiert, Schutzmandate zu übernehmen. Die Vereinbarung legt den Inhalt und Umfang der konsularischen Aufgaben im Rahmen des Schutzmandates fest. Eine vergleichbare bilaterale Vereinbarung mit Iran zwecks Wahrnehmung seiner konsularischen Interessen in Saudi-Arabien wurde am selben Tag abgeschlossen.
- B. Die Zustimmung des Empfängerstaats ist eine vom Schutzmandat vorgesehene Bedingung.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Schweiz hat Saudi-Arabien die Zustimmung der Regierung Irans zu dieser Vereinbarung notifiziert. Das Schutzmandat der Schweiz tritt mit dem Empfang dieser Notifikation durch Saudi-Arabien in Kraft. Die Notifizierung erfolgte am 7. November 2017. Noch hat allerdings Saudi-Arabien den Empfang nicht bestätigt. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich durch jede Partei, jederzeit durch beiderseitige Zustimmung oder wenn Iran die Akzeptanz der Schweiz als Schutzmacht Saudi-Arabiens in Iran zurückzieht, gekündigt werden.

**2.7.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Iran über die Vertretung der iranischen Interessen durch die Schweiz in Saudi-Arabien, abgeschlossen am 25. Oktober 2017**

- A. Nach dem Abbruch der diplomatischen und konsularischen Beziehungen zwischen Iran und Saudi-Arabien Anfang Januar 2016 hat die Schweiz, auch aufgrund von entsprechenden Signalen der betroffenen Staaten, gegenüber Saudi-Arabien und dem Iran ihre Bereitschaft signalisiert, Schutzmachtmandate zu übernehmen. Die Vereinbarung legt den Inhalt und Umfang der konsularischen Aufgaben im Rahmen des Schutzmachtmandates fest. Eine vergleichbare bilaterale Vereinbarung mit Saudi-Arabien zwecks Wahrnehmung seiner konsularischen Interessen im Iran wurde am selben Tag abgeschlossen
- B. Die Zustimmung des Empfängerstaats ist eine vom Schutzmachtmandat vorgesehene Bedingung.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Schweiz notifiziert dem Iran die Zustimmung der Regierung Saudi-Arabiens zu dieser Vereinbarung. Das Schutzmachtmandat der Schweiz tritt mit dem Empfang dieser Notifikation durch den Iran in Kraft. Diese Notifikation ist noch nicht erfolgt. Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich durch jede Partei, jederzeit durch beiderseitige Zustimmung, oder wenn Saudi-Arabien die Akzeptanz der Schweiz als Schutzmacht Irans in Saudi-Arabien zurückzieht, gekündigt werden.

**2.7.4 Abkommen zwischen der Schweiz und der Côte d'Ivoire über einen Beitrag an die Organisation der VIII. Frankophonie Spiele in Abidjan vom 12. bis 30. Juli 2017, abgeschlossen am 7. Juli 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Organisation der VIII. Frankophonie Spiele in Abidjan vom 12. bis 30. Juli 2017, namentlich die Finanzierung eines Teils der Kosten der Kleidung für die Freiwilligen Helfer an den Spielen.
- B. Die OIF umfasst 58 Mitgliedsstaaten und 26 Beobachterstaaten. Somit ist die OIF eine wichtige Plattform für den politischen Dialog mit hochrangigen Vertretern von 84 Staaten, darunter zwei Mitgliedern der G7 (Frankreich und Kanada), 17 Mitgliedern der EU und 32 afrikanischen Staaten. Dementsprechend stellt die OIF ein ausgezeichnetes Mittel dar, um Schweizer Kandidaturen in internationalen Organisationen zu fördern. Um die Côte d'Ivoire zu entlasten und die bilateralen Beziehungen mit dem Land zu fördern, unterstützt die Schweiz die Spiele mit dem Beitrag für die Finanzierung klar definierter Aspekte.
- C. 30 000 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 7. Juli 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 30. Juni bis zum 31. Dezember 2017 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**2.7.5 Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über das am EuroAirport Basel-Mülhausen (EAP) anwendbare Steuerrecht, abgeschlossen am 23. März 2017<sup>18</sup>**

- A. Das Abkommen regelt einerseits die Bedingungen für die Anwendung der französischen Steuern und Fiskalabgaben zu Lasten der schweizerisch-französischen Unternehmung des öffentlichen Rechts sowie die Entschädigung des Aufwands der französischen Flugaufsichtsbehörde auf dem Flughafengelände. Andererseits enthält das Abkommen eine klare und dauerhafte rechtliche Regelung für die in der Schweiz ansässigen Unternehmen, die über eine Betriebsstätte im Schweizer Sektor des Flughafens verfügen.
- B. Der EAP stellt den ausserordentlichen Fall einer binationalen Flughafeninfrastruktur dar, die gänzlich auf französischem Boden liegt. Dieses Abkommen bietet Lösungen zu Fragen, die seit 2010 zwischen den beiden Staaten offen waren. Es regelt, welcher Staat welche Steuern auf welchen Subjekten erheben darf. Im französisch-schweizerischen Staatsvertrag von 1949, auf welchem der EAP beruht, waren die Anwendungsbedingungen von französischen Steuern und Abgaben nicht definiert.
- C. Keine.
- D. Artikel 19 des Französisch-Schweizerischen Staatsvertrags vom 4. Juli 1949<sup>19</sup> über den Bau und Betrieb des Flughafens Basel-Mülhausen in Blotzheim und Artikel 14 von Anhang II dieses Staatsvertrages.
- E. Das Abkommen ist am 28. Dezember 2017 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

<sup>18</sup> SR 0.748.131.934.924

<sup>19</sup> SR 0.748.131.934.92

## 2.7.6 **Verständigungsprotokoll zwischen der Schweiz, Nigeria und der IDA-WB über die Rückführung, das Monitoring und das Management unrechtmässig erworbener und von der Schweiz konfiszierter Vermögenswerte zwecks Rückführung an Nigeria, abgeschlossen am 4. Dezember 2017**

- A. Das tripartite Abkommen zwischen Nigeria, der Schweiz und der WB regelt die Modalitäten der Rückführung von rund 321 Millionen US-Dollar illegal erworbener Vermögenswerte zugunsten der nigerianischen Bevölkerung. Es legt fest, dass die Restitutionsgelder im Rahmen eines von der WB unterstützten und beaufsichtigten Projekts zurückgeführt werden, welches die soziale Sicherung der ärmsten Schichten der nigerianischen Bevölkerung stärkt. Das Abkommen regelt zudem die Auszahlung der Restitutionsgelder in Tranchen und sieht konkrete Massnahmen im Fall von Missbrauch und Korruption vor.
- B. Die von der Familie des ehemaligen nigerianischen Diktators Sani Abacha illegal erworbenen Vermögenswerte, die zunächst in Luxemburg blockiert waren, wurden von der Schweiz repatriert und konfisziert. Die Rückführung der Vermögenswerte nach Nigeria steht im Einklang mit den Zielen der Strategie der Schweiz zur Sperrung, Einziehung und Rückführung von Potentaten-Geldern und stützt sich auf die Prinzipien der Transparenz und Rechenschaftspflicht sowie der Einbindung der Zivilgesellschaft in den Rückführungsprozess. Zudem leistet die Restitution einen konkreten Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 4. Dezember 2017 in Kraft getreten und bis zur kompletten Ausschöpfung der Restitutionsgelder zugunsten des oben genannten Projekts gültig.

## 2.7.7

**Note über die Beiträge der Schweiz, Nigerias und der IDA-WB zur Implementierung des Verständigungsprotokolls über die Rückführung, das Monitoring und das Management unrechtmässig erworbener und von der Schweiz konfiszierter Vermögenswerte zwecks Rückführung an Nigeria, abgeschlossen am 4. Dezember 2017**

- A. In Ergänzung zum Verständigungsprotokoll über die Restitution von rund 321 Millionen US-Dollar illegal erworbener Vermögenswerte zugunsten der nigerianischen Bevölkerung regelt diese Note die operationelle Unterstützung der Restitution durch die nigerianische Regierung, die WB und die Schweiz. Festgehalten wird die Übernahme der Mehrkosten des Monitorings durch die Schweiz (1,476 Millionen US-Dollar) sowie die Definition der Sachleistungen und personellen Ressourcen der beiden anderen Vertragsparteien, die für die Umsetzung der Restitution notwendig sind. Definiert wird zudem eine tripartite Kommunikationsstrategie.
- B. Der Einbezug der Restitutionsgelder in das bestehende WB-Projekt verursacht Zusatzkosten für das Monitoring in der Höhe von 1,476 Millionen US-Dollar (weniger als 0.5 % des Restitutionsbetrags). Die finanziellen Mittel sind im Budget des Rahmenkredits Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern vom 26. September 2016 vorgesehen.
- C. 1,476 Millionen US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 4. Dezember 2017 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.8 Zwei bilaterale Vereinbarungen bezüglich der Anerkennung von Zertifikaten und Ausbildungslehrgängen von Seeleuten für den Dienst an Bord kommerzieller Hochseeschiffe unter Schweizer Flagge, abgeschlossen zwischen der Schweiz und Polen, abgeschlossen am 19. Juni 2017 sowie Myanmar, abgeschlossen am 20. Juni 2017**

- A. Die Vereinbarungen regeln die Anerkennung der Ausbildung von Seeleuten anderer IMO-Staaten durch die Schweiz gemäss dem Internationalen Übereinkommen von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Fähigkeitsausweisen und den Wachdienst<sup>20</sup> (STCW).
- B. Auf kommerziellen Hochseeschiffen unter Schweizer Flagge fahren Seeleute aus zahlreichen Nationen. Diese werden in ihren jeweiligen Ländern gemäss STCW ausgebildet. Durch die bilateralen Vereinbarungen mit anderen STCW-Vertragsstaaten ist sichergestellt, dass die Schweiz die Echtheit der Zertifikate der auf Schweizer Seeschiffen fahrenden Seeleute umfassend überprüfen kann. Zudem ist die Schweiz berechtigt, ausländische Ausbildungsstätten stichprobenweise zu inspizieren.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Vereinbarungen sind am Datum der Unterzeichnung in Kraft getreten. Sie gelten jeweils fünf Jahre und erneuern sich automatisch um weitere fünf Jahre, es sei denn eine Vertragspartei zeigt der anderen mindestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragsdauer die Kündigung an.

<sup>20</sup> SR 0.747.341.2

## 2.7.9

**Abkommen zwischen der Schweiz und Senegal  
über einen Beitrag an das Symposium zum Aufbau  
von Kapazitäten afrikanischer Justizsysteme,  
abgeschlossen am 18. Mai 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an das Symposium zum Aufbau von Kapazitäten afrikanischer Justizsysteme durch die Zusammenarbeit mit dem IStGH vom 23. Mai 2017 in Dakar.
- B. Für den Kampf gegen die Straflosigkeit bei schwersten Verbrechen wie Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen sind primär die nationalen Justizsysteme verantwortlich. Sie können dabei von der Zusammenarbeit mit dem IStGH profitieren. Da es gerade in afrikanischen Staaten oft an den nötigen Kapazitäten auf nationaler Ebene fehlt, entschloss sich die Schweiz, das Symposium zu unterstützen. Die Finanzierung war auch ein Beitrag zum Abbau von Spannungen zwischen gewissen afrikanischen Staaten und dem IStGH.
- C. 50 000 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 18. Mai 2017 in Kraft getreten und war bis zur Schlusszahlung am 15. November 2017 gültig.

**2.7.10                    Abkommen zwischen der Schweiz und Togo  
über einen Beitrag an die Organisation der  
34. Ministerkonferenz der Frankophonie in Lomé  
vom 25. bis 26. November 2017,  
abgeschlossen am 29. September 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Organisation der 34. Ministerkonferenz der Frankophonie in Lomé, im November 2017, namentlich die Finanzierung eines Teils der Kosten des technischen Komitees und des Unterausschusses «Protokoll und Empfang» der Konferenz.
- B. Die OIF umfasst 58 Mitgliedsstaaten und 26 Beobachterstaaten. Somit ist die OIF eine wichtige Plattform für den politischen Dialog mit hochrangigen Vertretern von 84 Staaten, darunter zwei Mitgliedern der G7 (Frankreich und Kanada), 17 Mitgliedern der EU und 32 afrikanischen Staaten. Dementsprechend stellt die OIF ein ausgezeichnetes Mittel dar, um Schweizer Kandidaturen in internationalen Organisationen zu fördern. Um Togo zu entlasten und um die bilateralen Beziehungen mit dem Land zu fördern, unterstützt die Schweiz die Ministerkonferenz mit dem Beitrag für die Finanzierung klar definierter Aspekte.
- C. 41 000 Euro.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 29. September 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 15. Oktober 2017 bis zum 15. April 2018 ab. Es kann von beiden Parteien innert Monatsfrist gekündigt werden.

---

**2.7.11 Abkommen zwischen der Schweiz und der IAEA  
über einen freiwilligen Beitrag zum Plan  
für nukleare Sicherheit 2014–2017,  
abgeschlossen am 15. Dezember 2016**

- A. Das Abkommen betrifft einen freiwilligen Beitrag der Schweiz zur Finanzierung eines Fonds zur Umsetzung des Plans für nukleare Sicherheit 2014–2017 der IAEA.
- B. Der Plan hat zum Ziel, weltweit zur Sicherung von nuklearem und anderem radioaktiven Material beizutragen und damit die Risiken von nuklearem Terrorismus zu reduzieren.
- C. 60 000 Euro.
- D. Artikel 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte<sup>21</sup>.
- E. Das Abkommen ist am 15. Dezember 2016 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 ab. Falls die IAEA die vertraglichen Vereinbarungen nicht einhält, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und eine (Teil-) Rückerstattung des Beitrags fordern. Eine Kündigungsfrist wurde nicht vereinbart.

<sup>21</sup> SR 193.9

## 2.7.12 **Abkommen zwischen der Schweiz und der ALIPH zur Regelung des rechtlichen Status der ALIPH in der Schweiz<sup>22</sup>, abgeschlossen am 11. Oktober 2017**

- A. Das Abkommen sieht die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen vor, welche der Internationalen Allianz zum Schutz des Kulturerbes in Konfliktgebieten (ALIPH) und deren Beamten gewährt werden. Im konkreten Fall handelt es sich dabei um diejenigen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen, welche üblicherweise einer zwischenstaatlichen Organisation und deren Beamten gewährt werden.
- B. Die ALIPH wurde auf Initiative von Frankreich und den Vereinigten Arabischen Emiraten im März 2017 gegründet und baute ihr Sekretariat in Genf auf. Sie soll helfen, Präventionsprogramme umzusetzen, und Kulturgüter, die aufgrund bewaffneter Konflikte bedroht sind, in Notfällen zu schützen sowie an deren Instandstellung mitzuwirken. Diese Ziele stehen im Einklang mit der Politik der Schweiz in den Bereichen Kulturgüterschutz und Förderung des humanitären Völkerrechts.
- C. Finanzielle Konsequenzen ergeben sich aus den Steuerbefreiungen, die im Abkommen vorgesehen sind. Die Zahl der Beamten ist jedoch gering und sollte sich nur unwesentlich erhöhen.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe a GSG.
- E. Das Abkommen ist am 11. Oktober 2017 in Kraft getreten. Es kann durch die eine oder die andere Partei unter Einhaltung einer zweijährigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

<sup>22</sup> SR 0.192.120.252.01

---

**2.7.13 Abkommen zwischen der Schweiz und der IBRD  
bezüglich eines finanziellen Beitrags an die IBRD,  
abgeschlossen am 11. Mai 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags an die IBRD für die Durchführung einer Retraite der Beratungsgruppe für die UNO-WB Studie zur Prävention der gewaltsamen Konflikte in Genf vom 1. bis 3. März 2017.
- B. Eine finanzielle Unterstützung dieser Retraite entspricht und vervollständigt das Engagement der Schweiz im Bereich Frieden und Konfliktprävention – ein Engagement, welches den aussenpolitischen Prioritäten entspricht. Andererseits begründet sich diese Unterstützung aufgrund der «Gaststaatspolitik» der Schweiz durch die Unterstreichung der Plattform für Akteure, Recherchen und Erfahrungen, welche Genf im Bereich Frieden und Sicherheit bietet, zumal der neue Generalsekretär der UNO die Konfliktprävention als Schwerpunkt seiner Organisation sieht.
- C. 80 000 US-Dollar.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 11. Mai 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. März bis zum 28. Dezember 2017 ab. Es wurden keine Kündigungsmodalitäten vereinbart.

**2.7.14 Abkommen zwischen der Schweiz, Frankreich und dem CERN über die gegenseitige Unterstützung ihrer Dienste bei Rettungseinsätzen<sup>23</sup>, abgeschlossen am 8. Dezember 2016**

- A. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit der Rettungsdienste der Schweiz, Frankreichs und des CERN bei Notfällen auf dem Gelände des CERN und in dessen Umgebung.
- B. Das Gelände des CERN befindet sich sowohl auf schweizerischem wie auf französischem Hoheitsgebiet. Wegen dieses grenzüberschreitenden Charakters war es den Rettungsdiensten der Schweiz bis anhin nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung Frankreichs Einsätze auf dem französischen Teil des Geländes durchzuführen und den Rettungsdiensten Frankreichs war es nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung der Schweiz Einsätze auf dem schweizerischen Teil durchzuführen. Das vorliegende Abkommen regelt die Modalitäten der Zusammenarbeit der Rettungsdienste der Schweiz, Frankreichs und des CERN und ermöglicht auf dem gesamten Gelände des CERN eine rasche und effiziente Reaktion bei Notfällen. Das Abkommen regelt zudem die Voraussetzungen, unter welchen die Rettungsdienste des CERN in der Umgebung des CERN-Geländes eingreifen können. Solche Einsätze sind entweder zur Unterstützung der schweizerischen oder französischen Rettungsdienste möglich oder auf eigene Initiative hin, um Personen in einer Gefahrensituation zu helfen.
- C. Keine.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe e GSG.
- E. Das Abkommen ist am 15. August 2017 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten schriftlich gekündigt werden.

<sup>23</sup> SR 0.131.334.92

**2.7.15                    Abkommen zwischen der Schweiz und dem  
CITES-Sekretariat für einen Finanzierungsbeitrag  
an die CITES für das Jahr 2018,  
abgeschlossen am 12. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an das CITES-Sekretariat.
- B. Der Beitrag hat zum Ziel die Kapazitäten des CITES-Sekretariats in der Umsetzung des Übereinkommens zu stärken.
- C. 500 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 12. Dezember 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 ab. Bei Uneinigheiten kann das Abkommen von der Schweiz beendet werden und der Beitrag teilweise oder ganz zurückgefordert werden.

---

**2.7.16 Abkommen zwischen der Schweiz und der OECD  
bezüglich eines Beitrags zum Projekt «Stärkung  
der Effizienz internationaler Organisationen  
im Entscheidungsfindungsprozess»,  
abgeschlossen am 10. Mai 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags an die OECD für das Projekt «Stärkung der Effizienz internationaler Organisationen im Entscheidungsfindungsprozess».
- B. Die Schweiz als Mitgliedstaat konzentriert ihr Engagement auf die Notwendigkeit für mehr Effizienz in der Funktionsweise der internationalen Organisationen. Sie hat ein grosses Interesse, dass die Internationalen Organisationen effizient verwaltet werden und dass ihre Aktivitäten richtig evaluiert werden können.
- C. 120 000 Euro.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 10. Mai 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Mai 2017 bis zum 30. April 2019 ab.

## 2.7.17

**Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF  
bezüglich eines finanziellen Beitrags an die Ständige  
Delegation der OIF, abgeschlossen am 3. März 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags an die OIF für die Durchführung des Internationalen Tags der Frankophonie in Genf am 22. März 2017.
- B. Im Rahmen ihrer Gaststaatspolitik unterstützte die Schweiz als Mitglied der OIF die Durchführung des Internationalen Tags der Frankophonie, der im Palais des Nations in Genf stattfand. Eine Veranstaltung sowohl für die diplomatische Gemeinschaft als auch für die Zivilgesellschaft.
- C. 25 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 3. März 2017 in Kraft getreten und war bis zum 30. April 2017 gültig. Es wurden keine Kündigungsmodalitäten vereinbart.

**2.7.18 Abkommen zwischen der Schweiz und der OIF  
über einen Beitrag an die Organisation  
der Konferenz der Frauen der Frankophonie  
in Bukarest vom 1. bis 2. November 2017,  
abgeschlossen am 23. Oktober 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an die Organisation der Konferenz der Frauen der Frankophonie in Bukarest vom 1.–2. November 2017, namentlich die Finanzierung eines Teils der Unterkunftskosten der Referentinnen von Ländern aus dem Süden.
- B. Die OIF umfasst 58 Mitgliedsstaaten und 26 Beobachterstaaten. Somit ist die OIF eine wichtige Plattform für den politischen Dialog mit hochrangigen Vertretern von 84 Staaten, darunter zwei Mitgliedern der G7 (Frankreich und Kanada), 17 Mitgliedern der EU und 32 afrikanischen Staaten. Die OIF bietet somit eine ausgezeichnete Möglichkeit Schweizer Kandidaturen in internationalen Organisationen zu fördern. Zur Stärkung der Beziehungen mit der OIF unterstützt die Schweiz die Konferenz der Frauen mit dem Beitrag zur Finanzierung klar definierter Aspekte.
- C. 12 000 Euro.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 23. Oktober 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 28. Oktober bis zum 31. Dezember 2017 ab. Es kann von beiden Parteien innerhalb eines Monats gekündigt werden.

**2.7.19 Abkommen zwischen der Schweiz und der WMO über die Gewährung eines Beitrags an die Errichtung des Integrierten globalen Treibhausgas-Informationssystems (IG3IS) in Genf für 2018–2020, abgeschlossen am 19. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an die WMO für das IG3IS-Sekretariats.
- B. Mit der finanziellen Unterstützung an das IG3IS-Sekretariat entspricht die Schweiz ihrer Gaststaatspolitik, Genf als Zentrum für internationale Organisationen und Gremien im Umweltbereich zu stärken. Weiter wird die Schweiz auf der internationalen Bühne nicht nur als Sitzstaat der WMO, sondern auch als institutioneller Förderer der internationalen Bemühungen zur Reduktion von Treibhausgasen und Luftschadstoffen wahrgenommen. Die globale Ausrichtung und der langfristige Charakter von IG3IS sichern dem Land eine hohe Visibilität und einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Entwicklung der WMO. IG3IS wird aber nicht nur für die WMO, sondern auch für andere internationale Organisationen mit Standort Genf von Nutzen sein.
- C. 150 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 19. Dezember 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.20 Abkommen zwischen der Schweiz und der Exekutivdirektion für Terrorismusbekämpfung der UNO bezüglich der Finanzierung eines Projekts zur Verbesserung der Rolle des Militärs für eine strafrechtliche Reaktion auf den Terrorismus im Einklang mit rechtsstaatlichen Prinzipien, abgeschlossen am 19. September 2017**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der UNO bezüglich der (Teil)Finanzierung eines Projekts zur Verbesserung der Rolle des Militärs für eine strafrechtliche Reaktion auf den Terrorismus im Einklang mit rechtsstaatlichen Prinzipien.
- B. Dieses Projekt bettet sich in das Schweizer Engagement und Interesse an einer Stärkung der internationalen strafrechtlichen Zusammenarbeit ein. Es soll die Wirksamkeit einer im Einklang mit dem Völkerrecht stehenden strafrechtlichen Reaktion auf den Terrorismus fördern. Das Projekt zielt darauf ab, Lücken und Herausforderungen bezüglich der Rolle des Militärs in der Erhebung, Verwendung und Weitergabe von Beweismitteln bei der Strafverfolgung von Terrorismusverbrechen im Rahmen eines Forschungs- und Konsultationsprozesses zu identifizieren und in Absprache mit der internationalen Gemeinschaft und der UNO entsprechende Prinzipien zu entwickeln. Diese Initiative verfolgt keinesfalls das Ziel, einen militärischen Ansatz zur Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, sondern soll die Realität in diversen Staaten erfassen und die festgestellten normativen Lücken füllen.
- C. 50 000 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 19. September 2017 in Kraft getreten und endet mit der vollständigen Erfüllung seitens der UNO. Im Fall einer Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen kann das Abkommen gekündigt werden und die Schweiz kann die bereits geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückfordern.

**2.7.21 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNOG  
bezüglich eines Beitrags zur Finanzierung  
der Stelle «Senior Mediation Officer» für die Periode  
2017–2018, abgeschlossen am 30. März 2017**

- A. Das Abkommen regelt den Beitrag der Schweiz zur Finanzierung der Stelle eines «Senior Political Affairs Liaison Officer» beim UNOG.
- B. Die/der Stelleninhaber/in wird namentlich die Aufgabe haben, die Koordination zwischen dem UNOG und dem UNO-Sitz in New York zu stärken, um die Sichtbarkeit des internationalen Genf und der guten Dienste der Schweiz zu verbessern. Die neue Stelle ist Teil der Massnahmen, die in der vom Bundesrat am 26. Juni 2013 zur Kenntnis genommenen Strategie zur Stärkung der Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit des internationalen Genf aufgeführt sind.
- C. 632 263 US-Dollar für 2017 und 2018.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 30. März 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2018 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

**2.7.22                    Annex zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen  
den Beitragsstaaten und dem Internationalen  
Sekretariat der NATO betreffend den NATO-PfP  
Fonds für das Säuberungsprojekt Jeyranchel in  
Aserbaidschan, abgeschlossen am 21. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen betrifft einen finanziellen Beitrag der Schweiz zum zweiten Fonds für spezielle Verwendungszwecke im Bereich der Räumung von Minen und Blindgängern in Aserbaidschan.
- B. Der Fonds hat zum Ziel, das ehemalige Test- und Trainingsgelände Jeyranchel von Minen und Blindgängern zu säubern, um die zivile Nutzung des Gebietes zu ermöglichen.
- C. 50 000 Franken. Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden.
- D. Artikel 8 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte<sup>24</sup>.
- E. Das Abkommen ist am 21. Dezember 2017 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.23                    Annex zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen den Beitragsstaaten und dem Internationalen Sekretariat der NATO betreffend den Fonds für spezielle Verwendungszwecke für die Stärkung der Integrität und Bekämpfung der Korruption im Verteidigungssektor, abgeschlossen am 18. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen betrifft einen finanziellen Beitrag der Schweiz zum Fonds für spezielle Verwendungszwecke für die Stärkung der Integrität und Bekämpfung der Korruption im Verteidigungssektor.
- B. Der Fonds hat zum Ziel, die regionale und die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Dazu werden mit den interessierten Ländern mehrjährige Programme vereinbart und praktische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt.
- C. 100 000 Franken. Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden.
- D. Artikel 8 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.
- E. Das Abkommen ist am 18. Dezember 2017 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

## 2.7.24

**Annex zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen den Beitragsstaaten und dem Internationalen Sekretariat der NATO betreffend den NATO-PfP Fonds für spezielle Verwendungszwecke im Bereich der Vernichtung von konventioneller Munition in Serbien, abgeschlossen am 18. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen betrifft einen finanziellen Beitrag der Schweiz zum Fonds für spezielle Verwendungszwecke im Bereich der Vernichtung von konventioneller Munition in Serbien.
- B. Der Fonds hat zum Ziel, Serbien bei der Vernichtung von 8000 Tonnen konventioneller Munition zu unterstützen.
- C. 80 000 Franken. Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden.
- D. Artikel 8 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.
- E. Das Abkommen ist am 18. Dezember 2017 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

## 2.7.25

**Annex zum Finanzverwaltungsabkommen zwischen den Beitragsstaaten und dem Internationalen Sekretariat der NATO betreffend den NATO-PfP-Fonds für spezielle Verwendungszwecke im Bereich der Vernichtung von konventioneller Munition, Kleinwaffen und leichten Waffen in der Ukraine – Phase II, abgeschlossen am 18. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen betrifft einen finanziellen Beitrag der Schweiz zur Phase II des Fonds für spezielle Verwendungszwecke im Bereich der Vernichtung von konventioneller Munition, Kleinwaffen und leichten Waffen in der Ukraine.
- B. Der Fonds hat zum Ziel, die regionale und die öffentliche Sicherheit zu verbessern. Dazu werden 366 000 Kleinwaffen und leichte Waffen sowie 46 800 Tonnen konventionelle Munition vernichtet werden.
- C. 50 000 Franken. Beteiligung an der Partnerschaft für den Frieden.
- D. Artikel 8 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte.
- E. Das Abkommen ist am 18. Dezember 2017 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.26 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNDP  
bezüglich eines finanziellen Beitrags an  
die Konferenz «Peace and Development Advisors»,  
abgeschlossen am 24. November 2017**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Verwendung des finanziellen Beitrags für die Konferenz «Peace and Development Advisors» (PDA), die vom 4. bis 8. Dezember 2017 in Lausanne stattfand.
- B. Der Fokus der Vereinten Nationen liegt heute vermehrt auf einem ganzheitlichen Ansatz zur Prävention von gewaltsamen Auseinandersetzungen. Dies äussert sich insbesondere in der Bemühung um eine bessere Integration der verschiedenen Pfeiler der UNO in diesem Bereich; ein Anliegen, für das sich der Generalsekretär der UNO mit grossem Engagement einsetzt. Das gemeinsame UNDP-DAP-Programm zur Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Konfliktprävention verbindet die politischen und entwicklungspolitischen Aspekte der Konfliktverhütung und zielt darauf ab, die Unterstützung der Vereinten Nationen für Staaten in fragilen politischen Situationen zu verbessern. Die alle zwei Jahre stattfindende Konferenz bietet den PDA und anderen Konfliktpräventionsexperten die Möglichkeit, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen und so bewährte Ansätze zu identifizieren. Die Finanzierung der PDA Konferenz entspricht folgendem Kriterium der Gaststaatspolitik: Förderung eines Schwerpunktbereichs des internationalen Genf. Zudem stärkt sie das friedens- und sicherheitspolitische Profil der Schweiz.
- C. 272 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 24. November 2017 in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2018 gültig. Es kann schriftlich innerhalb von 30 Tagen gekündigt werden.

## 2.7.27

**Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNDP über einen Beitrag an den *cycle électoral de Madagascar* (SACEM) für die Präsidentschafts- und Parlamentswahlen von 2018, abgeschlossen 28. November 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Beitrags der Schweiz an den «*cycle électoral de Madagascar*», namentlich die Finanzierung eines Teils der Kosten, welche im Budget SACEM 2017–2019 vermerkt sind.
- B. Die OIF umfasst 58 Mitgliedsstaaten und 26 Beobachterstaaten. Somit ist die OIF eine wichtige Plattform für den politischen Dialog mit hochrangigen Vertretern von 84 Staaten, darunter zwei Mitgliedern der G7 (Frankreich und Kanada), 17 Mitgliedern der EU und 32 afrikanischen Staaten. Dementsprechend stellt die OIF ein ausgezeichnetes Mittel dar, um Schweizer Kandidaturen in internationalen Organisationen zu fördern. Um Madagaskar zu entlasten und die bilateralen Beziehungen mit dem Land zu fördern, unterstützt die Schweiz den *cycle électoral de Madagascar* für die Finanzierung von klar definierten Aspekten.
- C. 60 000 Euro.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 28. November 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Dezember 2017 bis zum 30. November 2019 ab. Es kann von beiden Parteien binnen Monatsfrist gekündigt werden.

**2.7.28                    Abkommen zwischen der Schweiz und der UNESCO  
bezüglich eines Beitrags an die Aktivitäten des  
UNESCO-Programms für die Förderung der  
Pressefreiheit und der Sicherheit der Journalisten,  
abgeschlossen am 14. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen definiert den Inhalt und die Modalitäten des finanziellen Beitrags der Schweiz an das UNESCO-Programm für die Förderung der Pressefreiheit und der Sicherheit der Journalisten. Die Finanzierung der Schweiz erfolgt über ein von der UNESCO geschaffenes Sonderkonto, um die Aktivitäten dieses Programms zu unterstützen.
- B. Das Projekt gilt als Schwerpunkt 2017 zugunsten der Arbeit der UNESCO im Sektor Kommunikation und Information. Der Beitrag steht in Einklang mit den Prioritäten und Massnahmen der schweizerischen UNESCO-Strategie 2015+.
- C. 100 000 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 14. Dezember 2017 in Kraft getreten und gilt für die von der UNESCO-Generaldirektorin festgelegte Dauer des Programms unter Anwendung des Finanzreglements für Sonderkonten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

## 2.7.29

**Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR bezüglich eines Beitrags an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, abgeschlossen am 20. März 2017**

- A. Das Abkommen definiert für das Jahr 2017 die Bedingungen für den Schweizer Beitrag an den Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung, der einen Teil der Kosten der operationellen Aktivitäten des Mechanismus finanziert.
- B. Der Mechanismus, welcher durch Resolution 71/248 der Generalversammlung der Vereinten Nationen geschaffen und in Genf etabliert wurde, stellt ein wichtiges Element im Kampf gegen die Straflosigkeit im syrischen Kontext dar. Die Schweiz ist – entsprechend ihrem langjährigen Engagement in dieser Thematik – überzeugt, dass Gerechtigkeit für alle Opfer von Verletzungen des Völkerrechts geschaffen werden müsse, um einen gerechten und andauernden Frieden in Syrien zu erreichen. In ihrer Rolle als Gaststaat und zur Förderung des Friedens und der Bekämpfung der Straflosigkeit, leistet die Schweiz einen finanziellen Beitrag an die Kosten der operationellen Aktivitäten dieses Mechanismus.
- C. 550 000 Franken.
- D. Artikel 8 Buchstabe a des Bundesgesetzes über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte; Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 20. März 2017 in Kraft getreten und galt bis zum 31. Dezember 2017. Es sieht keine Kündigungsmodalitäten vor.

## 2.7.30

**Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNHCHR bezüglich eines finanziellen Beitrags für den Treuhandfonds für die technische Unterstützung zur Förderung der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer an den Arbeiten des MRR für den Zeitraum 2017–2020, abgeschlossen am 7. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung des finanziellen Beitrags der Schweiz, um die Aktivitäten des Treuhandfonds für die technische Unterstützung zur Förderung der Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer an den Arbeiten des Menschenrechtsrats (MRR) zu unterstützen.
- B. Das Hauptziel des Fonds ist die Unterstützung der Aktivitäten, die das Ziel verfolgen die menschlichen und institutionellen Kapazitäten der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer zu stärken, insbesondere indem eine umfassendere Teilnahme ihrer Delegationen an den Arbeiten des MRR ermöglicht wird. Die universelle Vertretung der UNO-Mitgliedstaaten in Genf ist eine Priorität der Schweizerischen Aussenpolitik. Alle Staaten sollten in der Lage sein, regelmässig an den in Genf stattfindenden multilateralen Debatten, einschliesslich der Aktivitäten des MRR, teilzunehmen und ihre Beiträge einzubringen, nicht nur zur Verteidigung ihrer eigenen Interessen, sondern auch zur Stärkung der Legitimität und Glaubwürdigkeit des MRR als zentrales UNO-Organ für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte weltweit. Die Schweiz als Gaststaat hat also ein starkes Interesse, dass die Teilnahme der Staaten an den Arbeiten des MRR so breit wie möglich, ja sogar universell, ist. Ein Beitrag der Schweiz an den Fonds soll diese universelle Teilnahme fördern und jene Staaten ohne permanente Präsenz in Genf, anregen eine Vertretung zu eröffnen.
- C. 40 000 US-Dollar.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 7. Dezember 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

**2.7.31 Abkommen zwischen der Schweiz und UNIDIR über die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNIDIR im Jahr 2017, abgeschlossen am 26. Oktober 2017**

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der von der Schweiz gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNIDIR.
- B. UNIDIR, welches seinen Sitz in Genf hat, betreibt unabhängige Forschung im Bereich der Sicherheits- und Abrüstungspolitik. Das Institut versorgt die Weltgemeinschaft mit detaillierten und umfassenden Daten zur Weltsicherheitslage, zum Wettrüsten und zur Abrüstung, mit dem Ziel, durch Verhandlungen die internationale Sicherheit und wirtschaftliche und soziale Entwicklung aller Völker zu fördern. Die allgemein guten und anerkannten Leistungen von UNIDIR kommen auch der Schweiz zugute. Ausserdem stärkt UNIDIR den Abrüstungsstandort Genf. Die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens ermöglicht es UNIDIR, seine Arbeit weiterzuführen.
- C. 80 000 US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 26. Oktober 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

**2.7.32 Abkommen zwischen der Schweiz und UNISDR über einen Mietzuschuss für die Räumlichkeiten der Organisation in Genf während des Zeitraums 2017–2020, abgeschlossen am 15. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an UNISDR.
- B. Die vorliegende Unterstützungsleistung zielt darauf ab, eine Umsiedlung von UNISDR aus Genf und somit eine Schwächung des humanitären Clusters der Schweizer Gaststaatspolitik abzuwenden.
- C. 800 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 15. Dezember 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen. Sollte jedoch UNISDR ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, kann die Schweiz das Abkommen kündigen und den Zuschuss ganz oder teilweise zurückfordern.

## 2.7.33

**Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR  
über die Finanzierung eines Trainingskurses  
für neue Delegierte des 5. Ausschusses  
der UNO-Generalversammlung,  
abgeschlossen am 8. August 2017**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an das Training für neue Delegierte des 5. Ausschusses der UNO-Generalversammlung, welches im September 2017 in New York stattfand.
- B. UNITAR, welches seinen Sitz in Genf hat, organisiert Aus- und Weiterbildung in multilateraler Diplomatie und internationaler Zusammenarbeit für Diplomaten und internationales Verwaltungspersonal. Für neue Delegierte des 5. Ausschusses der UNO-Generalversammlung bietet das Training eine einmalige Gelegenheit, sich ein breites Grundwissen zu den wichtigsten Themen, Playern und Prozessen im Kontext des 5. Ausschusses anzueignen. Das Training bietet der Schweiz eine ausgezeichnete Plattform, um Bewusstsein und Sympathie für thematische Schwerpunkte der Schweiz zu stärken.
- C. 30 000 US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 8. August 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2017 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

**2.7.34 Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR  
bezüglich des Seminars 2018 für Sonder- und  
persönliche Vertreter und Gesandte  
des UNO-Generalsekretärs,  
abgeschlossen am 6. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz an das Seminar für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs, im Frühling 2018.
- B. Das Seminar trägt massgeblich zur Verbesserung der Doktrin von UNO Friedensmissionen bei und bietet für Sonder- und persönliche Vertreter und Gesandte des UNO-Generalsekretärs eine einmalige Gelegenheit, sich über ihre Erfahrungen auszutauschen und gemeinsame Strategien zu erarbeiten. Das Seminar bietet der Schweiz eine ausgezeichnete Plattform, um ihre Visibilität in diesem Bereich zu erhöhen und um Kontakte auf höchstem Niveau zu knüpfen und zu pflegen.
- C. 300 000 US-Dollar.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 6. Dezember 2017 in Kraft getreten und ist bis zum 31. Juli 2018 gültig. Es kann schriftlich innerhalb von 30 Tagen gekündigt werden.

**2.7.35                    Abkommen zwischen der Schweiz und  
der Universität der Vereinten Nationen bezüglich  
der Finanzierung einer vergleichenden Studie  
der UNO-Sanktionsregime zur Stärkung  
der Verfahrensgarantien,  
abgeschlossen am 12. April 2017**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Universität der Vereinten Nationen bezüglich der Finanzierung einer vergleichenden Studie der UNO-Sanktionsregime. In der Studie sollen mögliche Lösungswege zur Stärkung der Verfahrensrechte der betroffenen Personen aller Sanktionsregime aufgezeigt werden.
- B. Das Projekt bettet sich in die Initiative der Gruppe gleichgesinnter Staaten für gezielte Sanktionen und Rechtsstaatlichkeit ein, in deren Rahmen sich die Schweiz seit 2005 engagiert. Durch die Thematisierung grundlegender Fragen des Menschenrechtsschutzes bei UNO-Sanktionen zielt die Schweiz mit der Finanzierung dieser Studie einerseits darauf ab, die Individualrechte der betroffenen Personen zu wahren, andererseits soll damit auch die Wirksamkeit des UNO-Sanktionssystems und seine Legitimität gestärkt werden.
- C. 40 000 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 12. April 2017 in Kraft getreten und endet mit der vollständigen Erfüllung seitens der Universität der Vereinten Nationen. Im Fall einer Nicht- oder Schlechterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch die Universität der Vereinten Nationen kann die Vereinbarung aufgehoben und können die bereits geleisteten Beiträge ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

## 2.7.36

**Finanzierungsvereinbarung zwischen der Schweiz und dem UNOOSA in Wien bezüglich der Gewährung eines Beitrags zur Finanzierung der Konferenz «Stärkung der Weltraumkooperation für globale Gesundheit», die gemeinsam von UNOOSA und der WHO in Genf vom 23. bis 25. August 2017 organisiert wurde, abgeschlossen am 4. August 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten betreffend die Gewährung einer finanziellen Unterstützung des Bundes für die Konferenz «Stärkung der Weltraumkooperation für globale Gesundheit», die gemeinsam von UNOOSA und der WHO in Genf vom 23. bis 25. August 2017 organisiert wurde.
- B. Der Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums arbeitet seit Jahren daran, die Vorteile von Raumfahrtaktivitäten zur Stärkung der globalen Gesundheit zu fördern. Im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und zum Gedenken an den 50. Jahrestag der ersten Konferenz der Vereinten Nationen über die Erforschung und friedliche Nutzung des Weltraums wurde das Thema «gestärkte Weltraumkooperation für globale Gesundheit» als eines der sieben Schwerpunktthemen der Konferenz im Juni 2018 in Wien ausgewählt. Die wichtigste Veranstaltung zur Vorbereitung von diesem Thema wird in Genf von UNOOSA in Zusammenarbeit mit der WHO und anderen Organisationen mit Sitz in Genf organisiert. Ziel dieses Projekts ist eine finanzielle Unterstützung zu gewähren damit die Konferenz in Genf stattfindet, mit Beteiligung der WHO und anderer internationaler Organisationen mit Sitz in Genf.
- C. 50 000 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 4. August 2017 in Kraft getreten und galt bis zum 31. August 2017. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

---

**2.7.37 Abkommen zwischen der Schweiz und UNRISD über die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNRISD im Jahr 2017, abgeschlossen am 6. März 2017**

- A. Das Abkommen definiert Umfang und Modalitäten der von der Schweiz gewährten Kernfinanzierung zugunsten von UNRISD.
- B. UNRISD, welches seinen Sitz in Genf hat, betreibt unabhängige Forschung im Bereich der sozialen Entwicklung. Die Tätigkeiten von UNRISD sind qualitativ hochstehend und allgemein anerkannt. Sie stellen sowohl für das UNO-System als auch für die Schweiz einen Mehrwert dar. Darüber hinaus stärkt UNRISD die Rolle Genfs als globales Zentrum für Wissensvermittlung und Gouvernanz. Die Gewährung einer Kernfinanzierung zugunsten des allgemeinen Funktionierens von UNRISD ermöglicht es dem Institut, sein Angebot aufrechtzuerhalten.
- C. 100 000 US-Dollar.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 6. März 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2017 ab. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vereinbart worden.

**2.7.38 Abkommen zwischen der Schweiz und dem UNSSC über einen finanziellen Beitrag für die Durchführung einer Klausurtagung im Bereich des UNO-Finanzsystems in Genf, vom 27. bis 28. Februar 2017, abgeschlossen am 27. Februar 2017**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung an das «System Staff College» der UNO (UNSSC) in Turin, Italien, für eine strategische Klausurtagung im Bereich des UNO-Finanzsystems, die in Genf vom 27. bis 28. Februar 2017 stattfand.
- B. Die Reform der UNO stellt eine der zwei strategischen Hauptachsen des langfristigen Engagements der Schweiz in der UNO (Dekade 2012–2022) dar. Die Konferenz hatte zum Ziel, Reformen und Innovation in den Finanzfunktionen des UNO-System zu thematisieren und fördern. Zu diesem Zweck wurden 15 Führungskräfte der Finanzsparte der UNO eingeladen, sich auszutauschen und neue Lösungsansätze zu entwickeln.
- C. 38 000 US-Dollar.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 27. Februar 2017 in Kraft getreten und ist bis zum 30. Mai 2017 gültig gewesen. Es wurden keine Kündigungsmodalitäten vereinbart.

## 2.7.39

**Abkommen zwischen der Schweiz und UNITAR  
bezüglich eines finanziellen Beitrags  
an die Kosten für den Nachdruck der Broschüre  
«Leitlinien für das Diplomatische Protokoll in Genf»,  
abgeschlossen am 28. April 2017**

- A. Das Abkommen definiert die Modalitäten der Zusammenarbeit und der Verwendung der finanziellen Unterstützung der Schweiz für die Kosten des Nachdrucks der Broschüre «Leitlinien für das Diplomatische Protokoll in Genf».
- B. Die «Leitlinien für das diplomatische Protokoll in Genf» wurden 2016 erstmals in englischer und französischer Sprache für die diplomatische Gemeinschaft in Genf veröffentlicht. UNITAR hat die Broschüre 2016 allen ständigen Missionen angeboten. Angesichts des Erfolgs dieser Broschüre, die bereits 2016 mit finanzieller Unterstützung der Schweiz veröffentlicht wurde und der Tatsache, dass der Bestand nun erschöpft ist, hat UNITAR erneut die finanzielle Unterstützung der Schweiz beantragt.
- C. 4598 Franken.
- D. Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d GSG.
- E. Das Abkommen ist am 28. April 2017 in Kraft getreten und galt bis zum 31. Juli 2017. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

---

## 2.7.40 **Abkommen zur Finanzierung von freiwilligen Aktionen zugunsten des Völkerrechts**

- A. Im Berichtsjahr wurden fünf völkerrechtliche Verträge mit zwischenstaatlichen Organisationen über die Verwendung von Beträgen von je weniger als 20 000 Franken aus dem Kredit für freiwillige Aktionen zugunsten des Völkerrechts abgeschlossen. Auf Grund der geringfügigen Beträge werden diese Vereinbarungen nicht einzeln im Bericht aufgeführt.
- B. Der Kredit wird verwendet, um gezielt Projekte von zwischenstaatlichen Organisationen, Forschungszentren, Hochschulen, Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft zu unterstützen. In den ausgewählten Projekten geht es z.B. um das humanitäre Völkerrecht, die Strafgerichtsbarkeit oder die Menschenrechte. Sie sollen die Kodifizierung fördern oder die Einhaltung des Völkerrechts verbessern.

Die Abkommen regeln die Zahlungsmodalitäten sowie die Verpflichtungen der Empfänger betreffend die Verwendung der Gelder und die Berichterstattung darüber.
- C. 78 867 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Abkommen sind jeweils für die Dauer der Projekte abgeschlossen und werden mit der Ablieferung des Schlussberichts hinfällig.

---

### **3 Eidgenössisches Departement des Innern**

#### **3.1 Abkommen zwischen der Schweiz und China über kulturelle Zusammenarbeit, abgeschlossen am 16. Januar 2017**

- A. Das Abkommen schafft einen Rahmen für die kulturelle Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und China. Es definiert insbesondere die Formen und Bereiche der Zusammenarbeit (Art. 2), sieht die Gewährung guter Dienste bei der Schaffung von Kulturzentren vor (Art. 3) und schafft die Grundlagen für die Erarbeitung eines Koproduktionsabkommen im Bereich des Films (Art. 6), der für die Schweiz angesichts der Grösse des chinesischen Filmmarkts von besonderer Bedeutung ist.
- B. China ist für die Schweiz ein wichtiger Partner für den Kulturaustausch, dies aufgrund seines bedeutenden Kunstmarkts (grösster Markt für Gegenwartskunst 2016) und aufgrund seiner Attraktivität für Schweizer Kulturschaffende. Das von der Kulturstiftung Pro Helvetia in den Jahren 2008–2009 organisierte Austauschprogramm «Swiss-Chinese Cultural Explorations» hat zu einem länderübergreifenden Netzwerk von Kulturakteuren und Kulturinstitutionen geführt. 2010 hat die Kulturstiftung eine ständige Aussenstelle in Shanghai eröffnet. Das Abkommen trägt zur Stärkung des Kulturaustauschs mit China bei.
- C. Keine.
- D. Artikel 22 Buchstabe a des Kulturförderungsgesetzes vom 11. Dezember 2009 (KFG)<sup>25</sup>.
- E. Das Abkommen ist am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

<sup>25</sup> SR 442.1

---

**3.2 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Griechenland über die Verrechnung der Gemeinsamen Einrichtung KVG und der Nationalen Organisation für Gesundheitsdienste in Griechenland, abgeschlossen am 15. November 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Verrechnung gegenseitiger Forderungen im Bereich der Krankenversicherung durch die Verbindungsstellen der beiden Staaten. Es handelt sich ausschliesslich um eine Regelung der Zahlungsmodalitäten zwischen Verbindungsstellen.
- B. Das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Freizügigkeit regelt die Kostenerstattung durch die Krankenversicherer bei Inanspruchnahme von medizinischen Leistungen in einem anderen Staat. Die Kosten werden zunächst durch die Krankenversicherung im Behandlungsstaat übernommen und in der Folge über die Verbindungsstellen der beiden involvierten Staaten dem zuständigen Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Um das zwischenstaatliche Erstattungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen sowie um unnötige gegenseitige Geldüberweisungen zu vermeiden, wurde mit Griechenland ein Verrechnungsverfahren vereinbart.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten. Sie gilt für die Dauer von zwei Jahren und verlängert sich jeweils um zwei weitere Jahre, sofern sie nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der zweijährigen Frist schriftlich gekündigt wird.

### 3.3 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und Mexiko über die Einfuhr und Rückführung von Kulturgut, abgeschlossen am 24. August 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Einfuhr, die Durchfuhr und die Rückführung von Kulturgut zwischen den Vertragsparteien.
- B. Zur Wahrung kultur- und aussenpolitischer Interessen und zur Sicherung des kulturellen Erbes kann der Bundesrat mit Staaten, welche die UNESCO-Konvention vom 14. November 1970<sup>26</sup> über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut ratifiziert haben, bilaterale Vereinbarungen über die Einfuhr und die Rückführung von Kulturgutabschiessen.
- C. Keine.
- D. Artikel 7 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 2005<sup>27</sup> über den internationalen Kulturgütertransfer vom 1. Juni 2005 (KGTG).
- E. Die Vereinbarung tritt 30 Tage nach Eingang der letzten schriftlichen Notifikation in Kraft, durch die sich die Parteien gegenseitig über den Abschluss der dafür erforderlichen internen Verfahren unterrichten. Die Schweiz hat die Notifikation am 19. Dezember 2017 vorgenommen. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Weg 90 Tage im Voraus gekündigt werden.

<sup>26</sup> SR 0.444.1

<sup>27</sup> SR 444.1

### 3.4 **Koproduktionsabkommen im Bereich des Films zwischen der Schweiz und Mexiko, abgeschlossen am 24. August 2017**

- A. Das Koproduktionsabkommen zwischen der Schweiz und Mexiko ist ein Standardabkommen. Aufbau und Inhalt sind vergleichbar mit dem Koproduktionsabkommen mit Kanada (1987) und mit dem Europäischen Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (1992). Das Abkommen legt die Bedingungen für die Anerkennung von Koproduktionsfilmen durch Produktionsunternehmen beider Vertragsparteien fest und soll deren Zugang zum schweizerischen und mexikanischen Markt verbessern. Das Abkommen deckt sämtliche Verwertungen der Filme ab, inklusive neue Verwertungsmodelle wie Video-on-demand. Es sieht bei Koproduktionen eine entsprechende finanzielle Unterstützung für die Gemeinschaftsproduzenten beider Parteien vor (zwischen 20 und 80 Prozent). Die künstlerische und technische Beteiligung muss dem Finanzierungsanteil grundsätzlich proportional entsprechen.
- B. Mexiko ist der grösste Filmmarkt Lateinamerikas. Mit über 280 Millionen Kinoeintritten pro Jahr und einem der wichtigsten südamerikanischen Filmfestivals und Filmmärkte in Guadalajara ist Mexiko in dieser Region äusserst interessant. Es verfügt über ähnliche Strukturen und Kriterien im Bereich der Förderung wie die Schweiz. Das Instituto Mexicano de Cinematografia entspricht der Sektion Film des Bundesamtes für Kultur und unterstützt in vergleichbarer Form Produktionen von Spiel-, Animations- und Dokumentarfilmen. Dies erlaubt den Aufbau von Projekten unter ähnlichen Rahmenbedingungen. Das Kooperationsabkommen vereinfacht die Dreharbeiten von Koproduktionsfilmen in der Schweiz. Der Abschluss eines Koproduktionsabkommens schafft die Grundlagen für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Mexiko und kann allgemein zur Verstärkung des kulturellen Austauschs beitragen.
- C. Keine.
- D. Artikel 33 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2001<sup>28</sup> über Filmproduktion und Filmkultur (FiG).
- E. Das Abkommen tritt 30 Tage nach Eingang der letzten schriftlichen Notifikation in Kraft, durch die sich die Parteien gegenseitig über den Abschluss der dafür erforderlichen internen Verfahren unterrichten. Die Schweiz hat die Notifikation am 11. Oktober 2017 vorgenommen. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

### 3.5 **Abkommen zwischen der Schweiz und Mexiko über die bikulturellen Schweizerschulen, abgeschlossen am 25. August 2017**

- A. Das Abkommen legt die Grundsätze und Grundlagen für die Erbringung eines schulischen Angebots auf Volksschulstufe durch die Schweizerschulen in Mexiko fest. Das mexikanische Bildungsministerium anerkennt im Abkommen die Bedeutung des Schweizer Bildungsangebots in Form der Schweizerschulen als Bereicherung der mexikanischen Bildungslandschaft und respektiert, dass neben dem mexikanischen Bildungsgesetz auch Schweizer Vorgaben berücksichtigt werden.
- B. Das Abkommen schafft stabile rechtliche Rahmenbedingungen für den Betrieb der aktuell drei Schweizerschulen in Mexiko. Den Schweizerschulen in Mexiko wird erlaubt, in gewissen technischen Fragen von den mexikanischen Vorgaben abzuweichen, um den Anforderungen des Bundes und ihres Patronatskantons gerecht zu werden.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 25. August 2017 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden.

**4 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement****4.1 Abkommen in Form eines Notenaustauschs zwischen der Schweiz und Tunesien betreffend der Stationierung eines schweizerischen Polizeiattachés in Tunesien, abgeschlossen am 6. Februar 2017**

- A. Das Abkommen gibt der Schweiz das Recht einen Polizeiattaché in Tunesien zu stationieren.
- B. Es regelt die Modalitäten der Stationierung und hat die Förderung und Beschleunigung der Polizeizusammenarbeit zum Ziel, namentlich durch Hilfestellung im Bereich der Amts- und Rechtshilfe in Strafsachen.
- C. Keine.
- D. Artikel 5 Absatz 4 ZentG.
- E. Das Abkommen ist am 6. Februar 2017 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

## 4.2 **Abkommen zwischen der Schweiz und den Vereinigten Arabischen Emiraten über die Befreiung von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte von Inhaberinnen und Inhabern von ordentlichen Pässen, abgeschlossen am 31. Oktober 2017<sup>29</sup>**

- A. Staatsangehörige der Schweiz und der Vereinigten Arabischen Emirate, die einen gültigen ordentlichen Reisepass besitzen, sind für den Aufenthalt von höchstens 90 Tagen innerhalb von 180 Tagen ohne Erwerbstätigkeit im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei von der Visumpflicht befreit.
- B. Grundlage der Schengen-Visumbefreiung für die Vereinigten Arabischen Emirate bilden die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rats der EU vom 15. Mai 2014 sowie das entsprechende Abkommen, welches die EU am 6. Mai 2015 mit den Vereinigten Arabischen Emiraten unterzeichnet hat. Führt die EU für ein bestimmtes Land die Visumpflicht ein oder hebt diese auf, dann gilt die Änderung für den gesamten Schengen-Raum und damit als Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands auch für die Schweiz. Da die Schweiz nicht Mitglied der EU ist, sind Schweizer Staatsangehörige von der reziproken Wirkung dieser Abkommen jedoch nicht erfasst. Mit dem vorliegenden Abkommen wird die Reziprozität für Schweizer Staatsangehörige in einem vertraglichen Rahmen sichergestellt.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Am 5. Dezember 2017 hat die Schweiz den Vereinigten Arabischen Emiraten notifiziert, dass die für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Verfahren abgeschlossen sind. Das Abkommen tritt 30 Tage nach dem Datum der Notifikation der Vereinigten Arabischen Emirate in Kraft. Jede Vertragspartei kann das Abkommen schriftlich kündigen. Es tritt 90 Tage nach Notifikation der Kündigung ausser Kraft.

<sup>29</sup> SR 0.142.113.253

### 4.3 **Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die gemeinsame Finanzierung von Projekten im Rahmen der Migrationspartnerschaften Westbalkan, abgeschlossen am 27. November 2017<sup>30</sup>**

- A. Die Vereinbarung legt die Zusammenarbeitsregeln zwischen den Parteien bei der Finanzierung von Migrationsprojekten im Rahmen der mit den betroffenen Ländern des Westbalkans abgeschlossenen Partnerschaften fest. Sie benennt insbesondere die für die Umsetzung der Vereinbarung zuständigen Behörden sowie ihre jeweils zu erbringenden Leistungen. Weiter definiert sie die Informations-, Kommunikations- und Differenzbereinigungsmodalitäten.
- B. Mit dem Ziel, den drei von der Schweiz abgeschlossenen Migrationspartnerschaften im Westbalkan (Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo) einen strategischen Rahmen zu geben, wurde von 2011–2015 und dann von 2016–2019 eine interdepartementale Strategie eingesetzt. Letztere hat aktuell ein Budget von 10 Millionen Franken Liechtenstein hat mit Kosovo und Bosnien und Herzegowina ebenfalls Migrationspartnerschaften abgeschlossen und möchte sich nun ebenfalls an der aktuellen Strategie beteiligen (im Umfang von 2 Millionen Franken). Die vorliegende Vereinbarung wird allerdings auch über die interdepartementale Strategie 2016–2019 hinaus für sämtliche von Liechtenstein und der Schweiz gemeinsam finanzierten und im Rahmen der Migrationspartnerschaften im Westbalkan umgesetzten Projekte anwendbar sein.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am selben Tag in Kraft getreten. Jede Partei kann sie jederzeit schriftlich kündigen

<sup>30</sup> SR 0.142.395.142

## **5 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport**

### **5.1 Militärische Ausbildungszusammenarbeit**

#### **Einleitung**

Die militärische Ausbildungszusammenarbeit hat neben dem Erreichen und Erhalten der militärischen Einsatzfähigkeit und der Weiterentwicklung der Streitkräfte auch zum Ziel, die Kooperationsfähigkeit zu verbessern, um damit die strategische Handlungsfreiheit zu erhöhen.

**5.1.1 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zusammenarbeit im Bereich der Luftbetankung, abgeschlossen am 11. Juli 2017**

- A. Die Vereinbarung erlaubt die Benützung deutscher Tankerflugzeuge durch Luftfahrzeuge der Schweizer Luftwaffe.
- B. Die Vereinbarung regelt die Verfahren der Luftbetankung, die Ausbildung der beteiligten Piloten sowie die Grundsätze der Haftung und der Kostentragung.
- C. 64 000 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 11. Juli 2017 in Kraft getreten. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

**5.1.2 Abkommen zwischen der Schweiz und Dänemark  
über die bilaterale Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung,  
abgeschlossen am 9. Juni 2017<sup>31</sup>**

- A. Das Abkommen regelt die Bedingungen und Formen der bilateralen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der militärischen Ausbildung.
- B. Nebst der Regelung der finanziellen Verhältnisse regelt das Abkommen die Rechtsstellung des Personals, das sich auf fremdem Staatsgebiet befindet und bestimmt insbesondere das anwendbare Recht im Zusammenhang mit Waffen, Munition, Luft- und Motorfahrzeugen.
- C. Keine.
- D. Artikel 48a und 150a MG.
- E. Das Abkommen ist am 9. Juni 2017 in Kraft getreten. Es kann mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

<sup>31</sup> SR 0.512.131.41

---

**5.1.3 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten über das von der NATO unterstützte Testflugprogramm für Hubschrauberflüge bei eingeschränkten Sichtbedingungen, abgeschlossen am 4. Januar 2017**

- A. Die Vereinbarung erlaubt die Durchführung von Testflügen mit Hubschraubern bei eingeschränkten Sichtbedingungen in der Innerschweiz. Mit dem von der NATO unterstützten Flugversuchsprogramm soll eine möglichst hohe Allwettertauglichkeit von Hubschraubern erreicht werden.
- B. Die Vereinbarung regelt sowohl Statusfragen der ausländischen Teilnehmer als auch die logistische Unterstützung durch die Schweizer Luftwaffe und die Kostenfolgen.
- C. 22 000 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 4. Januar 2017 in Kraft getreten und galt für die Dauer der Testflüge in der Schweiz vom 1. Februar bis 31. März 2017 respektive bis zur Begleichung der entstandenen Kosten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

---

**5.1.4 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Teilnahme an einer militärischen Luftsicherheitsübung, abgeschlossen am 16. November 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an einer Luftsicherheitsübung vom 20. bis 24. November 2017 in Solenzara Frankreich, die den Luftpolizeidienst mit Helikoptern zum Gegenstand hat.
- B. Die Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, die notwendige logistische Unterstützung durch die aufnehmende Partei, die anwendbaren Einsatzregeln, die finanziellen Folgen der Teilnahme sowie Status- und Haftungsfragen.
- C. 10 717 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 16. November 2017 in Kraft getreten und galt bis zum 24. November 2017, dem Ende der Übung. Sie kann von beiden Vertragsparteien gekündigt werden und wird fünf Tage nach Eingang der Mitteilung bei der anderen Partei wirksam.

---

**5.1.5 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Durchführung eines Gebirgsflugtrainings mit Helikoptern in der Schweiz, abgeschlossen am 27. November 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Französischen Luftwaffe an einem Flugtraining mit Helikoptern im Gebirge vom 27. November bis 1. Dezember 2017 in der Schweiz.
- B. Die Vereinbarung regelt die Verantwortlichkeiten, die notwendige logistische Unterstützung durch die aufnehmende Partei, die anwendbaren Einsatzregeln, die finanziellen Folgen der Teilnahme sowie Status- und Haftungsfragen.
- C. Keine.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 27. November 2017 in Kraft getreten und galt bis zum Ende des Trainings am 1. Dezember 2017. Sie kann von beiden Vertragsparteien gekündigt werden und wird fünf Tage nach Eingang der Mitteilung bei der anderen Partei wirksam.

---

**5.1.6 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und den Niederlanden über die Benützung des Feuerbekämpfungszentrums Woensdrecht durch Personal der Schweizer Luftwaffe, abgeschlossen am 23. Februar 2017**

- A. Die Vereinbarung erlaubt der Schweizer Luftwaffe die Benützung einer modernen und umweltgerechten Anlage, auf welcher die Feuerbekämpfung von in Brand geratenen Luftfahrzeugen und die Rettung von Flugbesatzungen geübt werden kann.
- B. Die Vereinbarung regelt die dafür notwendigen logistischen Unterstützungsleistungen der Niederlande zu Gunsten der Schweizer Luftwaffe und die daraus entstehenden finanziellen Folgen.
- C. 27 000 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 23. Februar 2017 in Kraft getreten und galt für die Dauer der Ausbildungen. Diese fanden vom 5. bis 11. März, 13. bis 16. März und 22. bis 28. Oktober 2017 statt. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**5.1.7                    Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Polen über die Ausbildung von Panzerbesatzungen, abgeschlossen am 8. März 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die logistischen und rechtlichen Aspekte der Ausbildung von polnischen Panzerbesatzungen an der elektronischen Schiessausbildungsanlage des Mechanisierten Ausbildungszentrums in Thun.
- B. Die Vereinbarung regelt den Status, die Verantwortlich- und Zuständigkeiten sowie die Ausbildungsinhalte. Die Ausbildung stärkt die Kooperation der beiden Länder. Die Teilnahme erfolgte auf Antrag Polens aufgrund der positiven Erfahrung der Ausbildung des vergangenen Jahres.
- C. 40 000 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 8. März 2017 in Kraft getreten und galt bis zum 20. Oktober 2017. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

---

**5.1.8 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Teilnahme an der militärischen Übung «SCOTNIGHT 2017», abgeschlossen am 10. November 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an einem intensiven vierwöchigen Flugtraining in England, bei welchem insbesondere Nachtflüge und Flüge unter erschwerten Bedingungen stattfanden. Sie bildet zudem die Grundlage für Luftverteidigungsübungen mit der britischen Luftwaffe.
- B. Die Vereinbarung regelt sowohl Statusfragen der Schweizer Teilnehmer als auch die logistische Unterstützung durch die britische Armee und die Kostenfolgen.
- C. 605 000 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 10. November 2017 in Kraft getreten und galt für die Dauer der Übung vom 13. November bis zum 8. Dezember 2017. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 28 Tagen schriftlich gekündigt werden.

---

**5.1.9 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Schweden über die Benützung der Test Range in Vidsel und die Zurverfügungstellung von «Host Nation Support» während des ISSYS Course 2017, abgeschlossen am 31. Januar 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Benützung der «North European Aerospace Test Range» (NEAT) von Vidsel, in Schweden, mit Cougar Helikoptern der Schweizer Luftwaffe für die Durchführung eines realitätsnahen Trainings mit der Selbstschutzanlage ISSYS (Integrated Self-Protection System).
- B. Die Vereinbarung regelt neben Statusfragen die Modalitäten der Benützung der Installation auf der NEAT von Vidsel, die logistische Unterstützung sowie die sich daraus ergebenden Kosten.
- C. 613 000 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 31. Januar 2017 in Kraft getreten und galt für die Dauer des Trainings vom 23. Februar bis zum 10. März 2017 respektive bis zur Begleichung der entstandenen Kosten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**5.1.10                    Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz  
und Schweden über die Teilnahme  
an der Übung ARCTIC CHALLENGE 2017,  
abgeschlossen am 19. Mai 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an der multinationalen Übung ARCTIC CHALLENGE 2017 in Schweden.
- B. Die Vereinbarung regelt sowohl Statusfragen der Schweizer Teilnehmer als auch die logistische Unterstützung durch die schwedische Armee und die Kostenfolge; ferner verweist es auf die anwendbaren Verfahrensnormen.
- C. 680 000 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 19. Mai 2017 in Kraft getreten und galt für die Dauer der Übung vom 20. Mai bis zum 2. Juni 2017 respektive bis zur Erledigung aller damit verbundenen finanziellen Angelegenheiten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**5.1.11 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz, Deutschland, Österreich, Belgien, Grossbritannien, Italien, Norwegen, den Niederlanden, und Frankreich über die Zurverfügungstellung von Unterstützungsleistungen durch die aufnehmende Partei für die Übung «NATO TIGER MEET 2017», abgeschlossen am 29. Mai 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Teilnahme der Schweizer Luftwaffe an der multinationalen Übung «TIGER MEET 2017» vom 5. bis 16. Juni 2017 in Landivisiau, Frankreich.
- B. Die Vereinbarung regelt die notwendige logistische Unterstützung durch die aufnehmende Partei, Statusfragen, die anwendbaren Einsatzregeln und die finanziellen Folgen der Teilnahme.
- C. 374 000 Franken.
- D. Artikel 48a MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 29. Mai 2017 in Kraft getreten und galt für die Dauer der Übung vom 5. bis 16. Juni 2017. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

---

## 5.2 **Einsätze zur Friedensförderung**

### 5.2.1 **Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und dem UNOPS betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten zu UNOPS in Tunesien, abgeschlossen am 11. Mai 2017**

- A. Das MoU regelt die Rechte und Pflichten der Parteien, welche mit der Entsendung von zwei unbewaffneten Schweizer Armeeangehörigen für die UNO-Unterstützungsmission in Libyen mit Einsatzort Tunesien verbunden sind (Kostentragung von Reisen, Zurverfügungstellung von Büroraum etc.). Geregelt werden ferner der Status der Schweizer Experten sowie Haftungsfragen.
- B. Ziel ist die Entsendung von zwei unbewaffneten Schweizer Armeeangehörigen während maximal zwei Jahren ab Einsatzbeginn für die UNO-Unterstützungsmission in Libyen mit Einsatzort in Tunesien.
- C. Keine.
- D. Artikel 66*b* MG.
- E. Das MoU ist am 11. Mai 2017 in Kraft getreten für die Dauer von zwei Jahren ab Einsatzbeginn des ersten der beiden Fachspezialisten. Es sieht eine dreimonatige Kündigungsfrist vor.

## 5.2.2

**Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und dem UNOPS betreffend die Zurverfügungstellung von Fachspezialisten in den Vereinigten Staaten, abgeschlossen 8. Juni 2017**

- A. Das MoU regelt die Rechte und Pflichten der Parteien, welche mit der Entsendung von Schweizer Experten ans Hauptquartier der UNO in New York verbunden sind (Kostentragung von Reisen, Zurverfügungstellung von Büroraum usw.). Geregelt werden ferner der Status der Schweizer Experten sowie Haftungsfragen.
- B. Ziel ist es Schweizer Experten an das Hauptquartier der UNO-Friedensförderungsmissionen zu entsenden.
- C. Keine.
- D. Artikel 66*b* MG.
- E. Das MoU ist am 8. Juni 2017 in Kraft getreten. Es sieht eine dreimonatige Kündigungsfrist vor.

---

**5.3                   Andere Verträge des Eidgenössischen Departements  
für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport****5.3.1                Technische Durchführungsvereinbarung Nr. 09  
«CBRNE-Schutz» zur Vereinbarung vom 9. Juli  
2009 zwischen der Schweiz und Deutschland  
betreffend Rüstungskooperation,  
abgeschlossen am 6. März 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit zwischen dem Wehrwissenschaftlichen Institut für Schutztechnologien und dem Labor Spiez im Bereich Schutz vor atomaren, biologischen und chemischen Gefahren (ABC). Die Zusammenarbeit umfasst die Erstellung gemeinsamer Forschungs- und Technologieprogramme, die Aufgliederung dieser Programme in Unterprogramme und konkrete Projekte, und die Zusammenlegung der Ergebnisse.
- B. Die Vereinbarung dient zur Durchführung gemeinsamer Analysen von technologischen Entwicklungen und zur Darstellung ihrer Auswirkungen auf militärspezifische Fragestellungen. Ebenfalls können Eignungstests zwischen den Parteien zur Sicherung der Qualität von Prüfergebnissen durchgeführt werden. Felder für gemeinsame Forschungsprojekte können identifiziert und durchgeführt werden. Gemeinsame Projektanträge bei nationalen und europäischen Institutionen können eingereicht werden.
- C. Keine.
- D. Artikel 109*b* MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 6. März 2017 in Kraft getreten und gilt bis zum 5. März 2022. Bei Vertragsverletzungen kann sie schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

---

**5.3.2 Technische Vereinbarung Nr. 10 «EME- und HPEM-Wechselwirkungsuntersuchungen» zur Vereinbarung vom 9. Juli 2009 zwischen der Schweiz und Deutschland betreffend Rüstungskooperation, abgeschlossen am 23. Januar 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit im Bereich Elektromagnetische Effekte (EME) und «High Power Electromagnetic» (HPEM), insbesondere für experimentelle Untersuchungen an militärischen und zivilen Objekten.
- B. Die Vereinbarung dient im Rahmen von Wirksamkeitsstudien von EME und HPEM zur Durchführung von Versuchen an militärischen und zivilen Objekten und zur Planung weiterführender gemeinsamer Untersuchungen. Zudem soll die Ermittlung, Generierung und der Austausch von Daten nationaler und binationaler Wechselwirkungsuntersuchungen gefördert werden.
- C. Keine.
- D. Artikel 109*b* MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 23. Januar 2017 in Kraft getreten und gilt bis zum 22. Januar 2022. Bei Vertragsverletzungen kann sie schriftlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden.

---

**5.3.3 Memorandum of Understanding zwischen der Schweiz und Estland betreffend die Kooperation im Rüstungsbereich, abgeschlossen am 29. August 2017**

- A. Das MoU regelt die Grundsätze der Rüstungszusammenarbeit zwischen der Schweiz und Estland in den Bereichen Bewirtschaftung und Unterhalt von Rüstungsmaterial sowie technischer Unterstützung.
- B. Mit dem MoU soll die verstärkte Rüstungszusammenarbeit (u.a. Combat Vehicle 90, Cyber) auf eine solide rechtliche Basis gestellt und eine Grundlage für projektspezifische Vereinbarungen geschaffen werden.
- C. Keine.
- D. Artikel 109*b* MG.
- E. Das MoU ist am 29. August 2017 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden.

---

**5.3.4 Abkommen zwischen der Schweiz und Estland über den Austausch von klassifizierten Informationen, abgeschlossen am 14. November 2017<sup>32</sup>**

- A. Das Abkommen regelt den Schutz und den Austausch klassifizierter Informationen, die aus dem militärischen Bereich stammen.
- B. Die Vereinbarung enthält die Regelung der Verfahrensabläufe sowie den Abgleich der nationalen Klassifizierungskategorien, Geheimhaltungsgrundsätze und Sicherheitsprüfungen.
- C. Keine.
- D. Artikel 150 Absatz 4 MG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Februar 2018 in Kraft getreten. Es kann mit einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

<sup>32</sup> SR 0.514.133.41

---

**5.3.5                   «Data Exchange Annex DARPA-CHE-001»  
zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten  
über robotische Fahrwerk-Technologien,  
abgeschlossen am 29. März 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt den Austausch von technischen Informationen in Forschung und Entwicklung, gemäss dem «Master Data Exchange Agreement» vom 17. September 1985 insbesondere in den Technologiebereichen *RLG Design, Control und Integration, Low Weight Actuation Techniques* und *Sensor Integration*.
- B. Mit der Entwicklung von robotischen Fahrwerk-Technologien (RLG) erhofft man sich u. a. bessere Anflug-/Abflugfähigkeiten für Flugplattformen, und dadurch potenziell zunehmenden operativen Zugang zu Flugplattformen, um zahlreiche zivile, humanitäre, militärische und nationale Sicherheitsmissionen zu unterstützen.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 29. März 2017 in Kraft getreten und gilt bis zum 28. März 2022. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden.

### **5.3.6 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und Schweden betreffend Kommunikationssicherheit (COMSEC), abgeschlossen am 14. August 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt den Transfer, die Installation, das Training und den Schutz der physischen Sicherheit und Inspektionen von COMSEC-Systemen mit Schlüsselmaterialien und -publikationen.
- B. Mit der Vereinbarung soll ein sicherer Umgang mit der schwedischen COMSEC-Ausrüstung und dem COMSEC-Schlüsselmaterial gewährleistet werden. Es soll sichergestellt werden, dass alle Mitarbeitende, die diese Geräte benutzen, eine angemessene Schulung erhalten, um die Integrität und Sicherheit des Systems zu gewährleisten. Der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich COMSEC sollen verstärkt werden.
- C. Keine.
- D. Artikel 109*b* MG.
- E. Die Vereinbarung ist am 14. August 2017 in Kraft getreten und kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

**5.3.7 Briefwechsel vom 22. Februar/28. März 2017 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Bereich und die Einzelheiten der Alarmierung und/oder der Übermittlung von Informationen im Falle von Kleinereignissen oder Unfallsituationen im Kernkraftwerk Bugey oder in den schweizerischen Kernkraftwerken Beznau, Gösgen, Leibstadt und Mühleberg<sup>33</sup>**

- A. Der Briefwechsel ermöglicht bei Unfällen im französischen Kernkraftwerk Bugey die direkte Alarmierung des Kantons Genf.
- B. Der grenzüberschreitende Informationsaustausch bei Zwischenfällen und Unfällen, die radiologische Auswirkungen haben können, ist in einem Abkommen und einem Briefwechsel von 1989<sup>34</sup> geregelt. Anpassungen und Ergänzungen werden in Form von Briefwechseln festgelegt. Der Staatsrat des Kantons Genf hat die Bundesverwaltung ersucht, einen Briefwechsel zwischen den schweizerischen und den französischen Behörden in die Wege zu leiten und so den grenzüberschreitenden Strahlen- und Notfallschutz zu verbessern.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Briefwechsel ist am 6. April 2017 in Kraft getreten und bleibt so lange in Kraft wie der Briefwechsel von 1989. Er kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

<sup>33</sup> SR 0.732.323.492

<sup>34</sup> SR 0.732.323.49

**5.3.8 Technische Vereinbarung zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Geodaten und Geodiensten, abgeschlossen am 5. Juli 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Zusammenarbeit im Geoinformationsbereich und den Austausch topografischer Informationen (Geodaten).
- B. Regelung der Verfahrensabläufe sowie des Umfangs des Datenaustausches.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 5. Juli 2017 in Kraft getreten und löst das Abkommen vom 13. Juni 2001 ab. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

## 6 Eidgenössisches Finanzdepartement

### 6.1 **Abkommen zwischen der Schweiz und China über die gegenseitige Anerkennung des Programms für zugelassene Wirtschaftsbeteiligte in der Schweiz und des Programms «Enterprise Credit Management» in China, abgeschlossen am 16. Januar 2017<sup>35</sup>**

- A. Unternehmen, die Inhaber des AEO-Status (Authorised Economic Operator – zugelassener Wirtschaftsbeteiligter) sind, gelten bei den Zollbehörden als besonders zuverlässig und vertrauenswürdig. Sie geniessen daher besondere Privilegien bei sicherheitsrelevanten Zollkontrollen und können Vereinfachungen bei der Zollabfertigung in Anspruch nehmen. Die gegenseitige Anerkennung des AEO-Status ist ein Schlüsselement, um die Sicherheit der Lieferkette vom Anfang bis zum Ende zu stärken und um die Vorteile für die Wirtschaftsbeteiligten zu vermehren. Das Abkommen anerkennt die AEO-Status der Vertragsstaaten formell und materiell als gleichwertig und führt die den Wirtschaftsbeteiligten mit AEO-Status zu gewährenden Vorteile und Vereinfachung auf.
- B. Der Zweck der gegenseitigen Anerkennung des AEO-Status ist es, dass die Zollverwaltung der einen Vertragspartei die AEO-Zulassung anerkennt, die unter dem Programm der anderen Vertragspartei erteilt wurde, und somit den gegenseitig anerkannten AEOs wesentliche, vergleichbare und wenn möglich wechselseitige Vorteile/Vereinfachungen gewährt. Dadurch soll der Handel erleichtert und technische Handelshemmnisse abgebaut werden.
- C. Keine.
- D. Artikel 42a Absatz 2<sup>bis</sup> ZG.
- E. Das Abkommen ist am 1. September 2017 in Kraft getreten. Es kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

<sup>35</sup> SR 0.946.292.492.6

---

**6.2 Kooperationsvereinbarung zwischen  
der Schweiz und China,  
abgeschlossen am 8. August 2017**

- A. Die Vereinbarung legt fest, in welchen Zollbereichen durch Erfahrungs- und Wissensaustausch die Zusammenarbeit zwischen der Eidgenössischen Zollverwaltung und der Allgemeinen Zollverwaltung der Volksrepublik China gefördert und gestärkt werden soll.
- B. In den letzten Jahren hat sich der bilaterale Handel zwischen der Schweiz und China ausserordentlich rasant entwickelt. China ist der wichtigste Handelspartner der Schweiz in Asien. Beide Länder pflegen daher im Zollwesen seit 2011 eine enge Zusammenarbeit. Um diese Beziehungen vertiefen zu können, wurden bereits in der Vergangenheit im Zollbereich Kooperationsvereinbarungen für jeweils einen Zeitraum von drei Jahren abgeschlossen. Die letzte Vereinbarung deckte die Jahre 2013–2015 ab, welche am 8. August 2017 durch eine neue ersetzt worden ist.
- C. 8000 Franken jährlich.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 8. August 2017 in Kraft getreten und deckt den Zeitraum von drei Jahren ab. Diese kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten im Voraus schriftlich gekündigt werden.

**6.3 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Italien über die Grenzabfertigung während der Fahrt auf der Strecke Mendrisio–Varese, abgeschlossen am 14. März 2017<sup>36</sup>**

- A. Die Vereinbarung sieht vor, dass auf der Eisenbahnstrecke Mendrisio–Varese Zollkontrollen durchgeführt werden können, und bezeichnet die so genannten Zonen, in welchen die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben von Bediensteten des Nachbarstaates auf dem Hoheitsgebiet des Gebietsstaates zulässig ist. Die Zonen umfassen die erwähnte Eisenbahnstrecke sowie die Lokalitäten in den Bahnhöfen Mendrisio und Varese.
- B. Durch die Vereinbarung wird die bestehende enge Zusammenarbeit mit der italienischen Zollverwaltung auf die neue Eisenbahnstrecke Mendrisio–Varese ausgedehnt. Dies ist im Zusammenhang mit der Anbindung der Strecke an den Flughafen Malpensa und seinen Reisenden von grosser Bedeutung.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 14. März 2017 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt werden.

<sup>36</sup> SR 0.631.252.945.461.9

**6.4 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein bezüglich der Auslegung von Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens vom 10. Juli 2015 zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, abgeschlossen am 7. April 2017<sup>37</sup>**

- A. Die Vereinbarung regelt die Definition der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, an denen sich beide Vertragsstaaten beteiligen, nach Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens. Sie legt in Bezug auf Einrichtungen in Liechtenstein und Einrichtungen im Kanton St. Gallen den Kreis der betreffenden Einrichtungen fest.
- B. Artikel 19 Absatz 2 des Abkommens hält fest, dass die zuständigen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen den Kreis der unter die Regelung fallenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen bestimmen.
- C. Keine.
- D. Artikel 19 Absatz 2 und Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten und ist nicht anwendbar in Bezug auf Renten aus der 2. Säule, die schon vor diesem Datum liefen. Die Vereinbarung enthält keine Kündigungsmodalitäten.

<sup>37</sup> SR 0.672.951.43

**6.5 Vereinbarung im Sinne von Artikel 25 Absatz 3 des Abkommens vom 19. Januar 1971 zwischen der Schweiz und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, in der Fassung gemäss dem am 21. Mai 2010 in Bern unterzeichneten Protokoll, abgeschlossen am 30. Januar 2017<sup>38</sup>**

- A. Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Bestätigung der «Nippon Export and Investment Insurance» als eine der japanischen Regierung gehörende Einrichtung nach Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a des Abkommens.
- B. Mit der Vereinbarung sind Zinszahlungen aus Schweizer Quellen an die «Nippon Export and Investment Insurance» aufgrund von Artikel 11 Absatz 3 des Abkommens befreit.
- C. Keine.
- D. Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer (iv) des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist am 30. Januar 2017 in Kraft getreten und ist anwendbar ab dem 1. April 2017. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen.

<sup>38</sup> SR 0.672.946.31

**6.6 Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Türkei bezüglich der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens vom 18. Juni 2010 zwischen der Schweiz und der Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen, abgeschlossen am 30. März 2017<sup>39</sup>**

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens.
- B. Grundsätzlich bescheinigen die türkischen Behörden keine ausländischen Formulare. Aus diesem Grund war es notwendig, in einem Verständigungsverfahren die Modalitäten der Bescheinigung der schweizerischen Formulare für die Anwendung des Abkommens zu vereinbaren.
- C. Keine.
- D. Artikel 24 Absatz 3 des Abkommens.
- E. Die Vereinbarung ist ab dem Datum der Unterschrift anwendbar. Sie enthält keine Kündigungsmodalitäten.

<sup>39</sup> SR 0.672.976.31

**6.7 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Mauritius  
bezüglich der Anwendung des Übereinkommens  
des Europarats und der OECD in Bezug  
auf die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
auf frühere Besteuerungszeiträume,  
abgeschlossen am 28. Dezember 2017<sup>40</sup>**

- A. Dieser Briefwechsel definiert, dass Artikel 6 (automatischer Informationsaustausch) des Übereinkommens gemäss den Bestimmungen der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information*, hiernach als «MCAA» bezeichnet) für die Amtshilfe nach dem MCAA unabhängig von den Steuerperioden und Steuerverpflichtungen gilt, mit denen die auszutauschenden Informationen in der Schweiz oder in Mauritius im Zusammenhang stehen. Diese Anwendung auf frühere Besteuerungszeiträume erlaubt es den beiden Partnerstaaten, den automatischen Informationsaustausch ab 2018/2019 auf der Basis des MCAA umzusetzen.
- B. Der Briefwechsel erlaubt es der Schweiz, ihren Verpflichtungen in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch gegenüber ihren Partnerstaaten nachzukommen.
- C. Keine.
- D. Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 2015<sup>41</sup> über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens.
- E. Der Briefwechsel ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Er sieht keine Kündigungsmodalitäten vor.

<sup>40</sup> SR 0.653.255.4

<sup>41</sup> AS 2016 5059

**6.8 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Neuseeland  
bezüglich der Anwendung des Übereinkommens  
des Europarats und der OECD in Bezug  
auf die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
auf frühere Besteuerungszeiträume,  
abgeschlossen am 15. Dezember 2017<sup>42</sup>**

- A. Dieser Briefwechsel definiert, dass Artikel 6 (automatischer Informationsaustausch) des Übereinkommens gemäss den Bestimmungen der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information*, hiernach als «MCAA» bezeichnet) für die Amtshilfe nach dem MCAA unabhängig von den Steuerperioden und Steuerverpflichtungen gilt, mit denen die auszutauschenden Informationen in der Schweiz oder in Neuseeland im Zusammenhang stehen. Diese Anwendung auf frühere Besteuerungszeiträume erlaubt es den beiden Partnerstaaten, den automatischen Informationsaustausch ab 2018/2019 auf der Basis des MCAA umzusetzen.
- B. Der Briefwechsel erlaubt es der Schweiz, ihren Verpflichtungen in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch gegenüber ihren Partnerstaaten nachzukommen.
- C. Keine.
- D. Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 2015<sup>43</sup> über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens.
- E. Der Briefwechsel ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Er sieht keine Kündigungsmodalitäten vor.

<sup>42</sup> SR 0.653.261.4

<sup>43</sup> AS 2016 5059

**6.9 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Südafrika  
bezüglich der Anwendung des Übereinkommens  
des Europarats und der OECD in Bezug  
auf die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
auf frühere Besteuerungszeiträume,  
abgeschlossen am 7. Dezember 2017**

- A. Dieser Briefwechsel definiert, dass Artikel 6 (automatischer Informationsaustausch) des Übereinkommens gemäss den Bestimmungen der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information*, hiernach als «MCAA» bezeichnet) für die Amtshilfe nach dem MCAA unabhängig von den Steuerperioden und Steuerverpflichtungen gilt, mit denen die auszutauschenden Informationen in der Schweiz oder in Südafrika im Zusammenhang stehen. Diese Anwendung auf frühere Besteuerungszeiträume erlaubt es den beiden Partnerstaaten, den automatischen Informationsaustausch ab 2018/2019 auf der Basis des MCAA umzusetzen.
- B. Der Briefwechsel erlaubt es der Schweiz, ihren Verpflichtungen in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch gegenüber ihren Partnerstaaten nachzukommen.
- C. Keine.
- D. Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 2015<sup>44</sup> über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens.
- E. Der Briefwechsel ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Er sieht keine Kündigungsmodalitäten vor.

<sup>44</sup> AS 2016 5059

**6.10                    Gemeinsame Vereinbarung zwischen der Schweiz  
und Indien bezüglich der Anwendung des  
Übereinkommens des Europarats und der OECD  
in Bezug auf die gegenseitige Amtshilfe  
in Steuersachen auf frühere Besteuerungszeiträume,  
abgeschlossen am 21. Dezember 2017<sup>45</sup>**

- A. Diese gemeinsame Vereinbarung definiert, dass Artikel 6 (automatischer Informationsaustausch) des Übereinkommens gemäss den Bestimmungen der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information*, hiernach als «MCAA» bezeichnet) für die Amtshilfe nach dem MCAA unabhängig von den Steuerperioden und Steuerpflichtungen gilt, mit denen die auszutauschenden Informationen in der Schweiz oder in Indien im Zusammenhang stehen. Diese Anwendung auf frühere Besteuerungszeiträume erlaubt es den beiden Partnerstaaten, den automatischen Informationsaustausch ab 2018/2019 auf der Basis des MCAA umzusetzen.
- B. Die gemeinsame Vereinbarung erlaubt der Schweiz, ihren Verpflichtungen in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch gegenüber ihren Partnerstaaten nachzukommen.
- C. Keine.
- D. Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 2015<sup>46</sup> über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens.
- E. Die gemeinsame Vereinbarung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Sie sieht keine Kündigungsmodalitäten vor.

<sup>45</sup> SR 0.653.242.3

<sup>46</sup> AS 2016 5059

**6.11 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Costa Rica  
bezüglich der Anwendung des Übereinkommens  
des Europarats und der OECD in Bezug  
auf die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen  
auf frühere Besteuerungszeiträume,  
abgeschlossen am 6. Dezember 2017<sup>47</sup>**

- A. Dieser Briefwechsel definiert, dass Artikel 6 (automatischer Informationsaustausch) des Übereinkommens gemäss den Bestimmungen der multilateralen Vereinbarung der zuständigen Behörden vom 29. Oktober 2014 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (*Multilateral Competent Authority Agreement on Automatic Exchange of Financial Account Information*, hiernach als «MCAA» bezeichnet) für die Amtshilfe nach dem MCAA unabhängig von den Steuerperioden und Steuerverpflichtungen gilt, mit denen die auszutauschenden Informationen in der Schweiz oder in Costa Rica im Zusammenhang stehen. Diese Anwendung auf frühere Besteuerungszeiträume erlaubt es den beiden Partnerstaaten, den automatischen Informationsaustausch ab 2018/2019 auf der Basis des MCAA umzusetzen.
- B. Der Briefwechsel erlaubt es der Schweiz, ihren Verpflichtungen in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch gegenüber ihren Partnerstaaten nachzukommen.
- C. Keine.
- D. Artikel 4 des Bundesbeschlusses vom 18. Dezember 2015<sup>48</sup> über die Genehmigung und die Umsetzung des Übereinkommens.
- E. Der Briefwechsel ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Er sieht keine Kündigungsmodalitäten vor.

<sup>47</sup> SR 0.653.228.5

<sup>48</sup> AS 2016 5059

**6.12 Briefwechsel zwischen der Schweiz und Schweden bezüglich der Anwendung des Abkommens vom 7. Mai 1965 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreich Schweden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen betreffend die Bestätigung der Eigenschaft als Vorsorgeeinrichtung, abgeschlossen am 15. Dezember 2017<sup>49</sup>**

- A. Der Briefwechsel stellt die Verfahrensmodalitäten für die Rückerstattung von Quellensteuern auf Dividenden aus einem Vertragsstaat an Vorsorgeeinrichtungen des anderen Vertragsstaates klar.
- B. Der Briefwechsel setzt die Verpflichtung der zuständigen Behörden nach Artikel 10 Absatz 8 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Schweden um.
- C. Keine
- D. Artikel 10 Absatz 8 und Artikel 26 Absatz 3 des Abkommens.
- E. Der Briefwechsel ist am 14. Januar 2018 in Kraft getreten und ist anwendbar auf alle Anträge, die die Jahre ab 2013 betreffen. Die Vereinbarung kann schriftlich mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

<sup>49</sup> SR 0.672.971.41

- 7 **Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung**
- 7.1 **Botschaft vom 15. Dezember 2006<sup>50</sup> über den Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 5. Juni 2009<sup>51</sup> über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Bulgarien und Rumänien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU; Botschaft vom 28. Mai 2014<sup>52</sup> über den Beitrag der Schweiz zugunsten von Kroatien zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU**

### **Einleitung**

Der schweizerische Beitrag an die erweiterte EU bezweckt die Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Disparitäten zwischen den neuen und den alten EU-Mitgliedstaaten. Die Integration der dreizehn neuen Mitgliedstaaten Polen, Ungarn, Tschechien, Slowakei, Estland, Lettland, Litauen, Slowenien, Malta, Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien in die gemeinschaftlichen europäischen Strukturen leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung von Frieden, Stabilität und Wohlstand in Europa. Davon profitiert auch die Schweiz. Deshalb hat sie sich verpflichtet, einen Beitrag an die Integration dieser neuen EU-Mitgliedsländer zu leisten. Die Mittel des Erweiterungsbeitrags für die 10 Beitrittsländer von 2004 (EU-10) wurden bis Mitte 2012 voll verpflichtet, die Beiträge für Bulgarien und Rumänien bis Ende 2014 und jene für Kroatien bis Mitte 2017. Am 14. Juni 2017 ist die zehnjährige Umsetzungsfrist des Beitrags an die EU-10 abgelaufen. Insgesamt hat die Schweiz 210 Projekte umgesetzt. Die Zusammenarbeit mit Bulgarien und Rumänien läuft noch bis 2019, jene mit Kroatien bis 2024. Der Erweiterungsbeitrag wird von der DEZA und dem SECO gemeinsam umgesetzt. Die DEZA arbeitet vorwiegend in den Bereichen regionale Entwicklung, Massnahmen der Grenzsicherheit, Justizreformen, Gesundheit, Forschung und Bildung, Biodiversität und Unterstützung von NGO. Das SECO konzentriert sich auf Themen wie die Sanierung und Modernisierung der Basisinfrastruktur (Energie, Trinkwasser, Abfall und Transport) sowie auf die Förderung des Privatsektors und des Handels mit besonderer Ausrichtung auf KMU.

50 BBl 2007 489

51 BBl 2009 4849

52 BBl 2014 4161

**Gestützt auf Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006<sup>53</sup> über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen**

Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in der erweiterten EU

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Kroatien	Schaffung einer Projektvorbereitungsfazilität zur Unterstützung der Vorbereitung und Ausarbeitung von Projektvorschlägen in den Bereichen Trinkwasser und Abwasser	14.02.2017	1,07 Millionen Franken
2.	Kroatien	Regelung der Umsetzungsmodalitäten des Projekts «Wasserversorgung und Abwasserreinigung in der Gemeinde Delnice»	30.05.2017	9,61 Millionen Franken
3.	Kroatien	Regelung der Umsetzungsmodalitäten des Projekts «Wasserversorgung und Abwasserreinigung in der Gemeinde Fužine»	30.05.2017	7,30 Millionen Franken
4.	Kroatien	Regelung der Umsetzungsmodalitäten des Projekts «Wasserversorgung und Abwasserreinigung in der Gemeinde Brod Moravice»	30.05.2017	3,67 Millionen Franken

<sup>53</sup> SR 974.1

## 7.2 **Rahmenkredit Transitionszusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS<sup>54</sup>**

### **Einleitung**

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz setzt sich für ihre Vision einer Welt ohne Armut und in Frieden sowie für eine nachhaltige Entwicklung ein. Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas und der GUS fördert insbesondere die Transition zu demokratischen, marktwirtschaftlichen Systemen in fünf Ländern des Westbalkans sowie in drei Regionen der ehemaligen Sowjetunion (Zentralasien, Südkaukasus sowie Moldawien und Ukraine). Die Schweizer Ostzusammenarbeit wird von der DEZA und dem SECO umgesetzt. Das SECO fokussiert sich auf die transparente Ressourcenmobilisierung, Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung Energie- und Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung von städtischen Zentren, die effiziente Energienutzung bei der industriellen Produktion. Globale Themen sind in diesem Zusammenhang Wasser und Klima. Weitere Schwerpunkte liegen in der Verbesserung des Investitionsklimas für Unternehmen sowie in der Stärkung der öffentlichen Finanzverwaltungen, der Finanz- und Wirtschaftspolitik und in der Entwicklung des Finanzsektors. Der Einbezug der Partnerländer in globale Wertschöpfungsketten und die Unterstützung der Partnerländer beim Beitritt zur WTO sind weitere wichtige Elemente des SECO-Programms. Die Förderung der wirtschaftlichen Gouvernanz ist als Transversalthema für das gesamte Programm von besonderer Bedeutung.

<sup>54</sup> BBl 2012 2485

## Gestützt auf Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas abgeschlossene Abkommen

### Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Albanien	Technische und finanzielle Unterstützung des Projektes «Solid Waste Management in Berat»	01.11.2017	2,2 Millionen Franken
2.	Mazedonien	Technische und finanzielle Unterstützung des Projektes «Improvement of Solid Waste management services in the Polog Region»	27.11.2017	1,9 Millionen Franken
3.	Serbien	Technische und finanzielle Unterstützung durch das Projekt «Kommunale Energieeffizienz und Management»	28.03.2017	10,09 Millionen Franken
4.	Serbien	Technische und finanzielle Unterstützung durch das Projekt «Städtische Katastrophenvorsorge in Uzice und Paracin»	28.03.2017	3,74 Millionen Franken
5.	Serbien	Technische und finanzielle Unterstützung durch das Projekt «Förderung der erneuerbaren Energien: Entwicklung des Biomasse-Marktes in der Republik Serbien»	21.06.2017	4,75 Millionen Euro
6.	Serbien	Finanzielle Unterstützung des Projektes «Implementierung von geistigen Eigentumsrechte, Phase 2», 2017–2021	22.06.2017	871 000 Franken
7.	WB	Finanzielle Unterstützung des Regionalprogramms «Energie und Wasser in Zentralasien»	28.11.2017	3,5 Millionen US-Dollar
8.	EBRD	Technische und finanzielle Unterstützung des Projektes «Karakol Water Supply» in Kirgisistan	05.12.2017	6,1 Millionen Euro
9.	UNIDO	Programm zur Stärkung des Normen- und Messwesens und der Erhöhung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit von exportorientierten KMUs in SECO-Partnerländern	27.11.2017	2 Millionen Franken
10.	Internationale Finanzgesellschaft	Anhang Nr. 2 zum Rahmenabkommen: Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung (global): Programm zur Verbesserung des Investitionsklimas	17.01.2017	18 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
11.	Internationale Finanzgesellschaft	Rahmenabkommen: Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung in Europa und Zentralasien	01.06.2017	-
12.	Internationale Finanzgesellschaft	Anhang Nr. 1 zum Rahmenabkommen: Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung in Europa und Zentralasien: elektronische und digitale Finanzdienstleistungen in Aserbaidschan und Zentralasien	01.06.2017	2,352 Millionen US-Dollar
13.	Internationale Finanzgesellschaft	Anhang Nr. 2 zum Rahmenabkommen: Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung in Europa und Zentralasien: dritte Phase des Mikrofinanzprojektes in Bosnien und Herzegowina	01.06.2017	1,4 Millionen US-Dollar
14.	Internationale Finanzgesellschaft	Anhang Nr. 3 zum Rahmenabkommen: Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung in der Westbalkan Region: zweite Phase zur Verbesserung von Insolvenz-Regimen	16.10.2017	4,35 Millionen US-Dollar

### 7.3 **Rahmenkredit Wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit**<sup>55</sup>

#### **Einleitung**

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz setzt sich für ihre Vision einer Welt ohne Armut und in Frieden sowie für eine nachhaltige Entwicklung ein. Das SECO orientiert sich bei der Umsetzung der wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen an dieser Vision und engagiert sich für ein nachhaltiges, inklusives und klimaverträgliches Wachstum, indem es die Rahmenbedingungen seiner Partnerländer verbessert. Die wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit des SECO konzentriert ihre Anstrengungen auf vier Themenschwerpunkte: 1. Stärkung der Wirtschafts- und Finanzpolitik, 2. Ausbau städtischer Infrastruktur und Versorgung, 3. Unterstützung des Privatsektors und Unternehmertums, 4. Förderung des nachhaltigen Handels. Das SECO arbeitet insbesondere in fortgeschrittenen Entwicklungsländern (sog. *Middle Income Countries*, MIC). Zu den Schwerpunktländern des SECO gehören Ägypten, Ghana, Südafrika, Indonesien, Vietnam, Kolumbien, Peru und Tunesien. Neben den bilateralen Massnahmen ist für die wirtschaftliche Zusammenarbeit die enge Zusammenarbeit mit spezialisierten Organisationen wie z. B. die UN-Handelsorganisationen, die ILO sowie die multilateralen Entwicklungsbanken massgebend. Die multilaterale Finanzhilfe wird als gemeinsame Aufgabe mit der DEZA wahrgenommen.

<sup>55</sup> BBl 2012 2485

**Gestützt auf Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976<sup>56</sup> über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe abgeschlossene Abkommen**

Öffentliche Entwicklungshilfe

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
1.	Burkina Faso	Abkommen über eine allgemeine Budgethilfe	23.11.2017	30 Millionen Franken
2.	Kolumbien	Unterstützungsprogramm für Wettbewerbsfähigkeit	03.05.2017	13,515 Millionen Franken
3.	Kolumbien	Programm «Better Gold Initiative for Artisanal and Small Scale Mining», Phase II	09.06.2017	2,1 Millionen Franken
4.	Ghana	Verständigungsprotokoll betreffend Schweizer Plattform für nachhaltigen Kakao	12.07.2017	–
5.	Indonesien	Technische Unterstützung im Bereich Geistiges Eigentum, Umsetzung einer zweiten Phase	02.05.2017	1,85 Millionen Franken
6.	Peru	Technisches Unterstützungsprogramm zur Stärkung der Finanzverwaltung auf nationaler Ebene	19.04.2017	6,14 Millionen Franken
7.	Peru	Programm «Better Gold Initiative for Artisanal and Small Scale Mining» Phase II	21.04.2017	1,8 Millionen Franken
8.	Tunesien	Integriertes Stadtentwicklungsprogramm Sousse und sekundäre Städte, Phase I	10.01.2017	2,3 Millionen Franken
9.	Tunesien	Unterstützung des nationalen Energiewendepans der tunesischen Gemeinden, Einführung eines Labels	18.07.2017	3,6 Millionen Franken
10.	EBRD	Technische Unterstützung in der Region Nordafrika und Mittlerer Osten	26.09.2017	2,5 Millionen Euro
11.	IBRD	Rückerstattung von «Support to Sustainable Public Procurement Management System Externally Financed Output»	21.02.2017	500 000 US-Dollar
12.	IBRD	Fazilität im Bereich CO <sub>2</sub> -Preismechanismen – «Transformative Carbon Asset Facility»	12.12.2016	12,5 Millionen US-Dollar

<sup>56</sup> SR 974.0

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
13.	IBRD/IDA	Treuhandfonds betreffend die Partnerschaft «Globale Wasserversicherheit und Hygiene»	18.11.2016	5,2 Millionen US-Dollar
14.	IBRD/IDA	Unilateraler Treuhandfonds zur Finanzierung und Versicherung von Naturkatastrophenrisiken	04.01.2017	8 Millionen Franken
15.	IBRD/IDA	Gebertreuhandfonds für die Schaffung einer globalen Zusammenarbeit im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens	02.03.2017	5 Millionen Franken
16.	IBRD/IDA	Gebertreuhandfond für eine Initiative im Bereich der Verwaltung öffentlicher Finanzen	22.04.2017	4 Millionen Franken
17.	IBRD/IDA	Treuhandfonds Programm zur Unterstützung des Energiesektors	23.08.2017	8,05 Millionen Franken
18.	IBRD/IDA	Unterstützung der kolumbianischen Regierung im Rahmen einer Analyse für öffentliche Ausgaben und finanzieller Rechenschaftspflicht	08.09.2017	118 500 Franken
19.	IBRD/IDA	Finanzierungsvereinbarung für den Multi-Geber Treuhandfond des «Global Tax Program»	29.11.2017	4 Millionen Franken
20.	IBRD/IDA	Finanzierungsvereinbarung für den Bilaterale Treuhandfond des «Global Tax Program»	29.11.2017	5 Millionen Franken
21.	IBRD / Internationale Finanzgesellschaft	Multi-Geber Treuhandfonds «Umbrella Facility for Trade»	22.04.2017	5 Millionen Franken
22.	Beratungszentrums für WTO-Gesetzgebung	Schweizer Beiträge an die jährlichen Budgets des Beratungszentrums für die WTO-Gesetzgebung Periode 2017–2021	03.02.2017	800 000 Franken
23.	IWF	Finanzierungsvereinbarung für den Finanzsektorstabilitätsfonds	13.10.2017	4 Millionen Franken
24.	African Tax Administration Forum	Kofinanzierungsvereinbarung des Programms für technische Assistenz des Forums	12.07.2017	900 000 US-Dollar
25.	Interamerikanische Entwicklungsbank	Abkommen betreffend die Entwicklung von städtischen Wasserversorgungsunternehmen und Abwasserreinigungsanlagen in Kolumbien.	10.07.2017	15,5 Millionen US-Dollar

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
26.	ILO	Projekt «Market system development for Decent Work – The Lab – Phase II»	05.09.2017	2 Millionen Franken
27.	ILO	Programm «Better Work Phase III»	05.09.2017	12 Millionen Franken
28.	ILO und Norwegen	Programm «Sustaining Competitive and Responsible Enterprises Phase III»	09.10.2017	10 Millionen Franken
29.	WTO	Treuhandfonds für die Teilnahme der Delegierten der ärmsten Länder der Welt an der 11. WTO Ministerkonferenz zu erleichtern	22.06.2017	50 000 Franken
30.	WOT	Projekt «Tourism for SDGs Platform (Pilot Phase)»	06.10.2017	110 300 Franken
31.	UNIDO	Projekt «Standard Compliance for Better Market Access Programme»	15.05.2017	124 300 Franken
32.	Internationale Finanzgesellschaft	Anhang Nr. 2 zum Rahmenabkommen: Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung (global): SECO Programm zur Verbesserung des Investitionsklimas, MCICP	17.01.2017	27 Millionen US-Dollar
33.	Internationale Finanzgesellschaft	Rahmenabkommen: Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung in Sub-Sahara Afrika	28.06.2017	-
34.	Internationale Finanzgesellschaft	Anhang Nr. 1 zum Rahmenabkommen: Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung in Sub-Sahara Afrika: Lagerhausbeschleunigungssystem in Ghana	28.06.2017	2,495 Millionen US-Dollar
35.	Internationale Finanzgesellschaft	Rahmenabkommen: Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung in der Region Nordafrika und Mittlerer Osten	16.10.2017	-
36.	Internationale Finanzgesellschaft	Anhang Nr. 1 zum Rahmenabkommen: Schaffung eines Fonds für Technische Unterstützung in der Region Nordafrika und Mittlerer Osten: Verbesserung der Finanzdienstleistungen für Unternehmerinnen	16.10.2017	5 Millionen US-Dollar
37.	UNOPS	Schaffung eines Treuhandfonds «UN Trade Cluster Tanzania, Exit Phase»	15.12.2016	1,954 Millionen US-Dollar

---

Nr.	Vertragspartei	Inhalt	Abschlussdatum	Kosten
38.	UNOPS	Programm von «Cities Alliance» zur Verringerung der städtischen Armut sowie zur Förderung der Rolle der Städte in der nachhaltigen Entwicklung	05.04.2017	250 000 US-Dollar

---

---

## 7.4 **Andere internationale Verträge des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft Bildung und Forschung**

### 7.4.1 **Bilaterales Abkommen zwischen der Schweiz und dem EUREKA Sekretariat bezüglich Eurostars-2, abgeschlossen am 5. September 2017<sup>57</sup>**

- A. Das Abkommen regelt die Beteiligung der Schweiz am Programm Eurostars-2, namentlich die übergreifenden Aspekte der administrativen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und dem EUREKA Sekretariat sowie den Umgang mit der EU-Kofinanzierung.
- B. Eurostars-2 umfasst 36 Mitgliedsstaaten sowie die EU. Eurostars-2 fördert die europäische Zusammenarbeit von forschungsintensiven KMUs mit Partnern aus der Wissenschaft und aus der Industrie. Durch die Beteiligung der assoziierten Staaten: Südkorea, Kanada und Südafrika hat das Programm auch eine aussereuropäische Ausrichtung. Schweizer Unternehmen mit einem hohen Entwicklungsanteil im Bereich von Technologien und Dienstleistungen mit hoher Wertschöpfung profitieren von den flexiblen multilateralen und bilateralen Zusammenarbeitsmöglichkeiten und können so ihre Wettbewerbsfähigkeit ausbauen. Die Schweiz nimmt als Vollmitglied an Eurostars-2 teil und gestaltet das Programm aktiv mit. Darüber hinaus kann die Schweiz die Kofinanzierung durch die EU als substanziellen Beitrag an die Fördermittel und für die Administrationskosten in Anspruch nehmen.
- C. 36 Millionen Franken.
- D. Artikel 31 Absatz 1 FIFG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2025 gültig. Es kann zu jedem Zeitpunkt vor dem Ablauf gekündigt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung eingegangenen Verpflichtungen müssen eingehalten werden.

<sup>57</sup> SR 0.420.513.111

**7.4.2 Abkommen zwischen der Schweiz und der internationale Organisation AAL (Aktives und betreutes Wohnen), abgeschlossen am 7. September 2017<sup>58</sup>**

- A. Das Abkommen regelt die Beteiligung der Schweiz am Programm Active and Assisted Living, AAL, namentlich die übergreifenden Aspekte der administrativen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der AAL-Vereinigung sowie den Umgang mit der EU-Kofinanzierung.
- B. Das Förderprogramm AAL umfasst 24 Mitgliedsstaaten sowie die EU. AAL fördert die marktorientierte Forschung und Entwicklung von Unternehmen, Hochschulen und Endnutzerorganisationen für innovative, marktfähige Lösungen zur Erhaltung der Lebensqualität, Gesundheit und Autonomie älterer Menschen. Das Programm fördert die multilaterale europäische Zusammenarbeit hat aber mit dem Mitgliedsland Kanada auch eine aussereuropäische Ausrichtung. Schweizer Unternehmen profitieren von der flexiblen multilateralen und bilateralen Zusammenarbeit, erschliessen sich einen neuen Markt und tragen mit ihren Lösungen aktiv zur Gestaltung des demografischen Wandels bei. Die Schweiz nimmt als Vollmitglied an AAL teil und gestaltet das Programm aktiv mit. Darüber hinaus kann die Schweiz die Kofinanzierung durch die EU als substanziellen Beitrag an die Fördermittel und für die Programmadministration in Anspruch nehmen.
- C. 8 Millionen Franken.
- D. Artikel 31 Absatz 1 FIFG.
- E. Das Abkommen ist am 1. Januar 2017 in Kraft getreten und ist bis zum 31. Dezember 2027 gültig. Es kann zu jedem Zeitpunkt vor dem Ablauf gekündigt werden. Die bis zum Zeitpunkt der Kündigung eingegangenen Verpflichtungen müssen eingehalten werden.

<sup>58</sup> SR 0.420.513.121

### 7.4.3 **Abkommen zwischen der Schweiz und dem Europäischen Hochschulinstitut über den Schweizer Lehrstuhl, abgeschlossen am 12. Oktober 2017**<sup>59</sup>

- A. Das vorliegende Abkommen regelt die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und dem Europäischen Hochschulinstitut (IUE) im Rahmen des Schweizer Lehrstuhls. Es legt die Grundsätze und die allgemeinen Ziele des Lehrstuhls fest und delegiert deren Umsetzung an das SBFI, das mit dem IUE Vereinbarungen über wiederkehrende Leistungen festhält, insbesondere betreffend die Finanzierung.
- B. Gemäss der Internationalen Strategie der Schweiz im Bildungs- Forschungs- und Innovationsbereich vom 30. Juni 2010 ist die Schweiz gefordert, ihre Vorteile und ihre Exzellenz in der Bildung, Forschung und Innovation im Kontext der internationalen Zusammenarbeit durch Partizipation an den verschiedenen Programmen, Netzwerken und Infrastrukturgemeinschaften zu verstärken. Das IUE hat sich weltweit einen hervorragenden Ruf erarbeitet; der Mitgliedstatus ist ausschliesslich den Mitgliedsländern der EU vorbehalten. Um ihre formelle Präsenz im IUE zu stärken, ermöglicht dieses Abkommen der Schweiz, einen Schweizer Lehrstuhl zu finanzieren, mit dem die Forschung über Themen von gemeinsamem Interesse gefördert sowie Zusammenarbeit und Austausch zwischen dem IUE und den Schweizer Hochschulen unterstützt werden sollen.
- C. 350 000 Franken pro Jahr.
- D. Artikel 31 Absatz 1 FIFG.
- E. Das Abkommen ist am 12. Oktober 2017 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2020 gültig. Anschliessend wird es automatisch für jeweils vier Jahre verlängert. Es kann unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Vierjahresperiode schriftlich gekündigt werden.

<sup>59</sup> SR 0.414.931

#### 7.4.4 **Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zum mehrjährigen Arbeitsprogramm der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft vom 30. Oktober 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zum mehrjährigen Arbeitsprogramm zugunsten der Kommission für genetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (CGRFA), d. h. die Teilfinanzierung der Kosten für die operationelle Umsetzung des Projekts, das plangemäss bis am 31. Dezember 2021 läuft. Die CGRFA ist eine Fachkommission der FAO.
- B. Die CGRFA ist die einzige internationale Einheit, die sich spezifisch mit allen Aspekten der Biodiversität für Ernährung und Landwirtschaft befasst. Sie setzt sich ein für eine Welt ohne Hunger dank dem Erschliessen und Ausschöpfen der gesamten Palette der Biodiversität, um so zur Ernährungssicherheit beizutragen und die ländliche Armut zu bekämpfen. Im Rahmen dieses Projekts trägt die Schweiz zur Unterstützung des Arbeitsprogramms der Kommission, das an deren 16. Session verabschiedet wurde, bei. Ausserdem fördert die Schweiz die Entwicklung und Umsetzung von Politikmassnahmen im Landwirtschaftssektor weltweit, das heisst die UNO-Ziele für nachhaltige Entwicklung, die sowohl für Entwicklungsländer als auch für Industrieländer von Bedeutung sind. Die Arbeiten der Kommission sind nicht Bestandteil des ordentlichen Budgets der FAO.
- C. 195 000 Franken.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen trat am 30. Oktober 2017 in Kraft und läuft mit dem Abschluss des Projekts aus. Es kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

---

**7.4.5 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO  
betreffend einen Beitrag zur «Globalen Agenda  
für nachhaltige Viehwirtschaft»,  
abgeschlossen am 15. Dezember 2016**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zur Globalen Agenda für nachhaltige Viehwirtschaft (GASL). Die GASL ist Teil des strategischen Rahmens der FAO.
- B. Die GASL ist eine Mehrparteien-Partnerschaft mit Sekretariat an der FAO, die sich auf ökologischer, wirtschaftlicher und sozialer Ebene für die nachhaltige Entwicklung in der Viehwirtschaft einsetzt. Sie bietet eine weltweite Plattform, um den zahlreichen Herausforderungen des Sektors zu begegnen. Die Schweiz gehört zu den Partnern und hat sich verpflichtet, das zentrale Budget wie auch konkrete Projekte des Aktionsnetzwerks dieser globalen Agenda mitzufinanzieren.
- C. 900 000 Franken.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen trat am 15. Dezember 2016 in Kraft und läuft am 31. Dezember 2018 aus. Es kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

## 7.4.6

**Abkommen zwischen der Schweiz und dem Weltreuhandfonds für Kulturpflanzenvielfalt betreffend eine Spende für die «Food Forever Initiative – Livestock Consultancy», abgeschlossen am 19. Oktober 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten der Schweizer Spende für die «Food Forever Initiative – Livestock Consultancy». Bei der Initiative handelt es sich um eine Sensibilisierungskampagne, die das Ziel für nachhaltige Entwicklung 2.5 der UNO unterstützt. Sie ist Teil des Global Crop Diversity Trust, einer internationalen Organisation mit Sitz in Bonn.
- B. Um die gesamte Tragweite des Ziels für nachhaltige Entwicklung 2.5 abzudecken, muss die Initiative Knowhow sowohl im Bereich der Vielfalt von Kulturpflanzen als auch im Bereich der Vielfalt von Nutztieren bieten. Der hierfür zuständige Consultant trägt mit der Arbeit an entsprechenden Informationsdokumenten, Kommunikationsprodukten und Interventionen verschiedener Akteure – in erster Linie im Bereich der Vielfalt von Nutztieren – zur Erreichung dieses Ziels bei. Durch die Mitfinanzierung trägt die Schweiz dazu bei, Projekte im Zusammenhang mit dieser Initiative zu unterstützen.
- C. 155 702 Franken.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen trat am 19. Oktober 2017 in Kraft und läuft im April 2021 mit der Überweisung der letzten Anzahlung aus. Es kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

## 7.4.7

**Gemeinsame Zusammenarbeitserklärung  
zwischen den EFTA-Staaten und Nigeria,  
abgeschlossen am 12. Dezember 2017**

- A. Die gemeinsame Zusammenarbeitserklärung hält die Bereiche und die Modalitäten der angestrebten Zusammenarbeit zwischen den EFTA-Staaten (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) und Nigeria fest.
- B. Anlässlich der EFTA-Ministerkonferenz vom Juni 2011 in Schaan, Liechtenstein, beschlossen die EFTA-Minister, mit gewissen Subsahara-Staaten, namentlich auch mit Nigeria, eine Stärkung der Handels- und Wirtschaftsbeziehungen zu prüfen. Nach Kontakten von Norwegen mit Nigeria im Januar 2013 bekundete Nigeria gegenüber den EFTA-Staaten sein Interesse am Abschluss einer gemeinsamen Zusammenarbeitserklärung und übermittelte ihnen einen Textentwurf, der bereits im Mai 2013 vorläufig bereinigt werden konnte. Nachdem Nigeria seine Unterschrift mehrmals verschoben hatte, konnte die Zusammenarbeitserklärung schliesslich am 12. Dezember 2017 am Rande des 11. ordentlichen Ministerkonferenz der WTO in Buenos Aires, Argentinien, unterzeichnet werden. Die Erklärung sieht die Einrichtung eines institutionalisierten Dialogs über die Möglichkeiten zur Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den Parteien in Bereichen von gemeinsamem Interesse vor.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Die Zusammenarbeitserklärung ist am 12. Dezember 2017 in Kraft getreten. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 180 Tagen schriftlich gekündigt werden.

**7.4.8 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO  
betreffend einen Beitrag zum Gebertreuhandfonds  
des Projekts «Unterstützung von verantwortlichen  
Investitionen in die Landwirtschaft  
und die Ernährungssysteme»,  
geschlossen am 11. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zum Gebertreuhandfonds des Projekts «Unterstützung von verantwortlichen Investitionen in die Landwirtschaft und die Ernährungssysteme» der FAO, nämlich die Teilfinanzierung der operativen Kosten für die Umsetzung des Projekts, das planmässig bis am 30. April 2021 laufen soll. Die FAO setzt sich für eine Welt ohne Hunger und Armut ein.
- B. Das Projekt besteht darin, zusammen mit ausgewählten nationalen Multistakeholder-Komitees einen «Fragebogen zur raschen Beurteilung der Fähigkeit junger Menschen, eine verantwortliche Investition in die Landwirtschaft (RAI) zu tätigen und zu nutzen» zu erstellen. Zum einen wird so der Dialog über politische Massnahmen, Anreize und rechtliche Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit verantwortlichen Investitionen auf nationaler/regionaler Ebene gefördert. Zum anderen werden Kleinproduzentinnen und -produzenten wie auch ihre Vereinigungen und Genossenschaften als Wirtschaftsakteure gestärkt und ihre verantwortlichen Investitionen optimiert. Mit der Unterstützung dieses Projekts trägt die Schweiz zur Umsetzung eines Teils des FAO-Rahmenprogramms «RAI Umbrella Programme» bei.
- C. 190 000 Franken.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen trat am 11. Dezember 2017 in Kraft und läuft mit Projektende am 30. April 2021 aus.

**7.4.9 Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO  
betreffend einen Beitrag zum Spezialtreuhandfonds  
des Projekts «Weltweite Unterstützung  
zugunsten des Internationalen  
Pflanzenschutzübereinkommens»,  
abgeschlossen am 11. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zum Spezialtreuhandfonds des Projekts «Weltweite Unterstützung zugunsten des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens» der FAO, nämlich die Teilfinanzierung der operativen Kosten für die Umsetzung des Projekts, das planmässig bis am 31. Dezember 2018 laufen soll. Die FAO setzt sich für eine Welt ohne Hunger und Armut ein.
- B. Das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC) ist ein multilateraler Vertrag, der bei der FAO hinterlegt ist. Dieser Vertrag soll ein koordiniertes und effizientes Vorgehen gewährleisten, um die Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen für Pflanzen und pflanzliche Produkte zu verhindern und zu kontrollieren. Das Projekt, das Gegenstand des Abkommens ist, bezweckt eine maximale Wirkung der Programme (1) zur Erarbeitung von Standards, (2) zum Aufbau von Kapazitäten und (3) zu den nationalen Berichterstattungspflichten bezüglich der Umsetzung des IPPC und des Internationalen Standard für Pflanzenschutzmassnahmen. So trägt die Schweiz im Rahmen dieses Projekts dazu bei, die Entwicklung des Überwachungs- und Beurteilungsrahmens des IPPC zu unterstützen.
- C. 300 000 Franken
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen trat am 11. Dezember 2017 in Kraft und läuft mit Projektende am 31. Dezember 2018 aus.

## 7.4.10

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO betreffend einen Beitrag zum Benefit-Sharing-Fonds des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, abgeschlossen am 11. Dezember 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zum Benefit-Sharing-Fonds des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA), nämlich die Teilfinanzierung der operativen Kosten für die Umsetzung des Vertrags mittels Projekten, die planmässig bis am 31. Dezember 2023 laufen sollen. Der ITPGRFA wurde von der FAO am 3. November 2001 verabschiedet.
- B. Die Ziele des ITPGRFA sind die Erhaltung und nachhaltige Nutzung von pflanzengenetischen Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft sowie die ausgewogene und gerechte Aufteilung der Vorteile, die sich aus deren Nutzung im Einklang mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt ergeben, für eine nachhaltige Landwirtschaft und für Ernährungssicherheit. Um diese Ziele zu erreichen und die Umsetzung des Vertrags zu unterstützen, hat das Leitungsorgan des Vertrags einen Benefit-Sharing-Fonds eingerichtet, der vor Ort bei Projekten ansetzt, die die gefährdeten und ausgegrenzten Gemeinschaften in Entwicklungsländern unterstützen. Die Schweiz ist ein Unterzeichnerstaat und unterstützt das Arbeitsprogramm des Vertrags mit ihrem Finanzbeitrag.
- C. 105 000 Franken.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen trat am 11. Dezember 2017 in Kraft und läuft am 31. Dezember 2023 aus.

## 7.4.11

**Abkommen zwischen der Schweiz und der FAO  
betreffend einen Beitrag zum Projekt «Erarbeitung  
einer Weltkarte des organischen Kohlenstoffs  
im Boden sowie Organisation eines Weltsymposiums  
zum organischen Kohlenstoff im Boden»,  
abgeschlossen am 16. Dezember 2016**

- A. Das Abkommen regelt die Modalitäten des Schweizer Beitrags zum Projekt Erarbeitung einer Weltkarte des organischen Kohlenstoffs im Boden sowie Organisation eines Weltsymposiums zum organischen Kohlenstoff im Boden» der FAO, nämlich die Teilfinanzierung der operativen Kosten für die Umsetzung des Projekts, das planmässig bis am 31. Dezember 2017 laufen soll. Die FAO setzt sich für eine Welt ohne Hunger und Armut ein.
- B. Die Global Soil Partnership (GSP) erarbeitet derzeit zusammen mit den FAO-Mitgliedstaaten eine Weltkarte des organischen Kohlenstoffs im Boden (soil organic carbon, SOC). Die Staaten erarbeiten ihre eigene Landeskarte, die anschliessend vom FAO-Sekretariat mit jenen anderen Länder zusammengefügt wird. Die meisten Länder verfügen jedoch nicht über die erforderlichen Kapazitäten und Erfahrungen, um solche Karten zu erarbeiten. Deshalb lanciert die GSP eine Unterstützungsinitiative auf regionaler und nationaler Ebene, um bei der Erstellung ihrer Karte direkt mit den Ländern zusammenzuarbeiten. Ausserdem haben der Intergovernmental Technical Panel on Soils (ITPS) und der Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) vereinbart, 2017 gemeinsam ein SOC-Weltsymposium zu organisieren, um aktuelle Informationen zur Rolle von SOC in der Agenda zur Bekämpfung des Klimawandels zusammenzutragen. Somit ermöglicht der Schweizer Beitrag zum Projekt die Umsetzung dieser Aktivitäten und trägt folglich zur Erreichung des UNO-Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 15.3.1 bei.
- C. 30 000 Franken.
- D. Artikel 177a LwG.
- E. Das Abkommen trat am 16. Dezember 2016 in Kraft und läuft am 31. Dezember 2017 aus. Es kann schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

**8 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation**

**8.1 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Österreich über die Zusammenarbeit der nationalen Aufsichtsbehörden für Flugsicherung zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Luftraums, abgeschlossen am 19. Januar 2017**

- A. Diese Vereinbarung dient der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 550/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (anwendbar für die Schweiz mittels Übernahme in den Anhang des bilateralen Luftverkehrsabkommens Schweiz-EG). Es regelt die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden für Flugsicherung und den Informationsaustausch im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufsicht über Flugsicherungsorganisationen.
- B. Die Vereinbarung zielt auf die Schaffung eines einheitlichen Europäischen Luftraums, in dem die Erbringung von Flugsicherungsdiensten schrittweise effizienter und nachhaltiger auszugestalten ist.
- C. Keine.
- D. Artikel 3a LFG.
- E. Die Vereinbarung ist am 26. Januar 2017 in Kraft getreten. Sie kann von jeder der beiden Seiten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Sie tritt nach Ablauf von 90 Tagen nach Zugang der schriftlichen Kündigung ausser Kraft.

- 8.2 Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Italiens und der Schweiz betreffend die Frequenzplanung und Frequenznutzung in den Grenzregionen für terrestrische Systeme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Frequenzbändern**  
**791.0 – 821.0 MHz / 832.0 – 862.0 MHz**  
**880.2 – 960.2 MHz**  
**1427.0 – 1518.0 MHz**  
**1715.0 – 1785 MHz / 1810.0 – 1880.0 MHz**  
**1920.0 – 1980.0 MHz / 2110.0 – 2170.0 MHz**  
**2570.0 – 2600.0 MHz TDD**  
**2510.0 – 2570 MHz FDD / 2630.0 – 2690.0 MHz FDD,**  
**abgeschlossen am 11. Oktober 2017**
- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für Mobilfunksysteme in den erwähnten Frequenzbereichen sowie die Modalitäten für Planungsabsprachen zwischen den Mobilfunkbetreibern Italiens und der Schweiz.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern eine Versorgung mit Mobilfunkdiensten bis an die Landesgrenze und eine einfachere Planung der Funknetze im Grenzgebiet zwischen Italien und der Schweiz. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Das Abkommen ist am 11. Oktober 2017 in Kraft getreten und unbefristet gültig. Es kann jederzeit revidiert und von den Verwaltungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

## 8.3

**Koordinationsabkommen zwischen den Verwaltungen Italiens und der Schweiz betreffend einen überarbeiteten Frequenzplan für terrestrisches TV im Frequenzband 470–694 MHz, abgeschlossen am 10. Oktober 2017**

- A. Das Abkommen regelt die Zuweisung der Frequenzkanäle für terrestrisches Fernsehen in der Grenzregion Italiens und der Schweiz.
- B. Sie ermöglicht beiden Ländern die Nutzung der zugewiesenen Frequenzen unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Sie erhöht die Planungssicherheit für die terrestrische TV Versorgung und ermöglicht einen gleichberechtigten Zugang zum Frequenzspektrum.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Das Abkommen ist am 10. Oktober 2017 in Kraft getreten und unbefristet gültig. Es kann jederzeit revidiert werden. Das Abkommen kann nur mit dem Einverständnis beider Verwaltungen gekündigt werden.

**8.4                    Abkommen zwischen den Verwaltungen  
der Schweiz und Frankreichs betreffend  
die Frequenzkoordination von terrestrischem  
Fernsehen im Band 470–694 MHz,  
abgeschlossen am 21. Juni 2017**

- A. Dieses Abkommen ersetzt den «Accord de coordination des fréquences entre les administrations de la Suisse et de la France pour la radiodiffusion de Télévision Numérique de Terre dans les bandes IV et V», unterzeichnet am 8. Februar 2012. Es definiert die den jeweiligen Ländern zugewiesenen Frequenzkanäle und die dafür zulässigen Nutzungsbedingungen.
- B. Das Abkommen ermöglicht den beiden Ländern eine möglichst störungsfreie Nutzung der nach der Freistellung des 700 MHz Frequenzbandes noch verbleibenden Frequenzzuweisungen unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Sie erhöht die Planungssicherheit für die terrestrische TV Versorgung und ermöglicht einen gleichberechtigten Zugang zum Frequenzspektrum.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Das Abkommen ist am 21. Juni 2017 in Kraft getreten und unbefristet gültig. Es kann jederzeit revidiert werden. Das Abkommen kann nur im Einverständnis beider Verwaltungen gekündigt werden.

---

**8.5 Vereinbarung betreffend die Frequenzkoordination zwischen den Frequenzverwaltungen der Schweiz und Frankreich für die Verbreitung des terrestrischen digitalen Rundfunks in den Bändern IV und V, abgeschlossen am 21. Juni 2017**

- A. Dieses Abkommen ist eine Verlängerung der gleichnamigen Vereinbarung vom 25. März 2014. Die im Anhang aufgelisteten Sender dürfen bis zum 31. Dezember 2018 in Abweichung zu den generellen Planungsrichtlinien betrieben werden sofern sie im jeweiligen Nachbarland keine Funkstörungen verursachen.
- B. Für die im Anhang aufgeführten Sender gibt es kurzfristig keine Alternativen um die Versorgung der Bevölkerung mit Digitalfernsehen sicherzustellen. Sie dürfen deshalb trotz Überschreitung der zulässigen Störfeldstärke im Nachbarland betrieben werden, wenn sie keine Funkstörungen verursachen. Die Verlängerung ermöglicht es, die Umstellung der Sender im Gleichschritt mit der Freistellung des 700 MHz Bandes vorzunehmen.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung ist am 21. Juni und bis zum 31. Dezember 2018 gültig.

---

**8.6 Koordinationvereinbarung zwischen den Verwaltungen von Deutschland, Österreich und der Schweiz bezüglich GE06 Koordinierungen für T-DAB im VHF-Band III am Standort Bregenz Pfänder, abgeschlossen am 27. Juli 2017**

- A. Diese Vereinbarung regelt am österreichischen Senderstandort «Bregenz Pfänder» die Anzahl Ensembles und die zulässige Gesamt-Sendeleistung für T-DAB für die Parteien.
- B. Der Standort Bregenz Pfänder ist für die Rundfunkversorgung des Grossraums Bodensee essentiell. Die zulässige Antennenlast ist jedoch statisch limitiert. Ebenfalls ist die höchstzulässige abgestrahlte Sendeleistung auf 100 kW begrenzt. Die Vereinbarung sichert jedem Land ein angemessenes Nutzungsrecht des Standorts.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung ist am 27. Juli 2017 in Kraft getreten und unbefristet gültig. Sie kann mit der Zustimmung der anderen Verwaltungen geändert oder ausser Kraft gesetzt werden.

**8.7 Vereinbarung zwischen den Frequenzverwaltungen von Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz über die Frequenznutzung und Frequenzkoordination in den Grenzregionen für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten im Frequenzband 1427–1518 MHz, abgeschlossen am 20. September 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für Mobilfunksysteme im erwähnten Frequenzbereich sowie die Modalitäten für Planungsabsprachen zwischen den Schweizer Mobilfunkbetreibern und ihrer Mitbewerber im grenznahen Ausland.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern eine Versorgung mit Mobilfunkdiensten bis an die Landesgrenze und eine einfachere Planung der Funknetze in den jeweiligen Grenzgebieten. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Für den Frequenzbereich 1452–1492 MHz tritt die Vereinbarung mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Die Inbetriebnahme in den Teilbereichen 1427–1452 MHz und 1492–1518 MHz bestätigt jede Verwaltung das Datum des Inkrafttretens der Vereinbarung gegenüber ihren Nachbarstaaten. Die Vereinbarung ist unbefristet gültig. Sie kann jederzeit revidiert und von den Verwaltungen unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten gekündigt werden.

**8.8 Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Hollands, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenzplanung und Frequenzkoordination für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Frequenzbändern 790–862 MHz in den Grenzregionen, abgeschlossen am 22. November 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für Mobilfunksysteme in den erwähnten Frequenzbereichen sowie die Modalitäten für Planungsabsprachen zwischen den Schweizer Mobilfunkbetreibern und ihrer Mitbewerber im grenznahen Ausland.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern eine Versorgung mit Mobilfunkdiensten bis an die Landesgrenze und eine einfachere Planung der Funknetze in den jeweiligen Grenzgebieten. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft, und ersetzt die Vereinbarung vom 11. Oktober 2011. Sie ist unbefristet gültig und kann jederzeit revidiert und von den Verwaltungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

**8.9 Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenzplanung und Frequenzkoordination für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten in den Frequenzbändern 1920–1980 / 2110–2170 MHz in den Grenzregionen, abgeschlossen am 22. November 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für Mobilfunksysteme in den erwähnten Frequenzbereichen sowie die Modalitäten für Planungsabsprachen zwischen den Schweizer Mobilfunkbetreibern und ihrer Mitbewerber im grenznahen Ausland.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern eine Versorgung mit Mobilfunkdiensten bis an die Landesgrenze und eine einfachere Planung der Funknetze in den jeweiligen Grenzgebieten. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft. Sie ist unbefristet gültig und kann jederzeit revidiert und von den Verwaltungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

**8.10 Vereinbarung zwischen den Verwaltungen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Luxemburgs und der Schweiz betreffend die Frequenzplanung und Frequenzkoordination für terrestrische Mobilfunksysteme zur Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten im Frequenzband 2500–2690 MHz in den Grenzregionen, abgeschlossen am 22. November 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Frequenznutzung für Mobilfunksysteme im erwähnten Frequenzbereich sowie die Modalitäten für Planungsabsprachen zwischen den Schweizer Mobilfunkbetreibern und ihrer Mitbewerber im grenznahen Ausland.
- B. Sie ermöglicht den Betreibern eine Versorgung mit Mobilfunkdiensten bis an die Landesgrenze und eine einfachere Planung der Funknetze in den jeweiligen Grenzgebieten. Sie trägt zu einer Reduktion des Störrisikos und zu einer effizienteren Frequenznutzung bei.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Die Vereinbarung tritt mit Datum der Unterzeichnung in Kraft, und ersetzt die Vereinbarung vom 11. Oktober 2011. Sie ist unbefristet gültig und kann jederzeit revidiert und von den Verwaltungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

**8.11                    Abkommen betreffend den neuen DTT Frequenzplan  
470–694 MHz zwischen den Verwaltungen  
von Österreich, Deutschland, der Schweiz und  
Liechtenstein, abgeschlossen am 15. Dezember 2017**

- A. Dieses Abkommen ersetzt den Plan GE06 in den im Annex 1 beschriebenen Zonen. Es definiert die den jeweiligen Ländern zugewiesenen Frequenzkanäle und die dafür zulässigen Nutzungsbedingungen.
- B. Das Abkommen ermöglicht den beiden Ländern eine möglichst störungsfreie Nutzung der nach der Freistellung des 700 MHz Frequenzbandes noch verbleibenden Frequenzzuweisungen unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Sie erhöht die Planungssicherheit für die terrestrische TV Versorgung und ermöglicht einen gleichberechtigten Zugang zum Frequenzspektrum.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Das Abkommen ist am 11. Januar 2018 in Kraft getreten. Es ist unbefristet gültig. Das Abkommen kann nur im Einverständnis beider Verwaltungen gekündigt werden.

---

**8.12                    Schlussakten der Weltfunkkonferenz (WRC-15),  
die vom 2. bis 27. November 2015 in Genf tagte**

- A. Eine Weltfunkkonferenz (WRC) kann eine Teil- oder ausnahmsweise eine Totalrevision des Radioreglements der ITU vom 17. November 1995<sup>60</sup> vornehmen. Das Radioreglement regelt weltweit die Nutzung des Funkspektrums und der Orbitalpositionen von Satelliten. An einer Weltfunkkonferenz, die normalerweise alle drei bis vier Jahre stattfindet, wird unter anderem eine Revision der Zuweisungen von Frequenzbändern an die verschiedenen Funkdienste vollzogen.
- B. Die an der WRC-15 erlangten Ergebnisse erlauben es der Schweiz mittelfristig über zusätzliche Frequenzressourcen zu verfügen, um die Weiterentwicklung der mobilen Fernmeldedienste zu ermöglichen, und gleichwohl die erforderlichen Frequenzen für den terrestrischen Rundfunk zu schützen. Der zukünftige Frequenzbedarf der Zivilluftfahrt und der Wissenschaft wurden ebenfalls an der WRC-15 abgedeckt.
- C. Keine.
- D. Artikel 104 RTVG und Artikel 64 FMG.
- E. Die Schlussakten sind am 1. Januar 2017 in Kraft getreten.

<sup>60</sup> SR 0.784.403.1

**8.13 Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die Entschädigung von Leistungen der «Direction générale de l'aviation civile française» im Schweizer Sektor des Flughafens Basel-Mülhausen, abgeschlossen am 16. Februar 2017**

- A. Die Vereinbarung befreit die Luftverkehrsunternehmen, die auf der Grundlage der von der Schweiz ausgestellten Verkehrsrechten Leistungen erbringen, von der Luftverkehrsabgabe.
- B. Im Gegenzug sind diese Unternehmen einer Abgabe für Passagiere auf gewerbmässigen Flügen unterworfen, die die Kosten für die Leistungen im öffentlichen Interesse deckt, die die französische Zivilluftfahrtbehörde im Zusammenhang mit der Nutzung des Flughafens durch diese Unternehmen leistet. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten zur Festsetzung dieser Kosten, die Bestimmungen zu ihrer Anpassung sowie die Grundsätze zur Berechnung des Abgabetarifes.
- C. Keine.
- D. Artikel 3b LFG
- E. Das Abkommen ist am 16. Februar 2017 in Kraft getreten. Es kann mittels schriftlicher Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf Ende eines Jahres kündigen.

---

**8.14                    Abkommen zwischen der Schweiz und Namibia  
über den Luftlinienverkehr,  
abgeschlossen am 26. Februar 2016**

- A. Das Abkommen regelt die Beziehungen zwischen den beiden Staaten in Bezug auf die Durchführung regelmässiger Luftverkehrsverbindungen.
- B. Das neue Abkommen entspricht der luftverkehrspolitischen Haltung der Schweiz, wie sie von Parlament und Regierung definiert wurde. Diese Politik sieht unter anderem eine zunehmende Liberalisierung auf bilateraler Ebene vor, falls multilaterale regionale oder globale Lösungen nicht möglich sind.
- C. Keine.
- D. Artikel 3a Absatz 1 LFG.
- E. Das Abkommen tritt erst in Kraft, wenn es von beiden Parteien notifiziert worden ist. Die Notifikation durch die Schweiz ist am 16. März 2017 bereits erfolgt. Das Datum des Inkrafttretens ist jenes der zweiten Notifikation. Das Abkommen kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten auf Ende der laufenden Flugplanperiode gekündigt werden.

**8.15 Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Energie und dem Amt für Volkswirtschaft über den Vollzug der Verordnung über elektrische Niederspannungserzeugnisse und der Verordnung über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen auf dem Staatsgebiet des Fürstentums Liechtenstein, abgeschlossen am 20. Dezember 2017**

- A. Die Vereinbarung regelt die Modalitäten der Marktüberwachung durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) auf dem Staatsgebiet Liechtensteins.
- B. Die schweizerische Verordnung vom 25. November 2015<sup>61</sup> über elektrische Niederspannungserzeugnisse (NEV) und die schweizerische Verordnung vom 25. November 2015<sup>62</sup> über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (VGSEB) wurden in die Anlage I des Vertrags vom 29. März 1923<sup>63</sup> zwischen der Schweiz und Liechtenstein über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet (Zollvertrag) aufgenommen. Sie sind deshalb auch auf dem Staatsgebiet Liechtensteins geltendes Recht und anwendbar. Der Vollzug der Marktüberwachung obliegt gemäss diesen Verordnungen dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat ESTI. Als Folge der Aufnahme der beiden Verordnungen in die Anlage 1 des Zollvertrages obliegt der Vollzug der Marktüberwachung auch auf dem Staatsgebiet Liechtensteins dem ESTI.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe b RVOG.
- E. Die Vereinbarung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Sie kann mit einjähriger Kündigungsfrist jeweils auf den 31. Dezember eines Jahres schriftlich gekündigt werden.

<sup>61</sup> SR 734.26

<sup>62</sup> SR 734.6

<sup>63</sup> SR 0.631.112.514

## 9 **Internationale Verträge betreffend die Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands und weitere damit verknüpfte Abkommen**

### **Einleitung**

Im Rahmen des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>64</sup> zwischen der Schweiz, der EU und der EG über die Assoziierung dieses Staates bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (SAA) und des Abkommens vom 26. Oktober 2004<sup>65</sup> zwischen der Schweiz und der EG über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (DAA) hat sich die Schweiz verpflichtet, grundsätzlich alle Rechtsakte und Massnahmen, die den Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstand weiterentwickeln, zu übernehmen und soweit erforderlich in nationales Recht umzusetzen (Art. 2 Abs. 3 und 7 SAA; Art. 1 Abs. 3 und 4 DAA).

Die Übernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands erfolgt in einem besonderen Verfahren: Die EU ist gehalten, der Schweiz die Annahme einer Weiterentwicklung unverzüglich zu notifizieren; innerhalb von 30 Tagen nach Annahme des betreffenden Rechtsakts informiert die Schweiz darauf die EU, ob und innerhalb welcher Frist sie diesen übernimmt (Art. 7 Abs. 2 Bst. a SAA; Art. 4 Abs. 2 DAA). Die Nichtübernahme einer Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands kann die Aussetzung oder sogar die Beendigung der Assoziierungsabkommen nach sich ziehen (Art. 7 Abs. 4 SAA; Art. 4 Abs. 6 DAA).

Einige der Weiterentwicklungen beinhalten weder Rechte noch Verpflichtungen (administrative Mitteilungen, Empfehlungen, Berichte). Es genügt daher, wenn die Schweiz der EU mit diplomatischer Note mitteilt, dass sie diese zur Kenntnis genommen hat. Wenn eine Weiterentwicklung dagegen einen verpflichtenden Charakter aufweist, wird sie mittels eines Notenaustausches übernommen, der aus schweizerischer Sicht einen völkerrechtlichen Vertrag darstellt. Dieser muss gemäss den verfassungsmässigen Vorgaben entweder vom Bundesrat (soweit ein Bundesgesetz ihn dazu ermächtigt oder es sich um einen Vertrag von beschränkter Tragweite im Sinne von Art. 7a Abs. 2–4 RVOG handelt) oder vom Parlament genehmigt und im Falle eines Referendums gegebenenfalls vom Volk gutgeheissen werden. Im letzteren Fall hat die Schweiz die EU, nach der Annahme des Bundesbeschlusses in der Volksabstimmung, über die Erfüllung ihrer verfassungsrechtlichen Voraussetzungen, die ein Inkrafttreten des in Frage stehenden Vertrags erlauben, zu informieren. Sie verfügt für die Übernahme und die Umsetzung über eine Frist von maximal zwei Jahren ab der Notifizierung durch die EU (Art. 7 Abs. 2 Bst. b SAA; Art. 4 Abs. 3 DAA).

<sup>64</sup> SR 0.362.31

<sup>65</sup> SR 0.142.392.68

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen/Dublin-Besitzstands können unter den in den Artikeln 7 Absatz 4 und 17 SAA bzw. in den Artikeln 4 Absatz 6 und 16 DAA niedergelegten Voraussetzungen gekündigt werden. Eine allfällige Kündigung hätte die Einleitung des oben erwähnten Verfahrens zur Aussetzung oder Beendigung der Abkommen gemäss Artikel 7 SAA und Artikel 6 DAA zur Folge.

Die Notenaustausche zur Übernahme von Weiterentwicklungen des Schengen- bzw. Dublin/Eurodac-Besitzstands, die der Bundesrat selbstständig abschliessen kann, figurieren aufgrund ihrer Besonderheiten im vorliegenden Kapitel dieses Berichts. Weiter ist es sinnvoll, zusätzliche mit der Zusammenarbeit von Schengen/Dublin verknüpfte internationale Verträge in dieses Kapitel zu integrieren, wie es im vorliegenden Bericht z.B. mit den Abkommen über die Vertretung im Verfahren der Visaerteilung (vgl. Ziff. 2.6) geschehen ist. Die drei entsprechenden Abkommen sind unter den Ziffern 2.6.1 bis 2.6.3 aufgeführt.

**9.1 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2016/1953 über die Einführung eines europäischen Reisedokuments für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, abgeschlossen am 12. Januar 2017**

- A. Dieser Notenaustausch hat zum Ziel, ein neues europäisches Reisedokument für die Rückführung von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine zur Rückkehr verpflichtende Entscheidung ergangen ist, zu schaffen, das ein einheitliches Format und verbesserte technische Spezifikationen und Sicherheitsmerkmale aufweist.
- B. Die Gründe für den Abschluss des Vertrags ergeben sich aus der Einleitung in dieses Kapitel.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 12. Januar 2017 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Art. 7 und 17 des Schengen-Assoziierungsabkommens aufgeführt sind.

**9.2 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU  
betreffend die Übernahme der Verordnung (EU)  
2017/372 zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste  
der Drittländer, deren Staatsangehörige  
beim Überschreiten der Aussengrenzen  
im Besitz eines Visums sein müssen,  
abgeschlossen am 28. März 2017<sup>66</sup>**

- A. Mit diesem Notenaustausch werden georgische Staatsangehörige, die im Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, für den Aufenthalt von höchstens 90 Tagen ohne Erwerbstätigkeit im Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit.
- B. Die Gründe für den Abschluss des Vertrags ergeben sich aus der Einleitung in dieses Kapitel.
- C. Gebühreneinbusse für den Bund von ca. 50 000 Franken pro Jahr.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Der Notenaustausch ist am 28. März 2017 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des Schengener Assoziierungsabkommens aufgeführt sind.

<sup>66</sup> SR 0.362.380.068

**9.3 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU  
betreffend die Übernahme der Verordnung (EU)  
2017/371 zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste  
der Drittländer, deren Staatsangehörige  
beim Überschreiten der Aussengrenzen  
im Besitz eines Visums sein müssen,  
abgeschlossen am 28. März 2017<sup>67</sup>**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird der bestehende Aussetzungsmechanismus, der die Möglichkeit vorsieht, die Visumbefreiung für Staatsangehörige eines Drittstaates vorübergehend auszusetzen, erweitert, gestärkt und effizienter gestaltet. So soll der Aussetzungsmechanismus nicht nur als *ultima ratio* angewendet werden können.
- B. Die Gründe für den Abschluss des Vertrags ergeben sich aus der Einleitung in dieses Kapitel.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Der Notenaustausch ist am 28. März 2017 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des Schengen-Assoziierungsabkommens aufgeführt sind.

<sup>67</sup> SR 0.362.380.069

**9.4 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/458 zur Änderung des Verordnung (EU) 2016/399 hinsichtlich einer verstärkten Abfrage von einschlägigen Datenbanken an den Aussengrenzen, abgeschlossen am 6. April 2017<sup>68</sup>**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird neu bei der Ein- und Ausreise an den Schengen-Aussengrenzen die systematische Abfrage aller Drittstaatsangehörigen sowie aller freizügigkeitsberechtigten Personen, resp. ihrer Reisedokumente, in den relevanten europäischen und nationalen Fahndungsdatenbanken verbindlich vorgeschrieben.
- B. Die Gründe für den Abschluss des Vertrags ergeben sich aus der Einleitung in dieses Kapitel.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Der Notenaustausch ist am 6. April 2017 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Art. 7 und 17 des Schengener Assoziierungsabkommens aufgeführt sind.

<sup>68</sup> SR 0.362.380.070

**9.5 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU  
betreffend die Übernahme der Verordnung (EU)  
2017/850 zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste  
der Drittländer, deren Staatsangehörige beim  
Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines  
Visums sein müssen, abgeschlossen am 7. Juni 2017<sup>69</sup>**

- A. Mit diesem Notenaustausch werden Staatsangehörige der Ukraine, die im Besitz eines biometrischen Reisepasses sind, für den Aufenthalt von höchstens 90 Tagen ohne Erwerbstätigkeit im Schengen-Raum von der Visumpflicht befreit.
- B. Die Gründe für den Abschluss des Vertrags ergeben sich aus der Einleitung in dieses Kapitel.
- C. Gebühreneinbusse für den Bund von ca. 460 000 Franken pro Jahr.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Der Notenaustausch ist am 7. Juni 2017 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des Schengener Assoziierungsabkommens aufgeführt sind.

<sup>69</sup> SR 0.362.380.073

**9.6 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU  
betreffend die Übernahme der Verordnung (EU)  
2017/1370 zur Änderung der Verordnung (EG)  
Nr. 1683/95 über eine einheitliche Visagegestaltung,  
abgeschlossen am 17. August 2017<sup>70</sup>**

- A. Mit diesem Notenaustausch wird die Verordnung (EG) Nr. 1683/95 leicht geändert und eine neue Visummarke erstellt um sie gegen Fälschungen besser abzusichern.
- B. Die Gründe für den Abschluss des Vertrags ergeben sich aus der Einleitung in dieses Kapitel.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Der Notenaustausch ist am 17. August 2017 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des Schengener Assoziierungsabkommens aufgeführt sind.

<sup>70</sup> SR 0.362.380.074

**9.7 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme des Durchführungsbeschlusses K(2017) 5853 final über die Erstellung der Liste der von Visumantragstellern in Australien, Bangladesch, Äthiopien, Südafrika, Thailand und Sambia bei Anträgen auf Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt vorzulegenden Belege, abgeschlossen am 25. September 2017**

- A. Mit diesem Notenaustausch werden die von den Visumantragstellern in Australien, Bangladesch, Äthiopien, Südafrika, Thailand und Sambia einzureichenden Belege festgelegt, um eine einheitliche Anwendung der gemeinsamen Visumpolitik zu gewährleisten. Den einzelnen Konsulaten steht es aber weiterhin frei, in Einzelfällen entweder von einem oder mehreren der aufgeführten Unterlagen abzusehen, sofern ihnen die antragstellende Person für ihre Integrität und Zuverlässigkeit bekannt ist. Ebenfalls können Konsulate im Verlauf der Prüfung eines Visumantrags zusätzliche Unterlagen verlangen.
- B. Die Gründe für den Abschluss des Vertrags ergeben sich aus der Einleitung in dieses Kapitel.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Der Notenaustausch ist am 25. September 2017 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Art. 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

**9.8 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU  
betreffend die Übernahme des Beschlusses (EU)  
2017/1908 über das Inkraftsetzen einiger  
Bestimmungen des Schengen-Besitzstands  
über das VIS in Bulgarien und Rumänien,  
abgeschlossen am 16. November 2017**

- A. Dieser Notenaustausch definiert die Modalitäten des Konsultationszugriffs auf das Visa-Informationssystem (VIS) durch Bulgarien und Rumänien (EU-Staaten für die der Schengen-Besitzstand noch nicht vollständig in Kraft gesetzt wurde). Der Lesezugriff ist im Hinblick auf die geplante Beteiligung der beiden Staaten am Entry Exit System (EES) vorgesehen. Dieser ist noch nicht operativ. Sobald die Tests an der technischen Infrastruktur erfolgreich durchlaufen sind, wird die Kommission ein Inkraftsetzungsdatum festlegen.
- B. Die Gründe für den Abschluss des Vertrags ergeben sich aus der Einleitung in dieses Kapitel.
- C. Keine.
- D. Artikel 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG.
- E. Das Abkommen ist am 16. November 2017 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann das Abkommen unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

**9.9 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) 2017/1954 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, abgeschlossen am 13. Dezember 2017<sup>71</sup>**

- A. Der Notenaustausch sieht die Übernahme des neuen Formats des Schengen-Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige, die ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz geniessen, durch die Schweiz vor. Der neue Titel verfügt über verbesserte technische Spezifikationen und ein neues Layout.
- B. Es existieren keine weiteren Gründe für den Abschluss des Vertrags als jene, welche bereits im Einleitungskapitel erwähnt worden sind.
- C. 450 000 Franken.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Das Abkommen ist am 13. Dezember 2017 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann das Abkommen unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

<sup>71</sup> SR 0.632.380.075

**9.10 Abkommen zwischen der Schweiz und der Tschechischen Republik bezüglich Vollzug Schengen Assoziierungsabkommen – Zugriff auf Fingerabdrücke beim Pass, bei Reisedokumente für ausländische Personen und dem Ausländerausweis, abgeschlossen am 6. Februar 2017**

- A. Das Abkommen dient der Gewährung von Leserechten auf in elektronischen Pässen, Reisedokumenten für ausländische Personen und Ausländerausweisen gespeicherten Fingerabdrücke.
- B. Die in den oben genannten Ausweisen gespeicherten Fingerabdrücke sind gegen das unberechtigte Auslesen besonders geschützt. Möchte ein Staat die Fingerabdrücke von Reisenden mit jenen vergleichen, welche in den Ausweisen gespeichert sind, muss dieser ein Zugriffsrecht beantragen. Die Tschechische Republik hat einen entsprechenden Antrag gestellt. Dank der gegenseitigen Zugriffsrechteerteilung erhalten auch die Schweizer Grenzkontrollbehörden ein zusätzliches Instrument, um Ausweise bei Verdacht auf Missbrauch vertieft zu prüfen und so die Kontrollen an den Schengengrenzen zu stärken. Sowohl das Grenzwachtkorps als auch die Kantonspolizei am Flughafen Zürich verfügen über die dafür benötigte Infrastruktur.
- C. 26 000 Franken.
- D. Artikel 2a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 2001<sup>72</sup> über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige und Artikel 41a Absatz 2 AuG.
- E. Das Abkommen ist am 6. Februar 2017 in Kraft getreten. Es sind keine Kündigungsmodalitäten vorgesehen. Im Fall, wo die legalen und technischen Anforderungen nicht mehr erfüllt sind, kann das Zugriffsrecht aufgehoben werden, bis die Anforderungen wieder erfüllt werden.

**9.11 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU  
bezüglich Übernahme des Beschlusses (EU) 2017/733  
zur Anwendung der Bestimmungen  
des Schengen-Besitzstands über das SIS in Kroatien,  
abgeschlossen am 22. Mai 2017**

- A. Der vorliegende Beschluss (EU) 2017/733 ermöglicht es Kroatien, die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Bereich des Schengener Informationssystems (SIS) und des Datenschutzes anzuwenden. Betroffen sind insbesondere die Bestimmungen zum polizeiseitigen Teil des SIS. Es handelt sich dabei um die Ausschreibungen von Personen zur Festnahme zum Zweck der Auslieferung, Ausschreibungen von Vermissten, Ausschreibungen von Personen, die wegen ihrer Teilnahme an einem Strafverfahren gesucht werden, Personen- und Sachausschreibungen zum Zweck der verdeckten Registrierung oder der gezielten Kontrolle und Sachausschreibungen zur Sicherstellung oder Beweissicherung in Strafverfahren. Durch diese Teilkraftsetzung der EU-Rechtsgrundlagen zum SIS kann die Evaluierung Kroatiens im Bereich des SIS unter realen Bedingungen, das heisst unter Verwendung von Echtdateen durchgeföhrt werden. Die erfolgreiche Evaluierung Kroatiens ist notwendiger Teil des Verfahrens zum «Schengen-Beitritt» von Kroatien. Der vorliegende Notenaustausch dient als Rechtsgrundlage für die Schweiz, Echtdateen des SIS mit Kroatien auszutauschen.
- B. Die Gründe für den Abschluss des Vertrags ergeben sich aus der Einleitung in dieses Kapitel.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 22. Mai 2017 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeföhrt sind.

**9.12 Notenaustausch zwischen der Schweiz und der EU bezüglich Übernahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2017/1528 zur Ersetzung des Anhangs zum Durchführungsbeschluss 2013/115/EU über das SIRENE-Handbuch und andere Durchführungsbestimmungen für das SIS II, abgeschlossen am 29. September 2017**

- A. Dieser Notenaustausch ermöglicht dem SIRENE-Büro, das Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) korrekt anzuwenden. Der übernommene Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1528 nimmt punktuelle Änderungen im SIRENE-Handbuch vor, welches ausschliesslich administrativ-technische Fragen regelt, die organisatorischen und operativen Abläufe zwischen den SIRENE-Büros nominiert und insbesondere Vorschriften für den Austausch von Zusatzinformationen enthält. Es richtet sich insbesondere an die Mitarbeitenden der SIRENE-Büros, dient aber auch den Benutzenden bei der Ausführung von Massnahmen im Zusammenhang mit Ausschreibungen im SIS. Im Handbuch wurden Ergänzungen vorgenommen im Zusammenhang mit der Einführung des automatisierten Fingerabdruck-Identifizierungssystems im SIS. Andererseits soll die Erhebung, Überprüfung und Verknüpfung von Informationen für das Aufspüren von an Terrorismus und Aktivitäten mit Terrorismusbezug beteiligten Personen und ihre Reisebewegungen optimiert werden.
- B. Die Gründe für den Abschluss des Vertrags ergeben sich aus der Einleitung in dieses Kapitel.
- C. Keine.
- D. Artikel 7a Absatz 3 Buchstabe c RVOG.
- E. Der Notenaustausch ist am 29. September 2017 in Kraft getreten. Gekündigt werden kann er unter den Bedingungen, die in den Artikeln 7 und 17 des SAA aufgeführt sind.

## 10 Darstellung der Vertragsänderungen nach Departementszuständigkeit

### 10.1 Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.1	Bulgarien Forschungsprogramm, 19. August 2011	28.04.2017	Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 30. September 2016 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1); hiernach SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2017.	–
10.1.2	Zypern Aufbereitungsanlage für Klärschlamm und Industrieabwasser in Limassol, 8. Juni 2012	28.04.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Präzisierung der Modalitäten für die Schlussberichterstattung und die Rechnungsprüfung.	–
10.1.3	Zypern Modernisierung der technischen Berufsbildung, 29. September 2010	28.04.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 13.06.2017. Präzisierung der Modalitäten für die Schlussberichterstattung und die Rechnungsprüfung.	–
10.1.4	Ungarn Verbesserte Nutzungspläne von Waldgebieten zur Förderung der Biodiversität, 9. Mai 2012	16.02.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Umverteilung des Budgets.	–
10.1.5	Ungarn Verbesserte Gesundheitsleistungen in benachteiligten Regionen, 12. Juli 2012	28.02.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2017. Innerhalb des bestehenden Budgets wurden Mittel umverteilt. Die Modalitäten zur Berichterstattung wurden angepasst.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.6	Ungarn Kooperationsprogramm zur Reduktion der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der erweiterten Europäischen Union, 20. Dezember 2007	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Im Vertragsnachtrag betreffend Annex 2 des Rahmenabkommens wurde die Frist für die Berichterstattung von Projekten auf maximal ein Jahr nach Abschluss der Projektaktivitäten verlängert.	–
10.1.7	Ungarn Projekt «Schaffung von Arbeitsplätzen in der Region Sátoraljaújhely», 9. Juli 2012	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Sechster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–
10.1.8	Ungarn Projekt «Sanierung des Dammes des Lázberc-Reservoirs», 10. Juli 2012	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Sechster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–
10.1.9	Ungarn Projekt «Sanierung des Dammes des Rakaca-Reservoirs», 10. Juli 2012	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Sechster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–
10.1.10	Ungarn Projekt «Förderung der Umwelterziehung in Schulen und Kindergärten», 9. Mai 2012	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.01.2018.	–
10.1.11	Ungarn Projekt «Bestandesaufnahme zum verbesserten Schutz von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten in den Natura 2000 Gebieten», 9. Mai 2012	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–
10.1.12	Ungarn Projekt «Förderung von Waldschulen und Waldkindergärten», 9. Mai 2012	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.13	Ungarn Projekt «Bestandesaufnahme zum verbesserten Schutz von gefährdeten Tierarten in den Regionen Vas, Zala und Somogy», 9. Mai 2012	13.12.2017		Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–
10.1.14	Ungarn Projekt «Verbesserte Nutzungspläne von Waldgebieten zur Förderung der Biodiversität», 9. Mai 2012	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2018.	–
10.1.15	Ungarn Projekt «Behandlung und Nutzung von Abwasser», 15. Oktober 2010	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–
10.1.16	Ungarn Projekt «Verbesserte Gesundheitsleistungen in benachteiligten Regionen», 12. Juli 2012	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 13.06.2018.	–
10.1.17	Ungarn Projekt «Förderung einer bevölkerungsnahen Polizei», 2. Juli 2012	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–
10.1.18	Ungarn Projekte «Fonds für NGO und Stipendienfonds für benachteiligte Jugendliche», 12. Juli 2012	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–
10.1.19	Ungarn Beitrag für die Umsetzungskosten des Schweizerischen Erweiterungsbeitrages, 1. April 2009	13.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 13.06.2018.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.20	Polen Alkohol-, Tabak- und Drogenprävention für Frauen im reproduktiven Alter, 1. Juni 2012	16.01.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Umverteilung des Budgets. Die Umsetzungsplanung des Projektes wurde entsprechend dem neuen Budget angepasst.	–
10.1.21	Rumänien Projekt «Berufswahlvorbereitung für Studierende», 20. Juli 2012	12.05.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2017.	–
10.1.22	Rumänien Projekt «Berufswahlvorbereitung für Studierende», abgeschlossen am 20. Juli 2012	16.08.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2018.	–
10.1.23	Rumänien Projekt «Thematischer Fonds im Bereich Sicherheit», 1. Juli 2011	16.08.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Die Modalitäten der Fondsverwaltung wurden angepasst. Innerhalb des bestehenden Budgets wurden Mittel umverteilt.	–
10.1.24	Rumänien Beitrag für die Umsetzungskosten des schweizerischen Erweiterungsbeitrages, 4. März 2011	27.09.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Vierter Nachtrag: Integration der administrativen und finanziellen Abwicklung der Leitung des Projekts «SEAF – Fonds für nachhaltige Massnahmen im Bereich Energieeffizienz».	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.25	Rumänien Thematischer Fonds für Gesundheitsreformen, 19. Dezember 2011	18.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 6.12.2019. Innerhalb des bestehenden Budgets wurden Mittel umverteilt. Die Modalitäten für die Umsetzung des Teilprojektes Simlab wurden definiert.	–
10.1.26	Bosnien und Herzegowina Stärkung der Staatsanwaltschaft in der Strafrechtspflege in Bosnien und Herzegowina, Phase 2, 5. Dezember 2014	21.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verwendung des Wechselkursgewinns zu Gunsten des Projekts.	–
10.1.27	Kosovo Förderung der Jugendbeschäftigung, Phase 2, 21. April 2017	30.06.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung des Budgets und Verlängerung bis zum 31.12.2020.	1,67 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.28	Mazedonien Sanierung des Strumica-Flussbeckens, 18. Dezember 2015	23.01.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2020.	–
10.1.29	Serbien Unterstützung bei der Verbesserung der sozialen Inklusion in Serbien, 15. Juni 2013	16.05.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2017. Erhöhung des Budgets, Anpassung des Zahlungsplans und der Fristen für die Berichterstattung.	600 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.30	IBRD Schweizer Treuhandfonds des zweiten Projekts für Sozial- und Gesundheitsschutz in Kirgisistan, 26. Juni 2013	03.09.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2019.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.31	IBRD Unterstützung von Reformen und Gouvernanz im Gesundheitsbereich in der Ukraine, 7. Dezember 2016	23.11.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Änderung Zahlungsplan.	–
10.1.32	IBRD und IDA Zweiter Gebertreuhandfonds für Albanien zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus für die Umsetzung des integrierten Planungssystems, 22. Dezember 2011	13.11.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019.	–
10.1.33	WB Kofinanzierung eines Projekts zur Bewirtschaftung der nationalen Wasserressourcen in Kirgisistan, 28. November 2013	16.06.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.34	UNCTAD Transparenz und Vereinfachung der Verfahren in Gostivar, 31. August 2015	27.02.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2017, Anpassung des Zahlungsplans und der Fristen für die Berichterstattung.	–
10.1.35	FAO Unterstützung bei der Einführung von Systemen zur Identifikation und Rückverfolgbarkeit von Tieren in Georgien, 16. November 2016	16.10.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Änderung Zahlungsplan.	–
10.1.36	UN Women Förderung geschlechtersensibler Politiken in Südosteuropa, 14. Februar 2014	15.03.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Erhöhung des Budgets und Verlängerung bis zum 31.03.2018.	497 016 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.37	OSZE Unterstützung der Wahlreform in Albanien, 7. September 2016	17.05.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Budgetumstellung und Verlängerung bis zum 31.12.2017.	–
10.1.38	UNDP Förderung der lokalen und der regionalen Entwicklung in Georgien, 6. August 2013	11.07.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.10.2017.	–
10.1.39	UNDP Förderung der lokalen und der regionalen Entwicklung in Georgien, 6. August 2013	23.10.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 15.12.2017.	–
10.1.40	UNDP Modernisierung der Berufsbildung und des Bildungssystems in Georgien, 11. Dezember 2012	16.10.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Fünfter Nachtrag: Änderung Zahlungsplan.	–
10.1.41	UNDP Projekt zur Stärkung der Rolle der lokalen Gemeinschaften in Bosnien und Herzegowina, 6. Juli 2015	03.08.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Budgetumstellung innerhalb des bestehenden Budgets.	–
10.1.42	UNDP Wiederherstellung des Ökosystems des Prespasees, 15. Juni 2012	30.08.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Budgets.	153 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.43	UNDP Projekt zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit in Gebieten zwischen Kirgisistan und Tadschikistan für nachhaltigen Frieden und Entwicklung, 5. November 2015	14.12.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2018.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.44	UNICEF Einbeziehung von Roma und marginalisierten Gruppen, 3. Juli 2013	08.05.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2018. Anpassung des Zahlungsplans und der Fristen für die Berichterstattung.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.45	UNICEF Einbeziehung von Roma und marginalisierten Gruppen, Phase 3, 22. Mai 2014	08.05.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2018. Erhöhung des Budgets, Anpassung des Zahlungsplans und der Fristen für die Berichterstattung.	640 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.46	UNOPS Umsetzung des Projekts «European PROGRES», 16. Juni 2014	17.08.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–
10.1.47	WHO Stärkung des Monitorings, der Evaluation und des Politikdialogs zum Gesundheitsreformprogramm Den Sooluk in Kirgisistan, 11. Dezember 2012	06.04.2017	Art. 12 Abs. 2 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018 Erhöhung des Beitrags	1,08 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.48	Belgien Programm zur Unterstützung der Dezentralisierung in Burundi, 2. August 2012	15.03.2017	Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0); <i>hier-nach</i> SR 974.0	Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2017.	–
10.1.49	Benin Entwicklung der Wirtschafts- und Marktinfrastrukturen, 3. Oktober 2013	12.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.50	Benin Projekt «Solidarisches Unternehmen im beninischen Gebiet», 3. Oktober 2013	12.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2017.	–
10.1.51	Benin Programm zur Unterstützung der landwirtschaftlichen- und handwerklichen Berufsbildung, Phase 1, 3. Oktober 2013	07.08.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2017.	–
10.1.52	Bolivien Organisation des Archivs des Planungs- und Entwicklungsministeriums und des Archivs der Dateiverwaltung der Archivierungsverwaltung des Vizeministeriums für öffentliche Investitionen und Aussenfinanzierung, 1. Juli 2016	09.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2017.	–
10.1.53	Burkina Faso Unterstützungsprogramm zur Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe, 3. April 2015	20.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.54	Kambodscha Beitrag an das Projekt «RIICE», Technologien zur Fernerkundung, für die Bereitstellung von Informationen über das Reiswachstum, 20. Oktober 2015	26.04.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018 und Erhöhung des Schweizer Beitrags mit dem Ziel, durch ergänzende Massnahmen die Institutionalisierung der Prozesse zu fördern.	125 506 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.55	Kambodscha Kambodschanisches Gartenbauprojekt, 3. November 2014	15.09.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderungen der Zahlungen.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.56	Honduras Verbesserung der Einkommen und der Beschäftigung der Kakaobauern, 9. Juli 2015	12.09.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.57	Jordanien Wasser- und Sanitärversorgung für Flüchtlingslager in Gaza, 22. September 2013	04.05.2016	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2016. Erhöhung des Beitrags.	53 726 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.58	Laos Erarbeitung angemessener Instrumente für die Landpolitik und Praxis, 13. März 2015	26.07.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018. Erhöhung des Beitrags.	5,1 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.59	Mongolei Projekt Bildung zur nachhaltigen Entwicklung 28. Januar 2015	27.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.60	Nepal Programm Verbesserung, Unterhalt und Instandhaltung der Strassen, 3. April 2014	09.01.2017	Art. 10 SR 974.0	Die Laufzeit des Projekts wurde bis zum 31.07.2017 um ein Jahr verkürzt. Das Programmbudget wurde auf 12,25 Millionen Franken gekürzt.	7,24 Millionen Franken weniger. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.61	Nepal Sicherere Migration, Phase 2, 5. Juli 2013	24.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Erhöhung des Beitrags auf 13,676 Millionen Franken und Verlängerung bis zum 15.07.2018.	2,7 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.62	Nepal Zusätzlicher Beitrag an das Projekt «System für berufliche Qualifikationen in Nepal», Phase 1, 22. Juli 2015	21.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	486 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.63	Nepal Zusätzlicher Beitrag an das Projekt «Verbesserung der Qualifikationen für nachhaltige und einträgliche Beschäftigungsmöglichkeiten», Phase 1, 20. Januar 2016	28.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	900 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.64	Nepal Zusätzlicher Beitrag an das Programm bezüglich lokaler Gouvernanz und Gemeinschaftsentwicklung, Phase 2, 11. Dezember 2013	11.07.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	2 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.65	Nepal Befahrbare Brücken für Landstrassen, 13. Mai 2016	13.09.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 28.02.2018.	–
10.1.66	Nicaragua Projekt: Innovation und Verbreitung von Technologien zur Anpassung an den Klimawandel Agrikultur, 29. September 2016	09.05.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	200 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.67	Nicaragua Anpassung der Landwirtschaft an den Klimawandel durch die Regenwassernutzung, 20. Dezember 2013	09.05.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018 und Erhöhung des Beitrags.	2,92 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.68	Vereinigtes Königreich Beitrag an das Projekt «Berufliche Bildung und Arbeitsprogramme», in Bangladesch, 21. April 2015	01.05.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags	1,758 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.69	Vereinigtes Königreich Unterstützung einer Wissensmanagement-Partnerschaft zur Förderung von systemischen Marktansätzen zu Gunsten der Armen, 14. April 2014	06.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: jährliche Auszahlungen.	–
10.1.70	Tunesien Umsetzung des schweizerischen Programms zur Unterstützung der Transition, 22. Juli 2011	21.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2018.	–
10.1.71	OCHA Beitrag an den äthiopischen humanitären Fonds, Phase 2, 15. Mai 2017	30.08.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.72	OCHA Beitrag an den äthiopischen humanitären Fonds 2017, 15. Mai 2017	24.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.73	OCHA Treuhandfonds für Katastrophenhilfe zur Unterstützung des Gemeinschaftsfonds für Jemen, 22. Juni 2017	14.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,4 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.74	IBRD Beitrag an die Globale Partnerschaft für Bildung, 1. März 2012	21.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Zusätzlicher Beitrag und Verlängerung bis zum 31.12.2020.	40 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.75	IBRD Fazilität zur Finanzierung von sozialem Unternehmertum, um mehr Wirkung zu erreichen, 11. November 2015	24.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	526 316 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.76	IBRD Multigeber-Treuhandfonds zur Verminderung von Katastrophenrisiken, 19. Dezember 2016	11.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	4 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.77	WB Verbesserung einer nachhaltigen Existenzgrundlage in der Mongolei, 26. Mai 2015	27.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Reduktion des schweizerischen Beitrags.	6 Millionen US-Dollar weniger. Öffentliche Entwicklungshilfe

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.78	WB Beitrag an den Treuhandfonds für den Wiederaufbau von Afghanistan, 11. September 2002	05.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Sechster Nachtrag: Vertragsverlängerung bis zum 31.12.2020. Erhöhung des Beitrags.	9 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.79	Landwirtschafts- und Tropenzentrum für Forschung und Schulbildung Anpassung an den Klimawandel durch verbesserte Wassernutzung in Nicaragua, 1. April 2014	09.05.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018 und Erhöhung des Beitrags.	320 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.80	Internationales Zentrum für Migrationspolitikentwicklung Beitrag an das Projekt «Afrika-Europa-Plattform», 9. September 2014	07.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2018. Erhöhung des Beitrags.	47 697 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.81	Koordinierungsrat der Leiter der UNO Organisationen Beitrag an die Umsetzung der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung, 20. Dezember 2013	16.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.82	FAO Partnerschaftsprogramme zwischen der IGAD und der FAO zur Erhöhung der Widerstandsfähigkeit gegen die Dürre im Horn von Afrika, 14. März 2016	28.02.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2017 und zusätzlicher Beitrag.	234 410 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.83	FAO Beitrag an das Projekt zur Erhöhung der landwirtschaftlichen Wasser-Effizienz und -Produktivität in Afrika und weltweit, 14. April 2014	06.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018 und Anpassung des Zahlungsplans, ohne Änderung der Höhe des Beitrags.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.84	FAO Partnerschaftsprogramm IGAD und FAO bezüglich Dürresilienz: Stärkung der Widerstandskraft in der Land- Weidewirtschaft, 18. Oktober 2017	06.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,786 Millionen US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.85	FAO Unterstützung für die Einrichtung und die Arbeit der Hochrangigen Expertengruppe für Ernährungssicherheit und Nahrung, 2. Dezember 2014	13.07.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Beitrag für Übersetzungskosten des Berichts zu nachhaltiger Forstwirtschaft der Hochrangigen Expertengruppe für Ernährungssicherheit und Nahrung.	35 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.86	FAO Unterstützung für die Einrichtung und die Arbeit der Hochrangigen Expertengruppe für Ernährungssicherheit und Nahrung, 2. Dezember 2014	04.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags für Übersetzungskosten des Rapports zu Ernährungssicherheit und Nahrungssystemen der Hochrangigen Expertengruppe für Ernährungssicherheit und Nahrung.	70 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.87	FAO Nothilfemassnahmen zur Sicherung der Lebensgrundlagen und zur Unterstützung der von der Dürre betroffenen Haushalte in den Grenzgebieten am Horn von Afrika, 6. Juni 2017	20.09.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.10.2017. Überprüfung des Budgets.	1 Million US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.88	FAO Projekt «Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Existenzsicherung von Viehzucht-Gemeinschaften in den Bundesstaaten Northen Bahr-el-Ghazal und Warrap», 9. September 2013	09.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Änderung des Projektbeschriebs und des Budgets.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.89	FAO Unterstützung der Netzwerkorganisation Junge Fachleute für die landwirtschaftliche Entwicklung, die zum Ziel hat, jungen Fachleuten im Bereich landwirtschaftliche Bildung, Forschung und Entwicklung die Teilnahme an internationalen Konferenzen und Politikdebatten zu ermöglichen, 10. Juni 2014	04.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2018. Erhöhung des Beitrags für strategische Planung und Finanzmittelbeschaffung in der Zukunft.	40 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.90	IFAD Programm zur Unterstützung von afrikanischen Bauernorganisationen 2013–2017, 13. Dezember 2012	23.01.2017	Art. 10 SR 974.0	Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.91	UNFPA Jugendprogramm in der Mongolei, 24. April 2013	28.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2018.	–
10.1.92	IGAD Programm- und Finanzierungsvereinbarung zur Unterstützung der Umsetzung des IGAD-Aktionsplans III zur Stärkung der Institutionen, 5. Oktober 2016	01.02.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Umstellung von Franken auf US-Dollar.	256 727 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.93	IGAD Aufbau der regionalen und nationalen Kapazitäten für ein verbessertes Migrationsmanagement, 4. Juli 2014	28.02.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018 und Erhöhung des Beitrags.	72 269 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.94	Internationales Reisforschungsinstitut Projekt «Nachhaltige Optimierung der Reis- anbausysteme in Asien», 7. Dezember 2016	20.07.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	330 000 US- Dollar. Öffent- liche Entwick- lungshilfe
10.1.95	Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) «Pre-Investment into MiCRO», 23. Dezember 2013	08.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag. Verlängerung bis zum 31.12.2018. Erhöhung des Beitrags.	4,05 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.96	OECD Freiwilliger Beitrag an das Arbeitsprogramm und das Budget 2017–2018 des Ausschusses für Ent- wicklungshilfe, 26. April 2017	11.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	565 000 Franken. Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.97	IOM Rascher Wiederaufbau der Schulen im Gliedstaat Rakhine, die von Überschwemmungen und vom Wirbelsturm heimgesucht wurden, Myanmar, 1. Dezember 2015	23.01.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.11.2017 mit Erhöhung des Beitrags auf 896 514 Franken.	396 514 Franken. Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.98	IOM Rascher Wiederaufbau der Schulen im Gliedstaat Rakhine, die von Überschwemmungen und vom Wirbelsturm heimgesucht wurden, Myanmar, 1. Dezember 2015	30.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2018.	–
10.1.99	IOM Hilfsaufruf zugunsten nichtregistrierter papierloser afghanischer Rückkehrerinnen und Rückkehrer, 3. Oktober 2016	15.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2017.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.100	IOM Projekt zur Armutsreduktion durch Berufsbildung im Rahmen sicherer und regulärer Migration in Kambodscha, Laos, Myanmar, Thailand und Vietnam, 6. November 2015	22.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2017.	–
10.1.101	IOM Finanzielle Unterstützung für das Projekt Appell zur Bewältigung der Rohingya-Krise vom August 2017 in Bangladesch, 30. September 2017	13.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2018, Erhöhung des Beitrags.	1,5 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.102	ILO Beitrag für die Forschung und Initiativen zur Förderung von Strategien im Bereich gemischter Migration in Jordanien, 14. Juli 2016	17.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2017.	–
10.1.103	ILO Beitrag an das Projekt «Anwendung der Migrationspolitik für menschenwürdige Arbeit von Arbeitsmigranten in Bangladesch», 23. März 2016	25.09.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.104	ILO Regionales Projekt für den Schutz der Arbeitsrechte von Migrantinnen und Migranten im Mittleren Osten, 8. Dezember 2015	27.09.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018 sowie Verschiebung der Schlusszahlung um sechs Monate.	–
10.1.105	WHO Globales Netzwerk «Förderung des Gesundheitssektors – Aufbau von Systemen zur sozialen Absicherung im Krankheitsfall», 5. März 2014	04.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.106	WHO Stärkung der Regulierungskapazitäten afrikanischer Arzneimittelbehörden, 16. Dezember 2015	15.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.107	UN DESA Beitrag an das Projekt Internationale Migration und Entwicklung, 27. Februar 2014	31.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.07.2017.	–
10.1.108	UN Women Koprsidium der Expertengruppe für die Rechte der Frauen bei der Globalen Gruppe Migration, 23. Juni 2017	17.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 22.12.2018 und Erhöhung des Beitrags.	60 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.109	UN-Habitat Auswirkungen der Syrien-Flüchtlingskrise auf Tripoli und Tyr im Libanon, 10. Dezember 2015	29.11.2016	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Anpassung der Zahlungstermine.	–
10.1.110	UN-Habitat Auswirkungen der Syrien-Flüchtlingskrise auf Tripoli und Tyr im Libanon, 10. Dezember 2015	29.11.2016	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.05.2018.	–
10.1.111	UN-Habitat Entsendung eines Experten für den Libanon, 12. Juli 2015	29.01.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.01.2018.	–
10.1.112	UN-Habitat Unterstützung des Projektes «Mitbestimmung der Bevölkerung in der Raumplanung in Gaza», 3. Dezember 2015	01.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Budgetumstellung und Zahlplanänderung.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.113	UNDP Stärkung des nationalen Systems für Sofort- und Nothilfe nach Katastrophen, 18. Oktober 2013	22.12.2016	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018. Erhöhung des Beitrags.	788 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.114	UNDP Projekt zur Förderung integrierender und nachhaltiger menschlicher Entwicklung in der Region Asien-Pazifik und in der Mongolei, 5. August 2016	11.01.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2017.	–
10.1.115	UNDP Stärkung der menschlichen Sicherheit und der Friedensförderung in Südsudan, 6. Januar 2015	01.02.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2017.	–
10.1.116	UNDP Beitrag an das Projekt «Schutz der Menschenrechte in Bangladesch», 8. Dezember 2016	13.02.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Zahlplanänderung und neue Bankverbindung.	–
10.1.117	UNDP Projekt «Globale Partnerschaft für effiziente Entwicklungszusammenarbeit», 25. Mai 2015	30.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2017.	–
10.1.118	UNDP Initiative für die Stärkung der lokalen Dimension von Migration und Entwicklung, 15. November 2012	04.04.2017	Art. 10 SR 974.0	Dritter Briefwechsel: Verlängerung bis zum 30.09.2017.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.119	UNDP Strategisches Unterstützungsprojekt der Nationalversammlung in Laos zur Stärkung des Dialogs zwischen der Zivilbevölkerung und der Nationalversammlung, um die Beteiligung der Zivilbevölkerung bei der Entscheidungsfindung zu fördern, 30. Juni 2014	26.04.2017	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.04.2017.	–
10.1.120	UNDP Projekt Wahlunterstützung in Tunesien, 21. Oktober 2015	12.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	700 000 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.121	UNDP Unterstützung zur Ausarbeitung einer Verordnungsvorlage zu ethnischen Angelegenheiten in Laos, 11. Oktober 2016	16.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Ergänzung der Projektvereinbarung durch Seite 2 von 3, welche im ursprünglich unterzeichneten Vertrag gefehlt hat.	–
10.1.122	UNDP Förderung lokaler demokratischer Gouvernanz in Myanmar, 30. November 2016	20.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.09.2017.	–
10.1.123	UNDP Beitrag an den humanitären Fonds 2017 Zentralafrika, 13. Juli 2017	23.08.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1 Million Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.124	UNDP Initiative für die Stärkung der lokalen Dimension von Migration und Entwicklung, 15. November 2012	24.08.2017	Art. 10 SR 974.0	Vierter Briefwechsel: Verlängerung bis zum 30.11.2017.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.125	UNDP Multi-Partner Beitrag an den humanitären Fonds 2017 Somalia, 15. März 2017	05.09.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	750 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.126	UNDP Beitrag an den humanitären Fonds 2017 Südsudan, 2. März 2017	30.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	750 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.127	UNDP Projekt «AGROCADENAS» in Kuba, 24. Juli 2014	06.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2020. Erhöhung des Beitrags.	500 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.128	UNDP Treuhandfonds «Recht und Ordnung» für Afghanistan, 27. Oktober 2015	26.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.129	Internationale Finanzgesellschaft Allgemeiner Beitrag an «2030 – Gruppe Ressource Wasser», 3. Dezember 2012	20.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Fünfter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2017.	–
10.1.130	Internationale Finanzgesellschaft Allgemeiner Beitrag an «2030 – Gruppe RessourceWasser», 3. Dezember 2012	29.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Sechster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018. Erhöhung des Beitrags.	200 000 US- Dollar. Öffent- liche Entwick- lungshilfe

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.131	Internationale Finanzgesellschaft Geberkomitee für Unternehmensentwicklung, 6. November 2006	04.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	290 000 US- Dollar. Öffent- liche Entwick- lungshilfe
10.1.132	UNESCO Beitrag an den Weltbildungsbericht, 21. Dezember 2016	14.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Beitrags- erhöhung.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.133	UNICEF Projekt Studie bezüglich Luftverschmutzung in der Mongolei, 29. September 2016	28.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 30.06.2018. Erhöhung des Beitrags.	50 252 Fran- ken. Öffentli- che Entwick- lungshilfe
10.1.134	UNISDR Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge der UNO Stärkung der Rolle der lokalen Regierun- gen in Jordanien, um Städte besser auf Katastrophen vorzubereiten, 23. Oktober 2014	26.06.2016	Art. 10 SR 974.0	Dritter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.10.2016. Erhöhung des Beitrags.	36 442 US- Dollar. Öffentli- che Entwick- lungshilfe
10.1.135	UNOPS Beitrag an den gemeinsamen Friedensfonds für Myanmar, 31. März 2016	12.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2020. Erhöhung des Beitrags.	4 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungs- hilfe
10.1.136	UNOPS Unterstützung des Personals der Plattform für die Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung beim Büro der UNO in Genf, 3. Oktober 2016	23.11.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2019 sowie Erhöhung des Beitrages.	1,189 Millio- nen Franken. Öffentliche Entwicklungs- hilfe

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.137	UNOPS Beitrag an das Projekt «Integriertes Monitoring des Ziels Nr. 6 (Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten) und der entsprechenden Unterziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung», 20. Oktober 2015	06.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags zur Integration der Kosten für die externe Evaluation.	50 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.138	UNRWA, Beitrag zugunsten des Nothilfe-Aufrufs 2017 für Palästina, 16. Dezember 2016	27.01.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag, Verlängerung bis zum 31.10.2017.	–
10.1.139	UNRWA Beitrag an das Projekt «Verbesserung der Arbeitnehmerbeziehungen und der internen Kommunikation – Phase 2», 11. März 2016	24.07.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 28.02.2018.	–
10.1.140	UNRWA Jahresbeitrag an das Programmbudget 2017–2020, 26. Januar 2017	29.09.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	3 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.141	Sri Lanka Projekt «Stärkung der Kapazitäten der Menschenrechtskommission zur effektiven Erfüllung ihres Mandates», 7. Juni 2016.	21.07.2017	Art. 8 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 2003 über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte (SR 193.9), <i>hiernach</i> SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 28.02.2018.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.142	Sri Lanka Projekt «Stärkung der Kapazitäten der Menschenrechtskommission zur effektiven Erfüllung ihres Mandates», 7. Juni 2016	12.09.2017	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Budgeterhöhung.	6 465 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe.
10.1.143	Europarat Beitrag an das Projekt «PACE Parlamentarische Kampagne zur Beendigung der Administrativhaft von Migrantenkindern – Phase II», 29. November 2016	11.04.2017	Art. 8 SR 193.9	Erhöhung des Beitrags von Total 246 913 Euro.	21 400 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.144	Europarat Implementierung von Projekten unter dem Treuhandfonds für Menschenrechte, 8. Dezember 2015	06.12.2017	Art. 8 SR 193.9	Nachtrag: Budgeterhöhung.	250 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.145	OHCHR Beitrag an das Projekt «Unterstützung des Sonderberichterstatters für die Menschenrechte von Migranten: Regionale und bilaterale Handelsabkommen und deren Auswirkungen auf die Menschenrechte von Migranten», 3. März 2016	27.01.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 30.06.2017.	–
10.1.146	OHCHR Beitrag an das Projekt «Verbesserter Menschenrechtsschutz für syrische Flüchtlinge in Libanon», 30. September 2016.	12.10.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2018.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.147	OHCHR Technische Unterstützung im Jahr 2016 für die Regierung von Tunesien, um Menschenrechte in Massnahmen zur Terrorismusbekämpfung zu integrieren, 16. März 2016	21.10.2016	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 31.01.2017.	–
10.1.148	OHCHR Beitrag an das OHCHR für seine Aktivitäten im Jemen, 18. November 2016	09.05.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 31.07.2017.	–
10.1.149	OHCHR Beitrag ohne Zweckbindung an das OHCHR für 2016, 23. Juni 2016.	25.08.2017	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	1,8 Millionen Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe.
10.1.150	OHCHR Beitrag ohne Zweckbindung an das OHCHR für 2016, 23. Juni 2016	20.12.2017	Art. 8 SR 193.9	Dritter Nachtrag: Erhöhung des Beitrags.	500 000 Franken. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.151	OAS Beitrag für das Projekt «Erinnerungsszenarien: Beiträge verschiedener Akteure und Territorien zur Friedensförderung», 23. April 2015	09.03.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 30.09.2016.	–
10.1.152	IOM Projekt «Erschliessung neuer Methoden für die umfassende Rückkehr- und Reintegrationshilfe für ungarische Opfer von Menschenhandel», 15. Dezember 2015	06.02.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2017.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.153	IOM Projekt «Erschliessung neuer Methoden für die umfassende Rückkehr- und Reintegrationshilfe für ungarische Opfer von Menschenhandel», 15. Dezember 2015	03.05.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2018.	–
10.1.154	OSZE Folgeprojekt Expertenmission zu Strafuntersuchungen, 16. September 2016	17.05.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 30.06.2017.	–
10.1.155	OSZE Folgeprojekt Expertenmission zu Strafuntersuchungen, 16. September 2016	10.10.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 31.10.2017.	–
10.1.156	OSZE Folgeprojekt Expertenmission zu Strafuntersuchungen, 16. September 2016	27.11.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung bis zum 31.12.2017.	–
10.1.157	OSZE Aktivitäten des Netzwerks von Think-Tanks und akademischen Institutionen, 4. Juli 2016.	13.09.2017	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Budgeterhöhung.	30 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe.
10.1.158	OSZE Gewährleistung einer effektiven Bearbeitung von Fällen von Kriegsverbrechen in Bosnien Herzegowina durch umfassenden Kapazitätsaufbau, 1. Dezember 2014	13.06.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 30.09.2017.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.159	OSZE Beitrag an das Projekt «Gegen Menschenhandel und Schmuggel von Migranten: Ausbildung in der Ukraine», 9. November 2016	21.12.2016	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Budgeterhöhung mit Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2017.	13 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe.
10.1.160	OSZE Beitrag an das Projekt «Gegen Menschenhandel und Schmuggel von Migranten: Ausbildung in der Ukraine», 9. November 2016	27.11.2017	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.161	OSZE Beitrag an das Projekt «Prävention von Menschenhandel in den Lieferketten durch staatliche Praktiken und Massnahmen», 25. August 2016	30.11.2017	Art. 8 SR 193.9	Budgeterhöhung.	80 000 Euro. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.162	UNDP Förderung der Partizipation libyscher Frauen während der Transition, 5. August 2016	21.06.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2017.	–
10.1.163	UNDP Beitrag an das Projekt «Sofortige Unterstützung für den libyschen politischen Dialog und die Regierung der nationalen Einheit», 27. April 2016	21.02.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung der Laufzeit des Abkommens bis 30.09.2017.	–
10.1.164	UNDP Beitrag an das Projekt «Unterstützung der Übergangsjustiz im Kosovo», abgeschlossen am 4. Juni 2014	14.02.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung der Laufzeit des Abkommens bis 28.02.2017.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.165	UNDP Unterstützung für die effektive und dauerhafte Beteiligung der Frauen in gewählten Volksvertretungen, 4. Dezember 2016	04.12.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung bis zum 31.03.2018.	–
10.1.166	UNDP Beitrag an das Projekt «Libanesisch-Palästinensischer Dialogausschuss – Strategieplan, Phase 1», 16. Oktober 2015	12.10.2017	Art. 8 SR 193.9	Zweiter Nachtrag: Verlängerung des Abkommens bis 30.09.2017.	–
10.1.167	UNDP Entsendung eines Projektbeauftragten für menschliche Sicherheit, 10. Februar 2016	16.11.2017	Art. 8 SR 193.9	Artikel 2, Punkt 3. Anpassung der Kosten für das Sicherheitsdispositiv.	30 058 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe
10.1.168	UNDP Unterstützung in der Umsetzung der Räumungsverpflichtungen, 12. Dezember 2016	18.12.2017	Art. 8 SR 193.9	Erster Nachtrag: Verlängerung bis zum 31.12.2018.	–
10.1.169	UN Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien ICTY Beitrag an die Kosten der Legacy-Konferenz in Sarajevo, 12. Juni 2017	21.12.2017	Art. 8 SR 193.9	Budgetreduzierung und Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2017.	Minus 9 982 US-Dollar. Öffentliche Entwicklungshilfe.

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.170	UNODA Freiwilliger Beitrag an den Treuhandfonds für die Etablierung eines gemeinsamen Ermittlungsmechanismus der Organisation für das Verbot von Chemiewaffen (OPCW) – und der UNO, gemäss Resolution 2235 (2015) des UNO Sicherheitsrats, 6. Januar 2016	15.02.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung der Laufzeit des Abkommens bis 31.12.2017.	–
10.1.171	Universität der UNO Kinder und extreme Gewalt: Prävention von und Reaktion auf Rekrutierung und Förderung von Freilassung und Integration, 14. November 2016	10.09.2017	Art. 8 SR 193.9	Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2018.	–
10.1.172	Frankreich Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 30. Dezember 2013	21.03.2017	Art. 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG	Frankreich vertritt die Schweiz nicht mehr in Ashgabat (Turkmenistan).	–
10.1.173	Frankreich Vertretung im Verfahren der Visaerteilung, 30. Dezember 2013	05.10.2017	Art. 100 Absatz 2 Buchstabe a AuG	Frankreich vertritt die Schweiz nicht mehr in Suva (Fidschi).	–
10.1.174	Internationale Elektrotechnische Kommission Regelung des steuerlichen Status der Kommission und ihres Personals in der Schweiz, 16. Dezember 2008 (SR 0.192.122.734.1)	13.02.2017	Art. 26 Abs. 1, Bst. a GSG	Das Abkommen sieht neu für die ausländischen Mitglieder des Personals die Befreiung von den schweizerischen Aufenthaltsbestimmungen vor.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.1.175	Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften Festlegung der rechtlichen Stellung der Internationalen Föderation in der Schweiz, 29. November 1996 (SR 0.192.122.51)	18.10.2017	Art. 26 Abs. 2 Bst. a GSG	Änderung der Bestimmungen betreffend die Vorrechte und Immunitäten der Personen der Hohen Direktion, sowie die Einreise, den Aufenthalt und die Ausreise dieser Personen.	–
10.1.176	ILO Seearbeitsübereinkommen, 2006, 23. Februar 2006 (SR 0.822.81)	18.01.2017	Art. 9 Abs. 1 Bst. h der Seeschiffahrtsverordnung (SR 747.301)	System finanzieller Sicherheit einschliesslich dessen Nachweis für Seeleute, die im Stich gelassen wurden und finanzieller Sicherheit einschliesslich dessen Nachweis für vertraglich zugesicherte Zahlungen im Zusammenhang mit dem Tod oder der Erwerbsunfähigkeit von Seeleuten aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer berufsbedingten Erkrankung oder Gefahr.	–
10.1.177	IMO Internationales Schiffsvermessungs-Übereinkommen von 1969, 23. Juni 1969 (SR 0.747.305.412)	28.02.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. b RVOG	Ergänzung um vier Begriffsdefinitionen (Audit, Auditsystem, Anwendungscode, Auditnorm). Anwendbarkeit des Anwendungscodes: Überprüfung der Compliance mittels Audits der OMI.	–

**10.2**

**Eidgenössisches Departement des Innern**

---

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
----	--	----------------	-----------------	---------------------	--------

---

### 10.3 Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.3.1	Liechtenstein Zusammenarbeit im Rahmen der schweizerischen Informationssysteme für Fingerabdrücke und DNA-Profile, 15. Dezember 2004 (SR 0.360.514.1)	20.05.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Anpassung des Wortlauts der Artikel 8 und 13, Zwischentitel B mit dem dazugehörigen Artikel 14 sowie Änderung der Anlage.	–
10.3.2	Ausführungsordnung vom 19. Juni 1970 zum Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (SR 0.232.141.11)	11.10.2017	Art. 58 Abs. 2 des Vertrags (SR 0.232.141.1)	Regel 4.1: Der Antrag Vorgeschiebener und wahlweiser Inhalt; Unterschrift. Regel 41.2: Berücksichtigung der Ergebnisse einer früheren Recherche und Klassifikation in anderen Fällen.	–
10.3.3	Ausführungsordnung vom 7. Dezember 2006 zum Europäischen Patentübereinkommen (SR 0.232.142.21)	27.06.2017	Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Europäischen Patentübereinkommens (SR 0.232.142.2)	Regel 27: Patentierbare biotechnologische Erfindungen. Regel 28: Ausnahmen von der Patentierbarkeit. Regel 32: Sachverständigenlösung. Regel 33: Zugang zu biologischem Material.	–

## 10.4 Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.4.1	Vereinigte Staaten Master Data Exchange Agreement, 17. September 1985	23.01.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Verlängerung des Annex «Hardened Structures» um fünf Jahre bis zum 23.01.2022.	–
10.4.2	Vereinigte Staaten Master Data Exchange Agreement, 17. September 1985	17.05.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Verlängerung des Annex «Airborne Expendable Counter- measures and Dispenser Systems» bis zum 19.04.2022.	–
10.4.3	Deutschland Technische Vereinbarung Nr. 5 «Bekleidung und Ausrüstung» zur Vereinbarung betreffend Rüs- tungskooperation, 5. April 2013	27.11.2017	Art. 109b MG	Verlängerung der Technischen Vereinbarung Nr. 5 auf un- bestimmte Zeit und neuer Absatz über Kündigungsmodalitäten.	–
10.4.4	Schweden Durchführungsvereinbarung über «EW Airborne- Plattformen»: Datenaustausch und kombinierte technische Tests, 5. April 2012	30.11.2017	Art. 109b MG	Verlängerung bis zum 31.12.2022.	–
10.4.5	Spanien MoU auf dem Gebiet der Rüstungskooperation, 11. Juli 2001	13.12.2017	Art. 109b MG	Nachtrag Nr. 3: Verlängerung um weitere fünf Jahre bis zum 13.12.2022. Danach wird das MoU automatisch um fünf Jahre verlängert.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.4.6	Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping (SR 0.812.122.1)	17.11.2017	Art. 11 Abs. 1 Bst. a und b des Übereinkommens.	Anpassung des Anhangs. Die wichtigsten Änderungen betreffen: Peptidhormone, Wachstumsfaktoren, verwandte Substanzen und Mimetika: Die gesamte Substanzklasse wurde in neue Unterkapitel eingeteilt, ohne dass es wesentliche Änderungen auf Substanzebene gibt. Chemische und physikalische Manipulation: eine für die medizinische Praxis wichtige Änderung erfolgte mit der Erhöhung des erlaubten Volumens von intravenösen Injektionen von 50 ml innerhalb eines Zeitraums von sechs Stunden auf per 1.1.2018 100 ml innerhalb eines Zeitraums von 12 Stunden. Dies entschärft insbesondere die Diskussionen um die Anwendung von Eiseninjektionen bei Athletinnen und Athleten.	

## 10.5 Eidgenössisches Finanzdepartement

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.5.1	Liechtenstein Vereinbarung zum Vertrag betreffend die Mehrwertsteuer im Fürstentum Liechtenstein, 12. Juli 2012 (SR 0.641.295.142.1)	08.05.2017	Art. 1 Abs. 1 des Vertrages (SR 0.641.295.142)	Änderung der Anlage I Massgebende schweizerische Mehrwertsteuergesetzgebung.	–
10.5.2	Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0.631.242.04)	05.12.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Administrativ-technische Änderungen der Anlagen I–III.	–
10.5.3	Übereinkommen vom 26. Juni 1990 über die vorübergehende Verwendung (SR 0.631.24)	16.10.2015	Art. 241 Ziff. 3 ZV	Administrativ-technische Änderung des Anhangs II zu Anlage A.	–
10.5.4	IWF Neue Kreditvereinbarungen des IWF, 12. April 2010 (SR 0.941.16)	17.11.2017	Art. 2, Abs. 2 des Bundesbeschlusses über die Genehmigung der Schweiz zu den geänderten neuen Kreditvereinbarungen des IWF (SR 941.16)	Änderung der Periodizität des Mittelbereitstellungsplans (Art. 1 a) vii), Art. 6 a) und b), Art. 7 a, Art. 11 c). Aktualisierung des Verweises auf die gegenwärtig laufende allgemeine Überprüfung der IWF-Quoten (Art. 19 a). Erhöhung der maximale Laufzeit für die Rückzahlung durch den IWF (Art. 11 a).	–

## 10.6 Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.1	Albanien Finanzielle Unterstützung des Projekts «Drin River Cascade Rehabilitation», 31. Oktober 1994	20.01.2017	Art. 13 Abs. 2 des Bundes- gesetzes vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas (SR 974.1); <i>hiernach</i> SR 974.1	Aenderung des ersten Teils der Klausel 4.1: Die Schonfrist für Zahlungen der nationalen Netz- gesellschaft KESH in den Partner- fond wird für 6 bis 8 Jahre verlän- gert.	–
10.6.2	Albanien Finanzielle Unterstützung des Stromübertragungs- und Verteilprojektes, 9. Dezember 1996	20.01.2017	Art. 13 SR 974.1	Nachtrag betreffend der Gouver- nanz und Verwendung des Partnerfonds, welcher durch die nationale Gesellschaft für Energie und Elektrizität geöffnet wurde.	–
10.6.3	Albanien Anpassung des Projektabkommens für das Projekt Dammesicherheit, 24. Mai 2011	21.07.2017	Art. 13 SR 974.1	Dritter Nachtrag: Anpassung des Projektbudgets zugunsten einer neuen Aktivität. Diese hat keine Implikation für das Gesamtbudget.	–
10.6.4	Bulgarien Projekt «Pilotmodelle für die umweltfreundliche Sammlung und die temporäre Lagerung von Sonderabfällen aus Haushalten» (Änderung Nr. 2), 7. September 2010	28.11.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 07.12.2019.	–
10.6.5	Bulgarien Projekt «Umweltverträgliche Entsorgung veralteter Pestizide und anderer Pflanzenschutz- mittel» (Änderung Nr. 1), 7. September 2010	28.11.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 07.12.2019.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.6	Bulgarien Projekt «Methodologische Unterstützung für die Entwicklung eines nachhaltigen Beschaffungswesens» (Änderung Nr. 1), 18. März 2015	30.06.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 31.12.2018, Änderung der Anhänge 5 (indikativer Auszahlungsplan) und 6 (Umsetzungsplan).	–
10.6.7	Ungarn Projekt «Energieeffiziente Renovation von Sicherheitsgebäuden» (Änderung Nr. 5), 10. August 2012	09.12.2016	Art. 13, SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.05.2017, Änderung des Anhangs 3 (Budget).	–
10.6.8	Ungarn Projekt «Sanierung der Trinkwasserversorgung der Mikroregion Borsod-Abaúj-Zemplén» (Änderung Nr. 5), 10. November 2010	14.12.2016	Art. 13, SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis zum 31.03.2017.	–
10.6.9	Ungarn Projekt «Förderung des nachhaltigen Tourismus aufgrund der natürlichen Werte und Potenziale der Region von Tisza» (Änderung Nr. 3), 14. Dezember 2011	13.12.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung der Frist zur Berichterstattung bis am 13.06.2018.	–
10.6.10	Ungarn Projekt «Euroventures IV Venture Capital Fund» (Änderung Nr. 1), 21. März 2011	13.12.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung der Frist zur Berichterstattung bis am 31.05.2018.	–
10.6.11	Ungarn Projekt «Sanierung der Trinkwasserversorgung der Stadt Balassagyarmat» (Änderung Nr. 3), 10. November 2010	13.12.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung der Frist zur Berichterstattung bis am 28.02.2018.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.12	Indonesien Technische Unterstützung im Projekt «Emission Reduction in Cities – Solid Waste Management Programme», 2. Mai 2013	19.12.2016	Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0); <i>hiernach</i> SR 974.0	Erster Nachtrag betreffend einer Budgeterhöhung und einer Konzeptänderung bezüglich der Brennstoffe.	1,1795 Millionen Euro und 538 400 Franken
10.6.13	Italien Gegenseitige Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen im Hochschulbereich, 7. Dezember 2000 (SR 0.414.994.541)	11.04.2017	Art. 10 des Abkommens	Anpassung des Anhangs A des Abkommens betreffend die Liste der Schweizer Hochschulen.	–
10.6.14	Kosovo Finanzielle Unterstützung für das Inter-Ministerial Water Council, 10. Dezember 2013	06.12.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2018.	–
10.6.15	Lettland Projekt «Altlastensanierung im Indusierhafen von Riga» (Änderung Nr. 4), 17. März 2011	27.03.2017	Art. 13 SR 974.1	Ergänzung mit zusätzlichen Aktivitäten.	–
10.6.16	Polen Projekt «Asbestsanierung in der Region Malopolskie» (Änderung Nr. 5), 14. Juni 2012	07.12.2016	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2017, Einführung von neuen Aktivitäten, Änderung der Anhänge 3 (Budget) und 4 (Projektplanungsrahmen).	–
10.6.17	Polen Projekt «Förderung des öffentlichen Verkehrs» (Änderung Nr. 5), 14. Juni 2012	07.12.2016	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 31.03.2017.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.18	Tschechische Republik Projekt «Verbesserung der Traminfrastruktur in Ostrava» (Änderung Nr. 3), 5. September 2012	19.12.2016	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 31.01.2017.	–
10.6.19	Rumänien Projekt «Ersatz der dieselbetriebenen Busse mit Elektrobussen» in Cluj-Napoca (Änderung Nr. 1), 29. Juli 2015	22.12.2016	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 29.03.2018, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.20	Rumänien Projekt «Ersatz der dieselbetriebenen Busse mit Elektrobussen» in Cluj-Napoca (Änderung Nr. 2), 29. Juli 2015	02.08.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 29.06.2018, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.21	Rumänien Projekt «Modernisierung öffentlicher Beleuchtungen mit LED Lampen» in Cluj-Napoca (Änderung Nr. 1), 9. Juli 2015	22.12.2016	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 09.01.2018, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.22	Rumänien Projekt «Machbarkeitsstudien für den Ausbau der Metro Linie 4 zwischen Gara de Nord und Gara Progresu» in Bukarest (Änderung Nr. 2), 24. September 2013	10.02.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 24.04.2019, Änderung der Anhänge 4.1 (Budget), 4.2 (indikativer Zeitplan), 5 (Projektplanungsrahmen) und 6 (indikativer Auszahlungsplan).	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.23	Rumänien Projekt «Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen» in Suceava (Änderung Nr. 1), 30. Juli 2015	24.02.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 30.12.2018, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.24	Rumänien Projekt «Förderung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen» in Suceava (Änderung Nr. 2), 30. Juli 2015	24.07.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 30.06.2019, Änderung der Anhänge 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.25	Rumänien Projekt «Energetische Sanierung von öffentlichen Schulen» in Cluj-Napoca (Änderung Nr. 1), 27. August 2015	22.03.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 27.05.2018, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (indikativer Zeitplan), 4 (Projektplanungsrahmen) und 5 (indikativer Auszahlungsplan)	–
10.6.26	Rumänien Projekt «Förderung des Exportpotentials» rumänischer KMU (Änderung Nr. 1), 17. Juni 2015	07.06.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 07.09.2019, Änderung der Anhänge 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.27	Rumänien Projekt «Energetische Sanierung von öffentlichen Gebäuden» in Brasov (Änderung Nr. 1), 23. Juli 2015	16.06.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 23.01.2019, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.28	Rumänien Projekt «Sanierung des Fernwärmenetzwerkes» in Brasov (Änderung Nr. 1), 25. Juni 2015	22.06.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 25.06.2019, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.29	Rumänien Projekt «Modernes und effizientes Management öffentlicher Beleuchtungen» in Suceava (Änderung Nr. 3), 2. April 2015	24.08.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 02.07.2019, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (indikativer Zeitplan), 4 (Projektplanungsrahmen) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.30	Rumänien Projekt «Machbarkeitsstudien für den Ausbau der Metro Linie 4 zwischen Gara de Nord und Gara Progresu» in Bukarest (Änderung Nr. 3), 24. September 2013	30.08.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 24.08.2019, Änderung der Anhänge 4.1 (Budget), 4.2 (indikativer Zeitplan) und 6 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.31	Rumänien Projekt «Modernisierung öffentlicher Beleuchtungen mit LED Lampen» in Arad (Änderung Nr. 2), 28. Mai 2015	20.09.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung des Abkommens bis 28.12.2018, Änderung der Anhänge 3.1 (Budget), 3.2 (indikativer Zeitplan) und 5 (indikativer Auszahlungsplan).	–
10.6.32	Rumänien Projekt «SEAF – Fonds für nachhaltige Massnah- men im Bereich Energieeffizienz» (Änderung Nr. 1), 11. Mai 2016	16.10.2017	Art. 13 SR 974.1	Anpassung der Auswahlkriterien für Projekte, die durch den Fonds unterstützt werden können (Anhänge 2, 2.3 und 2.6).	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.33	Rumänien Projekt «Rumänisch-Schweizerisches Programm für KMU» (Änderung Nr. 3), 6. Januar 2014	13.09.2017	Art. 13 SR 974.1	Ergänzung des Projektinhalts durch Erhöhen des Maximalbetrags für KMU-Kredite und Hinzufügen zwei zusätzlicher Sektoren. Ergänzung des Anhangs 1 (Projektgenehmigung) und Änderung der Anhänge 3 (Budget) und 4 (logischer Rahmen).	300 000 Franken
10.6.34	Serbien MoU betreffend das Projekt «Wissenschafts- und Technologiepark Belgrad – Das neue Exportinstrumente Serbiens», 15. Juni 2015	24.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Budgeterhöhung und Verlängerung des Vertrags bis 30.06.2019.	268 000 Franken
10.6.35	Tunesien Bau von zwei Abwasseraufbereitungsanlagen in Thala und Fériana, 15. März 2013	04.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Integration des Programms ins «Abwasserprogramm 10 Mittelstädte».	–
10.6.36	Vietnam «Dezentralisierte, handelsfördernde Dienstleistungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von KMUs in Vietnam, 31. Mai 2013	13.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis 31.05.2018.	–
10.6.37	Ukraine Technische und finanzielle Unterstützung durch das Projekt «Energie Effizienz Vinnytsa», 11. November 2011	06.02.2017	Art. 13 SR 974.1	Zweiter Nachtrag betreffend der Verwendung von eingesparten Projektmitteln.	–
10.6.38	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Ägypten, 27. Januar 2007 (SR 0.632.313.211)	29.09.2017	Art. 7a Abs. 3 RVOG	Verlängerung des Protokolls A über verarbeitete Landwirtschaftsprodukte.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.39	Abkommen vom 22. Juli 1972 zwischen der Schweizer und der EWG (SR 0.632.401)	08.02.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Aktualisierung der Referenzpreise in den Tabellen III und IV b) sowie Präzisierung des Texts einer ex-out-Position in der Tabelle II des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen.	–
10.6.40	Regionales Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzsprungsregeln (SR 0.946.31)	15.06.2011	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Beitritt Georgiens zur Konvention am 1. Juli 2017.	–
10.6.41	Liechtenstein Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, 31. Januar 2003 (SR 0.916.051.41)	06.07.2017	Art. 177a Abs. 2 LwG	Aktualisierung der Anlage der bundesrechtlichen Erlasse, welche die Rechtsgrundlage für den Einbezug liechtensteinischer Produzenten, Verarbeiter und Händler in die Massnahmen der schweizerischen Agrarpolitik bilden.	–
10.6.42	Liechtenstein Regelung der Beteiligung Liechtensteins an Markt- und Preisstützungsmassnahmen der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, 31. Januar 2003 (SR 0.916.051.41)	20.12.2017	Art. 177a Abs. 1 LwG	Anpassung des Notenaustausches. Die von Liechtenstein zu entrichtende jährliche Verwaltungskostenpauschale beträgt ab dem Kalenderjahr 2016 40 000 Franken.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.43	EG Abkommen über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, 21. Juni 1999 (SR 0.916.026.81)	22.06.2017	Art. 177a Abs. 2 LwG	Änderung der Anlagen 1 (Liste der Schweizer Bezeichnungen) und 2 (Liste der EU-Bezeichnungen) von Anhang 12 zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel.	–
10.6.44	EG Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen, 21. Juni 1999 (SR 0.946.526.81)	28.07.2017	Art. 14 THG	Anpassung des Anhangs 1: Änderung der Kapitel 4 (Medizinprodukte), 6 (Druckgeräte), des Kapitels 7 (Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte), 8 (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemässen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen, 9 (Elektrische Betriebsmittel und elektromagnetische Verträglichkeit), 11 (Messgeräte), 15 (guten Herstellungspraxis für Arzneimittel), 17 (Aufzüge) und 20 (Explosivstoffe für zivile Zwecke) sowie Aktualisierung der in Anhang 1 des Abkommens aufgelisteten Rechtsverweise.	–
10.6.45	Internationale Finanzgesellschaft Ko-Finanzierung des globalen Finanzinfrastrukturprogramms, 10. Oktober 2015	01.06.2017	Art. 13 SR 974.1; Art. 10 SR 974.0	Beitragerhöhung.	169 439 US-Dollar

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.46	Kuba Handelsabkommen, 30. März 1954 (SR 0.946.292.941)	27.09.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Verlängerung des Abkommens bis – 31.12.2019.	
10.6.47	Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Chile, 26. Juni 2003 (SR 0.632.312.451)	31.12.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Aenderung der Anlagen 1 und 2 – des Anhangs 1 in bezug auf die Bestimmung des Begriffs «Ursprungserzeugnisse» und die Verfahren für die Zusammen- arbeit der Verwaltungen.	
10.6.48	WTO Beilage 3 des Abkommens von Marrakech zur Errichtung der Welthandelsorganisation: Mechanis- mus zur Prüfung der Handelspolitik (SR 0.632.20)	26.07.2017	Art. 7a Abs. 3, Bst. c RVOG	Aenderung der Häufigkeit der – Ueberprüfungen (Verlängerung eines Jahres ab 1. Januar 2019).	
10.6.49	Asiatische Entwicklungsbank Kofinanzierungsabkommen zur regionalen techni- schen Assistenz, Unterstützung für die «Stadt- Entwicklungsinitiative Asien», 30. September 2013	08.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Übertrag von nicht ausgegebenen – Mitteln von der Regionalen Technischen Unterstützung in die neue Regionale Technische Unterstützung.	1 Million US-Dollar
10.6.50	IBRD Finanzielle Unterstützung des Personalprogramms in Washington, 1. Juli 2011	16.08.2017	Art. 10 SR 974.0	Zusatzfinanzierung.	1,2715 Millio- nen US-Dollar
10.6.51	IBRD Finanzielle Unterstützung des Personalprogramms in Washington, 1. Juli 2011	26.09.2017	Art. 10 SR 974.0	Zusatzfinanzierung.	2 Millionen US-Dollar

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.52	IBRD Treuhandfonds für die Partnerschaft «Globale Wassersicherheit und Hygiene», 18. November 2016	13.01.2017	Art. 10 SR 974.0	Geändertes und neu gefasstes Abkommen. Die Änderung des Abkommens betrifft die Gouver- nanz und neue Struktur des Treu- handfonds.	5,2 Millionen US-Dollar
10.6.53	IBRD Fazilität im Bereich CO <sub>2</sub> -Preismechanismen, 12. Dezember 2016	29.05.2017	Art. 10 SR 974.0	Erster Nachtrag, der die Aufnah- me zusätzlicher Beitragszahler regelt.	–
10.6.54	IBRD Treuhandfonds für das Afrika Transport Pro- gramm, 23. Dezember 2014	14.08.2017	Art. 10 SR 974.0	Änderung erster Teil von Art. 4.1.: Die Nachfrist an die nationale Gesellschaft für Energie und Elektrizität KESH zur Einzahlung in den Partnerfond wird von 6 auf 8 Jahre erhöht.	–
10.6.55	IBRD Treuhandfonds zur finanziellen Unterstützung der Berater im Exekutivdirektorium der WB, 19. Dezember 2006	01.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Errichtung eines zweiten Kontos aufgrund neuer Treuhandgebüh- ren (Ausschüttung bis 31.12.2020).	600 000 US- Dollar
10.6.56	IBRD Treuhandfonds zur finanziellen Unterstützung der Berater im Exekutivdirektorium der WB, 19. Dezember 2006	23.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Vereinbarung, dass die Mittel des parallel errichteten Kontos rückwirkend genutzt werden können.	–
10.6.57	IBRD / Internationale Finanzgesellschaft Multi-Geber Treuhandfonds «Umbrella Facility for Trade», 22. April 2017	14.09.2017	Art. 10 SR 974.0	Vertragsanpassung in Para- graph 7.1 betreffend Offen- legungspflichten gegenüber Drittparteien.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.58	IBRD / IDA Multi-Geber Treuhandfonds zum Konsumentenschutz und zur finanziellen Bildung, 14. August 2012	07.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Aufstockung und Verlängerung.	300 000 US-Dollar
10.6.59	IBRD / IDA Unilateraler Treuhandfonds zur Finanzierung und Versicherung von Naturkatastrophenrisiken, 4. Januar 2017	31.10.2017	Art. 10 SR 974.0	Übertrag von nicht ausgegebenen Mitteln auf die neue Projektphase.	123 463 US-Dollar
10.6.60	IBRD/IDA Treuhandfonds Programm zur Unterstützung des Energiesektors, 23. August 2017	24.11.2017	Art. 13 SR 974.1	Beitragserhöhung, wobei die Erhöhung spezifisch für ein Weltbankprojekt in Kirgisistan verwendet wird.	4 Millionen US-Dollar
10.6.61	Internationale Finanzgesellschaft Projekt Natural Capital Program, 20. April 2013	07.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis 30.06.2018.	–
10.6.62	Internationale Finanzgesellschaft (Unterstützung des globalen «Advisory Service Programs», 1. Juni 2016	20.12.2016	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.06.2024.	–
10.6.63	Internationales Handelszentrum und Tunesien Projekt zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit in der Wertschöpfungskette des Textils- und Bekleidungssektors, 3. Oktober 2014	27.03.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis 31.12.2017.	–
10.6.64	Internationales Handelszentrum Projekt zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit in der Wertschöpfungskette des Textils- und Bekleidungssektors, 23. Oktober 2014	03.05.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis 31.12.2017.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.65	ILO Projekt zur Tourismusunterstützung in Myanmar durch betriebswirtschaftliche Schulung, 18. November 2013	13.04.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.10.2017.	–
10.6.66	ILO und Norwegen Projekt «Sustaining Competitive and Responsible Enterprises Phase II, 2013–2017», 7. Oktober 2013	11.05.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis 31.10.2017.	–
10.6.67	ILO Projekt zur Marktentwicklung für menschenwürdige Arbeit, 7. Oktober 2013	13.04.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 30.09.2017 und Beitragserhöhung.	93 489 Franken
10.6.68	ILO Projekt «Better Work Programme Phase II», 11. Februar 2013	02.02.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis 30.06.2017.	–
10.6.69	UNIDO Globalprogramm zur Förderung und Anwendung ressourceneffizienter und sauberer Produktionsmethoden in Entwicklungs- und Transformationsländern, 18. November 2011	06.06.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis 31.12.2018.	–
10.6.70	UNIDO Projekt zur Verbesserung des Marktzuganges für Landwirtschaftsprodukte «PAMPAT» in Marokko, 20. Dezember 2013	19.08.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis 30.09.2019.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.71	UNIDO Projekt zur Verbesserung des Marktzuganges für Landwirtschaftsprodukte «PAMPAT» betref- fend in Tunesien, 20. Dezember 2013	19.08.2017	Art. 10 SR 974.0	Verlängerung der Vereinbarung bis 30.09.2019.	–
10.6.72	UNCTAD Treuhandfonds für die Verwaltung der öffentlichen Schulden, 16. Februar 2010	12.12.2017	Art. 10 SR 974.0	Neue Projektphase.	3 Millionen Franken
10.6.73	EBRD Anstellung von Schweizer StaatsbürgerInnen als «Junior Professional Officers», 5. November 2014	26.09.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung der Vereinbarung bis zum 31.12.2021.	–
10.6.74	IBRD/ IDA Multi-Geber Treuhandfonds für das Peer-Netz- werk zur öffentlichen Finanzverwaltungen in Europa und Zentralasien, 22. Januar 2007	03.10.2017	Art. 13 SR 974.1	Verlängerung der Laufzeit bis zum 31.12.2018.	–
10.6.75	FAO Unterstützung der Vorbereitung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, 16. Dezember 2015	12.12.2017	Art. 177a LwG	Erhöhung des Finanzbeitrags zum Projekt.	151 182 US-Dollars
10.6.76	FAO Abkommen zwischen der Schweiz und dem FAO zur Unterstützung des Stützungsmechanismus des Multipartnerprogramms, 16. Dezember 2016	11.12.2017	Art. 177a LwG	Erhöhung des Finanzbeitrags zum FMM.	580 000 Franken

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.6.77	FAO Unterstützung der Teilnahme von Entwicklungsländern am Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft, 15. Dezember 2016	11.12.2017	Art. 177a LWG	Erhöhung des Finanzbeitrags zum ITPGRFA zur Unterstützung der Tätigkeiten des Projekts.	70 000 Franken
10.6.78	Getreidehandels-Übereinkommen von 1995 (SR 0.916.111.311)	05.06.2017	Art. 1 Abs. 2 des Bundesbeschlusses vom 6. März 1996 zur Genehmigung des Abkommens (AS 1996 2641)	Verlängerung des Getreidehandels-Übereinkommens bis zum 30. Juni 2019.	–

## 10.7 Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.1	Frankreich Grenzüberschreitende Flugtrainingszone EUC25, 25. Februar 2015	12.10.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. c RVOG	Korrektur der Koordinaten des südwestlichen Eckpunkts der Flugtrainingszone.	–
10.7.2	Italien Notenaustausch vom 19. Juli 2016 und 13. Januar 2017 betreffend Erneuerung der Simplonkonvention (SR 0.742.140.22)	16.01.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Auslegung von Art. 5 Abs. 5 des Abkommens im Lichte der europäischen Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums.	–
10.7.3	Italien Notenaustausch vom 19. Juli 2016 und 13. Januar 2017 betreffend über die Gewährleistung der Kapazität der wichtigsten Anschlussstrecken der neuen schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale an das italienische Hochleistungsnetz (SR 0.742.140.345.43)	16.01.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen des Abkommens im Lichte der europäischen Richtlinie 2012/34/EU zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums.	–
10.7.4	Ukraine Protokoll zur Änderung des Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Strasse (SR 0.741.619.767)	19.05.2016	Art. 3a des Bundesgesetzes über die Zulassung als Strassentransportunternehmen (SR 744.10)	Liberalisierung des internationalen Güterverkehrs auf der Strasse zwischen der Schweiz und der Ukraine.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.5	EG Abkommen vom 21. Juni 1999 über den Luftverkehr (SR 0.748.127.192.68)	29.11.2017	Art. 3a LFG	Änderung des Anhangs des Abkommens betreffend die anwendbaren Regelungen im Bereich der Liberalisierung des Luftverkehrs, des Flugverkehrs- managements, der Flugsicherung (Safety) und der Sicherheit (Security).	–
10.7.6	Übereinkommen zur Errichtung der EFTA (SR 0.632.31)	08.02.2017	Art. 3a LFG	Änderung des Anhangs Q des Übereinkommens betreffend die anwendbaren Regelungen im Bereich des Flugverkehrsmanage- ments, der Flugsicherung (Safety) und der Sicherheit (Security).	
10.7.7	Übereinkommen zur Errichtung der EFTA (SR 0.632.31)	08.11.2017	Art. 3a LFG	Änderung des Anhangs Q des Übereinkommens betreffend die anwendbaren Regelungen im Bereich des Flugverkehrsmanage- ments, der Flugsicherung (Safety) und der Sicherheit (Security).	
10.7.8	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0)	10. 07.2017	Art. 3a LFG	Anhang I und 6: Änderung der Bestimmungen im Bereich Lizen- zierung von Luftfahrtpersonal sowie im Bereich Betrieb von Luftfahrzeugen.	
10.7.9	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0)	23.10. 2017	Art. 3a LFG	Anhang 9: Änderung der Bestim- mungen im Bereich Erleichterung der Luftfahrt.	

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.10	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0)	21.07.2017	Art. 3a LFG	Anhang 16 (Vol. I, II und III): Änderung der Bestimmungen im Bereich Umweltschutz (Flugzeuglärm, Triebwerk Emissionen, CO <sub>2</sub> -Emissionen der Flugzeuge).	
10.7.11	Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt (SR 0.748.0)	27.04.2017	Art. 7a Abs. 3 Bst. a RVOG	Anhang 17: Änderung der Bestimmungen im Bereich Luftsicherheit.	
10.7.12	Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (SR 0.741.411)	03.10.2017	Art. 106a Abs. 2 SVG	Harmonisierte technische Regelungen der UNO (AS 2017 5085): Liberalisierung der Beitrittsbedingungen sowie Einführung der rechtlichen Grundlagen für die Erstellung von weltweit gültigen Gesamtfahrzeug-Typengenehmigungen.	–
10.7.13	Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (SR 0.741.411)	25.07.2017	Art. 106a Abs. 2 SVG	UNECE-Reglement Nr. 139 vom 22. Januar 2017 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Personewagen hinsichtlich dem Bremsassistentensystem. (AS 2017 3793): Reglementierung von Bremsassistentensystemen für Personewagen.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.14	Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (SR 0.741.411)	25.07.2017	Art. 106a Abs. 2 SVG	UNECE-Reglement Nr. 140 vom 22. Januar 2017 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Personewagen hinsichtlich der elektronischen Fahrdynamik-Regelsysteme. (AS 2017 3793): Reglementierung von elektronischen Fahrdynamik-Regelsystemen für Personewagen.	–
10.7.15	Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (SR 0.741.411)	25.07.2017	Art. 106a Abs. 2 SVG	UNECE-Reglement Nr. 141 vom 22. Januar 2017 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Fahrzeugen hinsichtlich ihrem Reifendruck-Überwachungssystem. (AS 2017 3793): Reglementierung von Reifendruck-Überwachungssystemen für Personewagen.	–
10.7.16	Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (SR 0.741.411)	25.07.2017	Art. 106a Abs. 2 SVG	UNECE-Reglement Nr. 142 vom 22. Januar 2017 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Personewagen hinsichtlich der Montage von Reifen. (AS 2017 3793): Reglementierung hinsichtlich der Montage von Reifen für Personewagen.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.17	Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge eingebaut oder dafür verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden (SR 0.741.411)	25.07.2017	Art. 106a Abs. 2 SVG	UNECE-Reglement Nr. 143 vom 19. Juni 2017 über einheitliche Vorschriften für die Genehmigung von Nachrüstsystemen für Dual-Fuel-Motoren von schweren Motorfahrzeugen, bestimmt zum Einbau in deren Dieselmotoren und schwere Motorfahrzeuge. (AS 2017 3793): Reglementierung von Dieselmotoren von schweren Motorfahrzeugen, die gleichzeitig mit einem Zusatztreibstoff (z.B. Erdgas) betrieben werden können.	–
10.7.18	Europäisches Übereinkommen über die Hauptstrassen des internationalen Verkehrs, abgeschlossen am 15. November 1975 (SR 0.725.11)	05.12.2017	Art. 8 Abs. 4 und 5 des Abkommens	Änderungen der Anlage I (Erweiterung Streckennetz).	
10.7.19	Satzung des Weltpostvereins vom 10. Juli 1964 (SR 0.783.51)	07.10.2016	Art. 36 Abs. 1 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (SR 783.0)	In Folge des raschen Wandels des Sektors der Postdienstleistungen notwendige Anpassungen der Satzung. Änderungen sind Teil der Schlussakte des 26. Kongresses des Weltpostvereins, der vom 20. September bis 7. Oktober 2016 in Istanbul getagt hat.	
10.7.20	Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen, 3. März 1973 (SR 0.453)	05.10.2017	Art. 4 Abs. 2 BGCITES (SR 453)	Änderungen des Schutzstatus bestimmter Arten in den Anhängen I-II und Vorbehalt der Schweiz zu <i>Beaucarnea</i> spp.	–

No	Grundvertrag (Partei, Gegenstand, Abschlussdatum und SR)	Abschlussdatum	Rechtsgrundlage	Inhalt der Änderung	Kosten
10.7.21	Rotterdammer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel, 10. September 1998 (SR 0.916.21)	05.05.2017	Art. 39 Abs. 2 Bst. abis des Umweltschutzgesetzes USG (SR 814.01)	Änderung der Anlage III betreffend gefährlicher Chemikalien (Pestizide und Industriechemikalien), die dem Verfahren der Zustimmung nach vorheriger Inkennnissetzung (PIC-Verfahren) unterstellt sind.	–
10.7.22	Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Land Baden-Württemberg über die Fischerei im Untersee und Seerhein (Unterseefischereiordnung) (SR 0.923.411)	13.11.2017	Art. 25 BGF	Änderungen betreffend die Fischerei mit Netzen, niedere Netze, hohe Netze, Setzen und Heben von Netzen, Zeitbestimmungen, Seefeiertage, Schonzeiten, Mindestmass und sonstige Einschränkungen sowie die Überprüfung und Kennzeichnung der Ganggeräte.	–
10.7.23	Abkommen zwischen der Schweiz und Frankreich über die Ausübung der Fischerei und den Schutz des aquatischen Lebensraumes im Grenzabschnitt des Doubs, vom 29. Juli 1991 (SR 0.923.22)	17.11.2017	Art. 25 BGF	Totalrevision des Vollzugsreglements vom 2.06.1995.	–